



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 18. April 1966

Nr. 16

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten . . . . .	513	Sachliche Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung . . . . .	532
Der Hessische Minister des Innern		Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Pauschale Entschädigung der Führer, Unterführer, Maschinisten und Kraftfahrer des überörtlichen und örtlichen Luftschutzhilfsdienstes . . . . .	513	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Odenwälder Hartstein-Industrie Aktiengesellschaft, Darmstadt, zum Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Reinheim nach Groß Bieberau vom 22. 9. 1964 . . . . .	533
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Egelsbach im Landkreis Offenbach . . . . .	515	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Neue Fernsprechnummer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden . . . . .	515	Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung . . . . .	533
Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinien — KHR —) . . . . .	516	Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung . . . . .	534
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntmachung eines Vereinsverbots nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes . . . . .	520	Personalnachrichten	
Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Mörfelden, Landkreis Groß-Gerau . . . . .	520	C im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	534
Der Hessische Minister der Finanzen		Verschiedenes	
Ermäßigte Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen . . . . .	521	OWiG §§ 7 Abs. 3, 52; Hess. StrG § 16 . . . . .	536
Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 21 Abs. 4 BWGÖD . . . . .	521	Regierungspräsidenten	
Anderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II . . . . .	521	DARMSTADT	
Einheitliche Vordrucke für Kassenanweisungen; hier: Benachrichtigung der Kasse bei Änderung des Einzahlungspflichtigen . . . . .	522	Ausnahmegenehmigung zum Abschluß von Rehwild während der allgemeinen Schonzeit wegen Glatzflechte in der staatl. Verwaltungsjagd des Hess. Forstamtes Nidda . . . . .	537
Fernsprechanschluß der Hessischen Lotterieverwaltung . . . . .	522	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Ruppertsburg, Landkreis Gießen . . . . .	537
Der Hessische Minister der Justiz		KASSEL	
Zweigstellen der Amtsgerichte . . . . .	522	Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Kassel und Wolfhagen (Sicherstellungsanordnung für den Naturpark Habichtswald) . . . . .	538
Der Hessische Kultusminister		WIESBADEN	
Prüfungsordnung für Diplom-Soziologen . . . . .	524	Zulassung von Buchmachern . . . . .	540
Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz . . . . .	527	Buchbesprechungen . . . . .	540
1. Benutzung der Schulbusse durch Schüler weiterführender Schulen;		Öffentlicher Anzeiger	
2. notwendige Beförderungskosten nach § 22 Abs. 3 Nr. 5 SchVG; hier: Begriff des zumutbaren Schulweges . . . . .	531	Genehmigung zur Einrichtung eines Linienverkehrs von Rennerod nach Limburg . . . . .	548
Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliothekreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen . . . . .	532	von Reinhards nach Schlüchtern . . . . .	548
Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen . . . . .	532		

342

### Der Hessische Ministerpräsident

#### Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die am 13. April 1965 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung dreier Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Karl Mohr, Fabrikant, Hofheim a. Ts., die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 31. 1. 1966

Der Hessische Ministerpräsident

II A 3 — 14 c

StAnz. 16/1966 S. 513

343

### Der Hessische Minister des Innern

#### Pauschale Entschädigung der Führer, Unterführer, Maschinisten und Kraftfahrer des überörtlichen und örtlichen Luftschutzhilfsdienstes

Die Bestimmungen über die pauschale Entschädigung der Führer, Unterführer, Maschinisten und Kraftfahrer des überörtlichen und örtlichen Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) haben verschiedentlich Änderungen erfahren. Es ist deshalb erforderlich, die z. Z. geltenden Vorschriften zusammenzufassen

und damit zugleich die auf Grund der gesammelten Erfahrungen notwendigen Änderungen zu verbinden.

Es treten außer Kraft die Runderlasse (alle n. v.) vom 30. September 1962 — VIII d — 24 a 02 — 01 — i.d.F. vom 30. April 1964 und vom 27. August 1964 — VIII a — 24 a 02 — 01 —  
5. Juli 1965 — VIII 42 — 24 e 08 — 19 — i.d.F. vom 3. Februar 1966.

An ihre Stelle treten mit Wirkung vom 1. Mai 1966 die nachstehenden Bestimmungen:

1. Nach den vom Bundesminister des Innern genehmigten Richtlinien des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) kann den freiwilligen Führern und Unterführern des LSHD zur Abgeltung ihres persönlichen und sächlichen Mehraufwandes, der durch ihre Dienststellung bedingt ist, eine monatliche Entschädigung gewährt werden. Die Richtlinien des BzB haben dispositiven Charakter. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte jedoch die pauschalierte Entschädigung die Regel sein. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann zur Vermeidung von offensichtlich Härten der dem Helfer des LSHD entstandene Mehraufwand im Wege von Einzelabrechnungen erstattet werden. Neben der pauschalierten Entschädigung sind Einzelabrechnungen (z. B. für Porto- oder Fernspreckgebühren) nicht zulässig.

2. Die Entschädigungen (pauschaliert oder durch Einzelabrechnung), die als Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Werbungskosten-Pauschbetrag und ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte steuerfrei sind, können erst gezahlt werden, wenn der Helfer von dem Regierungspräsidenten (im überörtlichen LSHD) bzw. dem örtlichen Luftschutzleiter (im örtlichen LSHD) im Einvernehmen mit der zuständigen Hilfsorganisation beauftragt worden ist. Da Kraftfahrer und Maschinisten nicht beauftragt werden können, dürfen Entschädigungen an sie nur gezahlt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die ihnen anvertrauten Geräte und Fahrzeuge auch tatsächlich gewartet und gepflegt werden. Es ist darauf hinzuwirken, daß von den Kraftfahrern und Maschinisten — soweit zumutbar — kleinere Reparaturen selbstständig durchgeführt werden.

3. Die pauschalierte Entschädigung, die monatlich nachträglich unmittelbar an die Helfer zu zahlen ist, beträgt für die

LS-Bereitschaftsführer	100,— DM
LS-Zugführer	80,— DM
Schirrmeister	75,— DM
Rechnungsführer	75,— DM
LS-Gruppenführer, die als Ausbilder eingesetzt sind, und LS-Gruppenführer der LS-Fernmeldezüge (mot), die mit Rechnungsführeraufgaben betraut sind	50,— DM
Kraftfahrer und Maschinisten	30,— DM
LS-Truppführer, die als Ausbilder eingesetzt sind, und Staffelführer des LS-Brandschutzdienstes	25,— DM

Die vorstehenden Pauschalsätze sind Höchstsätze. Zuständige Behörde nach Nr. 2 Abs. 1 der Richtlinien des BzB ist der Regierungspräsident. Auf die Abschnitte V bis VII der Richtlinien weise ich besonders hin. Die mir nach Nr. 7 der Richtlinien obliegende Entscheidung übertrage ich auf die Regierungspräsidenten bzw. die örtlichen Luftschutzleiter.

4. Den Helfern des überörtlichen LSHD ist die Entschädigung auf Grund einer durch den Regierungspräsidenten erteilten Auszahlungsanordnung über laufende Zahlungen von der Staatskasse zu zahlen.

Für die Zahlung der Entschädigung an die Helfer des örtlichen LSHD können die Regierungspräsidenten den örtlichen Luftschutzleitern auf Anforderung monatliche Vorschüsse aus den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln gewähren. Die Vorschüsse sind alsbald abzurechnen.

Alle Veränderungen, die einen Einfluß auf die Zahlung haben, teilt die Hilfsorganisation dem Regierungspräsidenten bzw. dem örtlichen Luftschutzleiter rechtzeitig mit, damit Überzahlungen vermieden werden. Einzelheiten über die Verfahrensweise regeln die beteiligten Stellen untereinander.

Wiesbaden, 4. 4. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
VIII 11 — 24 e 14/08 — 13/19  
StAnz. 16/1966 S. 513

Anlage zum RdErl. d. HMdI vom 4. 4. 1966  
— VIII 11 — 24 e 14/08 — 13/19 —

Richtlinien für die pauschale Abgeltung des Mehraufwandes der Führer und Unterführer des Luftschutzhilfsdienstes.

## I. ALLGEMEINES

### 1.

(1) Den freiwilligen Führern und Unterführern des Luftschutzhilfsdienstes kann zur Abgeltung ihres persönlichen und sächlichen Mehraufwandes, der durch ihre Dienststellung bedingt ist, eine Entschädigung gewährt werden. Die Ansprüche nach Maßgabe der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzhilfsdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722) bleiben unberührt. Darüber hinaus ist eine Einzelabrechnung nicht möglich.

(2) Führern und Unterführern, die keiner Hilfsorganisation angehören, wird die Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Abschnitte II bis VIII) gewährt. Bei Führern und Unterführern, die Angehörige einer Hilfsorganisation sind, richtet sich der pauschale Ersatz der Aufwendungen nach Abschnitt IX.

## II. BEWILLIGENDE STELLE

### 2.

(1) Für die Führer und Unterführer des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes prüft die zuständige Landesbehörde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Entschädigung im Einzelfall gegeben sind. Sie setzt die Höhe der Entschädigung fest und bewilligt die Zahlung. Eines Antrages bedarf es nicht.

(2) Für die Führer und Unterführer des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes tritt an die Stelle der zuständigen Landesbehörde der örtliche Luftschutzleiter.

### 3.

Entschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen und wird für die Führer und Unterführer des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes durch die zuständige Landesbehörde und für die Führer und Unterführer des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes durch den örtlichen Luftschutzleiter ausbezahlt.

## III. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNG DER ZAHLUNG

### 4.

Die Entschädigung wird den Führern und Unterführern des Luftschutzhilfsdienstes unter der Voraussetzung gezahlt, daß sie verpflichtet worden sind.

## IV. HÖCHSTSÄTZE DER ENTSCHÄDIGUNG

### 5.

Die Entschädigung kann betragen für:

a) Bereitschaftsführer bis zu monatlich	100,— DM
b) Zugführer	80,— DM
c) Schirrmeister und Rechnungsführer	75,— DM
d) Gruppenführer	50,— DM
e) Truppführer	25,— DM

## V. GRUNDSÄTZE FÜR DIE FESTSETZUNG IM EINZELFALL

### 6.

Die Höhe der Entschädigung hängt im Einzelfall vom Stand der Aufstellung und von der Einsatzfähigkeit der Einheit des Führers oder Unterführers ab. Daneben sind jedoch in jedem Fall die Schwierigkeiten des Arbeitsgebietes des Führers oder Unterführers, z. B. der Aufbau einer Einheit mit oder ohne Hilfsorganisationen, ferner die örtlichen Gegebenheiten, sein persönlicher Einsatz u. a. zu berücksichtigen. Die Festsetzung im einzelnen ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmen.

### 7.

Eine Entschädigung entfällt grundsätzlich, solange die betreffende Einheit nicht wenigstens zu 20% ihrer Sollstärke aufgestellt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Oberste Landesbehörde.

## 8.

Sind Einheiten zu mehr als 20% ihrer Sollstärke aufgestellt, kann den Führern oder Unterführern zunächst 50% des vorgesehenen Höchstsatzes der Entschädigung gezahlt werden.

## 9.

(1) Bei der erstmaligen Bewilligung wird die Zahlung des Höchstbetrages im allgemeinen nicht in Frage kommen.  
(2) Der Höchstbetrag kann nur bestätigten Führern und Unterführern gezahlt werden; bei kommissarisch bestellten Führern und Unterführern ist lediglich eine Entschädigung nach Maßgabe der Nummern 8 und 11 zu bewilligen.

## 10.

Eine rückwirkende Bewilligung der Entschädigung ist nicht zulässig.

## VI. ERHÖHUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

## 11.

Die erstmalig bewilligte Entschädigung kann im Laufe der Zeit bis zum Höchstsatz gesteigert werden. Eine solche Steigerung ist besonders dann angebracht, wenn der Einsatz des betreffenden Führers oder Unterführers dies rechtfertigt, oder wenn eine wesentliche Änderung in dem Umfang der Tätigkeit eine Anpassung der Entschädigung an die veränderten Verhältnisse angemessen erscheinen läßt.

Der weitere personelle Aufbau der betreffenden Einheit und die in Nr. 6 aufgeführten Grundsätze können hierbei als Anhaltspunkte gewertet werden. Weiterhin kann berücksichtigt werden, daß der Führer oder Unterführer in verstärktem Umfange die Ausbildung seiner Einheit betreibt.

## 12.

Die bewilligte Entschädigung kann auch dann angemessen erhöht werden, wenn die bewilligende Stelle feststellt, daß die bisher gewährte Entschädigung nicht ausreicht, um bei billigen, den Dienstverhältnissen entsprechenden Ansprüchen, den notwendigen Mehraufwand zu decken. Geringe, während eines größeren Zeitraumes zwangsläufig entstehende Schwankungen bei annähernd gleichbleibender Dienstleistung sind jedoch durch die Entschädigung als ausgeglichen anzusehen.

## 13.

Bei der Erhöhung der Entschädigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Höchstsatz der Entschädigung soll grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn die Einheit ihre Sollstärke erreicht hat, wenn der Stand der Einsatzbereitschaft oder der Ausbildungsstand dies rechtfertigen. Vor Erreichen des Gesamtsolls der Einheit sollen grundsätzlich 75% der Höchstsätze nicht überschritten werden.

## VII. MINDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

## 14.

Nach der erstmaligen Bewilligung überwachen die zuständige Landesbehörde oder der örtliche Luftschutzleiter von Amts wegen, ob die Voraussetzungen der Zahlung oder die Gründe für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung sich ändern oder wegfallen. Stellt sich heraus, daß die Entschädigung für die Dauer zu hoch bemessen worden ist, so ist sie auf einen angemessenen Betrag festzusetzen.

Eine Herabsetzung wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn der Umfang der Tätigkeit eines Führers oder Unterführers und damit auch der erforderliche Mehraufwand außergewöhnlich zurückgehen. Als Nachlassen der Tätigkeit ist es jedoch nicht anzusehen, wenn sich mit Erreichen der Sollstärke der Einheit oder eines bestimmten Ausbildungsstandes die Aufstellungs- und Ausbildungstätigkeiten naturgemäß vermindern.

## 15.

Wird der Führer oder Unterführer entpflichtet, ausgeschlossen oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus seiner Dienststellung aus, so steht ihm die Entschädigung nur anteilmäßig bis zum Tage des Ausscheidens zu.

## VIII. GEWÄHRUNG DER ENTSCHÄDIGUNG IN BESONDEREN FÄLLEN

## 16.

Jeder Führer und Unterführer kann nur eine Entschädigung erhalten. Nimmt er in Ausnahmefällen zwei Funktionen wahr, so kann ihm lediglich eine Entschädigung für

den Mehraufwand derjenigen Art der Dienstleistung gezahlt werden, die höher zu bewerten ist. Der entsprechende zulässige Höchstsatz nach Nr. 5 darf dabei nicht überschritten werden.

## 17.

Kann ein Führer oder Unterführer wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Gründen seine Tätigkeit nicht wahrnehmen, so ist die Entschädigung für diesen Zeitraum einzubehalten. Dies gilt nicht, wenn das Ruhen der Tätigkeit zwei Monate nicht übersteigt und kein Vertreter bestellt zu werden braucht.

## 18.

Werden die Dienstleistungen eines Führers oder Unterführers im Falle der Nr. 17 von einem Stellvertreter wahrgenommen und wird die Entschädigung für den Führer oder Unterführer entsprechend einbehalten, so kann dem Vertreter ein angemessener Teil der Entschädigung überlassen werden. Falls der Vertreter bereits eine andere Dienststellung im Luftschutzhilfsdienst innehat und hierfür ebenfalls eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Richtlinien erhält, ist diese Entschädigung angemessen zu erhöhen. Im übrigen gilt Nr. 16 entsprechend.

## IX. GEWÄHRUNG DER ENTSCHÄDIGUNG AN FÜHRER UND UNTERFÜHRER, DIE EINER HILFSORGANISATION ANGEHÖREN

## 19.

(1) Aufwendungen von Führern und Unterführern, die einer Hilfsorganisation angehören, sind in der Regel nach Maßgabe der Satzungen, Grundsätze oder sonstigen Richtlinien zu erstatten, die bei der Hilfsorganisation für gleichartige Tätigkeiten im Bereich dieser Organisation gelten. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle der Hilfsorganisation.

(2) Bei der Festsetzung der Entschädigung für Führer und Unterführer, die einer Hilfsorganisation angehören, dürfen die in Nr. 5 genannten Höchstsätze nicht überschritten werden.

## 20.

Vor einer Zahlung der Entschädigung im Einzelfall ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Hilfsorganisation festzulegen, ob die Entschädigung dem Helfer unmittelbar oder über die Hilfsorganisation ausbezahlt ist. Im übrigen sind die Bestimmungen der Abschnitte II bis VIII sinngemäß anzuwenden. Zweifelsfragen sind im Benehmen mit den Hilfsorganisationen zu klären; bei fehlender Einigung ist die Entscheidung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz herbeizuführen.

344

## Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Egelsbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Egelsbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf grünem Flaggentuch, das beiderseits durch einen schmalen weißen Längsstreifen unterbrochen wird, im oberen Drittel des Mittelfeldes aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 31. 3. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
IV A 22 — 3 k 06 — 24/66

StAnz. 16/1966 S. 515

345

## Neue Fernsprechnummer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden

Infolge Organisationsänderung wird das Verwaltungsgericht Wiesbaden ab 1. 4. 1966 an die Vermittlung der Landesregierung beim Hessischen Kultusministerium in Wiesbaden angeschlossen.

Die neue Fernsprechnummer lautet: 3681

Wiesbaden, 20. 3. 1966

Der Verwaltungsgerichtspräsident  
Az.: 7 c 08

StAnz. 16/1966 S. 515

346

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

### Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinien — KHR —)

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 10. 1956 — V — 64 b 08 — 2/56 — VII/A — 18 c 40/01 (StAnz. S. 1132)

#### I.

1. Neue Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die Einführung einschlägiger DIN-Bestimmungen machen es erforderlich, die mit Erlaß vom 4. 10. 1956 eingeführten „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten“ durch neue Richtlinien zu ersetzen. Die nachstehend abgedruckten „Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinien — KHR —)“ — Fassung März 1966 — treten am 1. 5. 1966 an die Stelle der bisherigen Richtlinien.

2. Die „Krankenhausrichtlinien“ finden neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften Anwendung. Soweit in Rechtsvorschriften höhere Anforderungen als in den Richtlinien gestellt sind, ist nach den Rechtsvorschriften zu verfahren.

3. Die „Krankenhausrichtlinien“ sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindenden Wirkungen für Dritte. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Bauaufsichtsgesetzes vom 6. März 1954 (GVBl. S. 21) und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Forderungen sind auf § 55 Abs. 1 Nr 6 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) zu stützen.

#### II.

1. An der Prüfung von Bauanträgen für Krankenhäuser sind die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden und — hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung — auch die Wasserbehörden zu beteiligen; ihren Forderungen ist im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Beabsichtigt die Bauaufsichtsbehörde, Forderungen dieser Behörde nicht nachzukommen, so ist die Entscheidung der gemeinsam übergeordneten Behörde herbeizuführen. Bei Räumen, in denen Geräte mit dauernd strahlenden Stoffen (z. B. Kobaltbomben) untergebracht werden, sind u. U. besondere brandschutztechnische Maßnahmen gegen eine Brandbedrohung von außen zu treffen.

2. Bei der Prüfung ist darauf zu achten, daß die Vorschriften über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe eingehalten und die hierfür bestehenden Normen (z. B. DIN 6811, DIN 6812, DIN 6821) sowie andere einschlägige Normen (z. B. DIN 4108, DIN 4109, DIN 19 520) berücksichtigt werden. Werden Krankenhäuser ganz oder teilweise als Hochhäuser ausgeführt, so müssen sie auch den „Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhausrichtlinien)“ — Fassung Dezember 1962 — vom 9. 1. 1963 (StAnz. S. 149) entsprechen; sind in beiden Richtlinien unterschiedliche Forderungen gestellt, so sind die strengerer Forderungen maßgebend.

#### III.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben, falls sie von diesen Richtlinien abzuweichen beabsichtigen, die Bauanträge unter Darlegung der Gründe, die zu der Abweichung Anlaß geben, vor ihrer Entscheidung den oberen Bauaufsichtsbehörden vorzulegen.

#### IV.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten. Wiesbaden, 8. 3. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
VA1/VA4 — 64 c 08 — 2/66  
StAnz. 16/1966 S. 516

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinien — KHR —) Fassung März 1966 —

#### Inhalt

### 1 GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFF

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Begriff

### 2 GELÄNDE UND GESAMTANLAGE

- 2.1 Lage
- 2.2 Grundstücksgröße
- 2.3 Anordnung der Gebäude
- 2.4 Wasserversorgung
- 2.5 Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

### 3 AUSFÜHRUNG DER GEBÄUDE

- 3.1 Brandschutz
- 3.2 Schallschutz
- 3.3 Treppenhäuser und Flure
- 3.4 Kanäle und Schächte
- 3.5 Wände und Fußböden
- 3.6 Fenster und Türen
- 3.7 Heizungs- und Lüftungsanlagen
- 3.8 Beleuchtungs- und elektrische Anlagen
- 3.9 Sanitäre Anlagen

### 4 KRANKENSTATIONEN

- 4.1 Allgemeine Anforderungen
- 4.2 Krankenzimmer
- 4.3 Betriebsräume
- 4.4 Tagesräume

### 5 ALLGEMEINE EINRICHTUNGEN

- 5.1 Ärztliche Einrichtungen
- 5.2 Aufnahmezimmer
- 5.3 Sonderräume für Kranke
- 5.4 Leichenräume
- 5.5 Unterrichts- und Besprechungsräume
- 5.6 Besucherabtrräume
- 5.7 Aufzüge

### 6 MEDIZINISCH-TECHNISCHE SONDER-EINRICHTUNGEN

- 6.1 Lage
- 6.2 Operationsräume
- 6.3 Räume für Strahlendiagnostik und -therapie
- 6.4 Laboratorien
- 6.5 Milchküchen

### 7 FACHABTEILUNGEN

- 7.1 Entbindungsabteilungen
- 7.2 Kinderabteilungen
- 7.3 Infektionsabteilungen
- 7.4 Tuberkuloseabteilungen
- 7.5 Abteilungen für Nerven- und Geistesranke

### 8 WOHN- UND WIRTSCHAFTSRÄUME

- 8.1 Wohnräume
- 8.2 Wirtschaftsräume

### 1 GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFF

#### 1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Krankenhäuser.

#### 1.2 Begriff

Krankenhäuser im Sinne dieser Richtlinien sind:

- a) Anstalten, in denen Kranke untergebracht und gepflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern;
- b) Anstalten, in denen Kranke untergebracht werden, deren Leiden nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht oder kaum beeinflussbar sind, die aber der ständigen ärztlichen Beaufsichtigung bedürfen;
- c) Entbindungsheime
- d) Säuglingsheime in Verbindung mit Krankenhäusern und Entbindungsheimen.

## 2 GELÄNDE UND GESAMTANLAGE

### 2.1 Lage

- 2.1.1 Krankenhäuser sind auf gesundheitlich einwandfreiem Baugrund und so anzulegen, daß sie nicht durch Rauch, Staub, Gerüche und Geräusche oder dergleichen beeinträchtigt werden und selbst keine unzumutbaren Störungen auf die Umgebung ausüben können. Sie dürfen insbesondere nicht im Störbereich von gewerblichen Betrieben und verkehrsreichen Straßen sowie von Eisenbahnen und Flugplätzen errichtet werden.
- 2.1.2 Bestehende Krankenhäuser, die bereits einer Störung ausgesetzt sind, sollen nur erweitert werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

### 2.2 Grundstücksgröße

- 2.2.1 Bei Errichtung neuer Krankenhäuser soll eine Grundstücksfläche von mindestens 75 m<sup>2</sup> einschließlich der bebauten Fläche je Planbett vorhanden sein.
- 2.2.2 Innerhalb der bebauten Grundstücksfläche soll ausreichender, als Grünanlage gestalteter Erholungsplatz an gegen Einsicht, Lärm und Wind geschützter Stelle angelegt sein.

### 2.3 Anordnung der Gebäude

- 2.3.1 Die Gebäude sind so anzuordnen, daß Außenwände mit notwendigen Fenstern von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Kranken bestimmt sind, zu anderen Außenwänden desselben Gebäudes oder anderer Gebäude des eigenen oder eines benachbarten Grundstückes einen Bauwerksabstand haben, der mindestens das Zweifache der jeweils größeren Außenwandhöhe, jedoch nicht weniger als 15 m beträgt. Der Abstand kann geringer sein, wenn hierdurch Störungen oder sonstige Nachteile für das Krankenhaus oder die Nachbarschaft nicht eintreten und nicht zu erwarten sind.
- 2.3.2 Die Verkehrsanlagen einschließlich der Einstellplätze sollen so angeordnet sein, daß wesentliche Störungen im Betrieb der Kranken-, Untersuchungs- und Behandlungsräume nicht eintreten können.
- 2.3.3 Die Einlieferung von Kranken muß so durchgeführt werden können, daß die Kranken keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.

### 2.4 Wasserversorgung

- 2.4.1 Die Wasserversorgungsanlage muß so ausgelegt sein, daß mindestens 400 l Trinkwasser je Planbett und Tag entnommen werden können. Eine Notwasserversorgung soll vorhanden sein (Notbrunnen). Darüber hinaus ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen; Einzelheiten sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.
- 2.4.2 Die Anlage eines Brauchwassernetzes mit Ausnahme von technisch abgesicherten Gartenbewässerungsanlagen ist auf dem Krankenhausgelände nicht zulässig.

### 2.5 Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

- 2.5.1 Abwasser und feste Abfallstoffe müssen in einer für die Anstaltsinsassen, die Anlieger und die weitere Umgebung gesundheitlich unbedenklichen Weise beseitigt werden (siehe DIN 19 520 — Richtlinien für die Behandlung von Abwässern aus Krankenanstalten —).
- 2.5.2 Abfallstoffe, die nicht mit dem Abwasser abgehen, sind auf andere Weise (z. B. durch Verbrennen) zu beseitigen; anfallender Müll ist grundsätzlich zu verbrennen.

## 3 AUSFÜHRUNG DER GEBÄUDE

### 3.1 Brandschutz

- 3.1.1 Tragende Wände, Stützen, Unterzüge und sonstige tragende Bauteile sowie Decken sind in feuerbeständiger Bauart herzustellen. Für tragende Dachteile können Ausnahmen gestattet werden, wenn der Dachraum von dem darunter liegenden Geschoß durch eine feuerbeständige Decke getrennt ist. Zugänge von Treppenhäusern zu Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß müssen feuerbeständige Wände und Decken haben.
- 3.1.2 Wand- und Deckenverkleidungen sind einschließlich ihrer Befestigung aus nicht brennbaren Stoffen herzustellen; aufgeklebte Holzurniere mit weniger als 4 mm Dicke und Tapeten sind als nicht brennbar anzusehen.
- 3.1.3 Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festzulegen.

### 3.2 Schallschutz

Krankenhäuser sind mit baulichen Vorrichtungen zu versehen, die einen ausreichenden Schallschutz bieten. Lärmquellen sind zu vermeiden, Schallträger abzdämmen.

### 3.3 Treppenhäuser und Flure

- 3.3.1 Geschosse, die nicht zu ebener Erde liegen und mehr als 35 Planbetten haben, müssen über mindestens zwei notwendige Treppen zugänglich sein.
- 3.3.2 Treppenhäuser sind gegen Flure und angrenzende Räume rauchdicht abzuschließen; grenzen Aufenthaltsräume unmittelbar an Treppenhäuser an, so müssen Verbindungsöffnungen — ausgenommen bei Pfortnerzimmern — mindestens feuerhemmend geschlossen werden. Verglasungen müssen bis zu einer Höhe von 2 m gegen mechanische Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig sein; verwendet werden können:

- a) Verbund-, Draht- und Hartglas von mindestens 5 mm Dicke bis zu 1,00 m Öffnungsbreite, 8 mm Dicke bei über 1,00 m Öffnungsbreite;
- b) Dick-, Kristall- und Rohglas von mindestens 5 mm Dicke bis zu 0,70 m Öffnungsbreite, 8 mm Dicke bis zu 1,00 m Öffnungsbreite, 10 mm Dicke bei über 1,00 m Öffnungsbreite;
- c) Glasbausteine.

- 3.3.3 Öffnungen in feuerbeständigen Treppenhauswänden und -decken, die zu Keller- und Dachgeschossen führen, sind mindestens feuerhemmend zu schließen.

- 3.3.4 Bei mehr als drei Vollgeschossen sind an der höchsten Stelle des Treppenhauses Rauchabzugsvorrichtungen anzuordnen, die vom Erdgeschoß aus zu bedienen sein müssen.

- 3.3.5 Treppenläufe notwendiger Treppen müssen im Pflege- und Behandlungsbereich gerade sein und sollen nicht mehr als 15 Stufen haben. An beiden Treppenlaufseiten sind Handläufe ohne freie Enden anzubringen. Die Treppenläufe müssen mindestens 1,25 m, die Treppenabsätze mindestens 1,50 m, vor den Austrittsbreiten mehr als zweiläufiger Treppen mindestens 2 m breit sein. Die Höhe der Treppenstufen darf nicht mehr als 16 cm, die Auftrittsbreite nicht weniger als 30 cm betragen.

- 3.3.6 Außentreppen mit mehr als fünf Stufen an Gebäuden sind zu überdachen oder auf gleichwertige andere Weise zu schützen.

- 3.3.7 Flure mit Fahrverkehr müssen mindestens 2,20 m breit sein; die erforderliche Flurbreite darf durch Einbauten oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschränkt werden. Die Flure müssen zu belichten, zu lüften und zu beheizen sein. Innenliegende Flure sind mit Kopflicht, bei mehr als 25 m Länge mit Flurnischen oder Lichtschleusen, die eine ausreichende Belichtung und Lüftung der Flure sicherstellen, zu versehen. In Fluren dürfen innerhalb eines Geschosses keine Stufen angeordnet werden.

### 3.4 Kanäle und Schächte

Kanäle und Schächte sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen und so anzuordnen und auszubilden, daß Feuer, Rauch, Staub, Gerüche und Geräusche durch sie nicht in andere Räume weitergeleitet und Keime nicht übertragen werden können.

### 3.5 Wände und Fußböden

- 3.5.1 Wände in den für Kranke bestimmten Räumen, in Laboratorien, in Sterilisations-, Sektions- und Leichenräumen und in den dazugehörigen Nebenräumen und Fluren müssen glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m, in Operationsräumen bis zur Deckenhöhe, waschfest und desinfizierbar sein. In Räumen mit starkem Durchgangsverkehr soll die Wandoberfläche bis zu einer Höhe von mindestens 1,80 m stoßfest ausgebildet sein.

- 3.5.2 Fußböden müssen sicher begehbar, fugenarm, leicht zu reinigen und desinfizierbar sein. Fußböden in Räumen für Strahlendiagnostik und -therapie dürfen keine elektrische Leitfähigkeit haben. In Operationsräumen, Apotheken und Laboratorien dürfen sie keine elektrische Aufladung begünstigen.

### 3.6 Fenster und Türen

- 3.6.1 Außenfenster und Fenstertüren in Kranken-, Untersuchungs- und Behandlungsräumen sind doppelt zu verglasen und müssen Vorrichtungen für eine zugfreie Dauerlüftung haben; sie sollen einen Blend- und Sonnenschutz erhalten. Der Abstand zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Decke darf nicht mehr als 20 cm betragen. Schwingflügel Fenster sind, weil sie die Rettung von Menschen über Leitern behindern, bei Krankenzimmern nur soweit zulässig, als auch Fenstertüren oder andere Fenster angeordnet sind.
- 3.6.2 Türen von Kranken-, Untersuchungs- und Behandlungsräumen müssen eine Durchgangsbreite von mindestens 1,10 m haben; Türschwellen sind nicht zulässig.
- 3.6.3 Fenster und Türen müssen so ausgebildet sein, daß sie leicht zu reinigen und waschfest sind sowie geräuscharm schließen.

### 3.7 Heizungs- und Lüftungsanlagen

- 3.7.1 Räume und Flure, die für Kranke bestimmt sind, müssen durch eine Sammelheizungsanlage gleichmäßig zu erwärmen sein. Die Wärmeabgabe muß für jeden Raum gesondert und leicht geregelt werden können.
- 3.7.2 Heizkörper müssen leicht zu reinigen sein; ihre Oberflächentemperatur darf nicht zu Staubverschmelzungen führen. Die räumliche Anordnung muß Kälteeinflüssen und schädlicher Zugluft entgegenwirken.
- 3.7.3 Raumtemperaturen von
- + 26° C für Operationsräume und Kreißzimmer,
  - + 22° C für Untersuchungs-, Behandlungs- und Baderäume,
  - + 20° C für alle anderen von Kranken benutzten Räume und Flure, für Dienst- und Aufenthaltsräume des Personals und
  - + 15° C für alle übrigen Räume und Flure
- müssen zu jeder Jahreszeit sichergestellt sein.
- 3.7.4 Für Operationsräume, Kreißzimmer, Zimmer für Säuglinge und Kleinkinder, Röntgenräume, Räume der hydrotherapeutischen Abteilung und dergleichen sind Sommerheizungsanlagen einzurichten.
- 3.7.5 Bei Strahlungsheizung darf der letzte die Wärme abstrahlende Bauteil keine höhere Temperatur als 40° C erreichen; Fußbodenheizung ist nur in Baderäumen zulässig.
- 3.7.6 Lüftungs- und Klimaanlage sind so auszubilden, daß sie geräuscharm und ohne Zugbelastung arbeiten; Keime dürfen durch sie nicht übertragen werden können. Die Anlagen müssen sich bei Auslösen eines Feueralarms selbsttätig ausschalten.

### 3.8 Beleuchtungs- und elektrische Anlagen

- 3.8.1 Krankenhäuser, ihre Zugänge und die Verkehrswege auf dem Grundstück müssen durch eine Beleuchtungsanlage ausreichend elektrisch erhellt werden können.
- 3.8.2 Strombedarf, der für die ärztliche und pflegerische Betreuung der Kranken, zum sicheren Betrieb der Verkehrsanlagen, zur Beleuchtung der Verkehrswege sowie zur Beheizung und Wasserversorgung unbedingt erforderlich ist, muß durch Notstromanlagen, die vom öffentlichen Versorgungsnetz unabhängig sind und sich bei Ausfall des Netzstromes selbsttätig einschalten, für ausreichende Zeit gedeckt werden können; die Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen 0107 entsprechen. Stationsflure und Krankenzimmer sind mit einer Nachtbeleuchtung zu versehen.
- 3.8.3 Steckdosen in Operationsräumen und Laboratorien sind mindestens 1,50 m über dem Fußboden anzubringen. In Kranken- und Behandlungsräumen müssen sie an einen von der Hauptbeleuchtung getrennten Stromkreis angeschlossen sein.

### 3.9 Sanitäre Anlagen

- 3.9.1 Bade-, Abort- und Schmutzräume sind mit ins Freie führenden Fenstern zu versehen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn eine ausreichende anderweitige Lüftung sichergestellt ist. Aborträume dürfen nicht unter Fenstern von Krankenzimmern entlüftet werden und nur durch gut läftbare Vorräume zugänglich sein; ein Vorraum ist bei Abortzellen, die unmittelbar aus

Krankenzimmern zugänglich sind, nicht erforderlich. Die Türen der Abortzellen müssen nach außen aufschlagen und mit Steckschlüsseln von außen zu öffnen sein.

- 3.9.2 Stationsbaderäume sind mit Badewanne, mit Sitzbadewanne oder Dusche, mit Handwaschbecken ohne Abflußstopfen, mit Sicherheitsmischbatterie sowie mit Sitzabot auszustatten. Die Badewanne muß von beiden Längsseiten und einer Stirnseite aus zugänglich sein.
- 3.9.3 In Kranken-, Untersuchungs- und Behandlungsräumen und in Aborträumen sind Handwaschbecken ohne Abflußstopfen sowie Sicherheitsmischbatterien anzubringen. In Krankenzimmern müssen die Waschbecken einen getrennten Mundspülteil haben.

## 4 KRANKENSTATIONEN

### 4.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1 Krankenstationen (Pflegeeinheit) bestehen aus Krankenzimmern, Betriebsräumen und Tagesräumen. Sie müssen in sich abgeschlossen und frei von Durchgangsverkehr sein.
- 4.1.2 Krankenstationen sind mindestens an zwei ins Freie führende Treppen unmittelbar anzuschließen.
- 4.1.3 Krankenstationen müssen zur Absonderung von Kranken mindestens einen geeigneten Raum mit den erforderlichen sanitären Einrichtungen haben.
- 4.1.4 Kinder unter zwölf Jahren müssen von Erwachsenen, Kranke über zwölf Jahre nach Geschlechtern getrennt untergebracht werden können.

### 4.2 Krankenzimmer

- 4.2.1 Krankenzimmer sollen eine lichte Raumhöhe von mindestens 3 m und je Planbett folgende Mindestbodenfläche haben:

a) für Erwachsene	
in Einbettzimmern	10,00 m <sup>2</sup> ,
in Zweibettzimmern	8,00 m <sup>2</sup> ,
in Dreibettzimmern	7,50 m <sup>2</sup> ,
in Vier- bis Sechsbettzimmern	6,50 m <sup>2</sup> ;
b) für Kinder unter zwölf Jahren	
in Einbettzimmern	8,00 m <sup>2</sup> ,
in Zwei- bis Dreibettzimmern	6,00 m <sup>2</sup> ,
in Vier- bis Sechsbettzimmern	5,00 m <sup>2</sup> ;
c) für Säuglinge	3,50 m <sup>2</sup> .

Diese Maße sind Rohbaumaße und beziehen Einbauschränke und Waschnischen ein. Für Krankenzimmer, die ausschließlich als Schlafräume dienen, ist eine Verminderung der Bodenfläche bis zu 20 v.H. zulässig.

- 4.2.2 Krankenzimmer sind in der Regel nur so groß zu bemessen, daß nicht mehr als sechs Betten darin aufgestellt werden können. Die Raumform muß es ermöglichen, daß jedes Bett von beiden Längsseiten und einer Stirnseite aus zugänglich ist und aus dem Zimmer gefahren werden kann, ohne daß ein anderes Bett oder ein anderer größerer Einrichtungsgegenstand bewegt werden muß.
- 4.2.3 Krankenzimmer sollen nicht an umschlossenen Höfen liegen und sind so anzuordnen, daß sie genügend beleuchtet und besonnt werden können; reine Nordlage ist für einzelne Krankenzimmer zur Behandlung besonderer Krankheitsfälle zulässig. Die Fensterfläche von Krankenzimmern muß mindestens  $\frac{1}{3}$  ihrer Deckenfläche, darf jedoch nicht weniger als 2 m<sup>2</sup> betragen; die Unterflächen vorspringender Balkone und anderer Bauteile, die den unmittelbaren Lichteinfall beeinträchtigen, sind der Deckenfläche zuzurechnen.
- 4.2.4 Krankenzimmer müssen durch bauliche Maßnahmen gegen störende Gerüche und Geräusche (z. B. aus Stationsküchen, Bade-, Abort- und Schmutzräumen) abgeschirmt sein.
- 4.2.5 Krankenzimmer sind mit einer Rufanlage zu versehen. Der Ruf soll auf den Fluren optisch, im Schwesternzimmer und in der Stationsküche optisch und akustisch angezeigt werden.

**4.3. Betriebsräume**

4.3.1 Die Krankenstation soll mindestens folgende Betriebsräume haben:

- a) 1 Arztzimmer (Untersuchungs-, Behandlungs- und Dienstzimmer),
- b) 1 Schwesternzimmer (Stationsdienstzimmer mit Medikamentenausgabe),
- c) 1 Stationsküche,
- d) 1 Baderaum,
- e) 1 Schmutzraum, der vom Flur aus zugänglich und mit Handwaschbecken versehen ist, zur Entleerung, Reinigung und Aufbewahrung der Steckbecken und zur Ablage und Vorreinigung gebrauchter Wäsche,
- f) Krankenaborte mit je 1 Abortzelle für 10 Planbetten,
- g) 1 Abortraum für das Stationspersonal, der getrennt von den Krankenaborte abräumen anzuordnen ist,
- h) 1 Geräteraum oder Wandschränke zur Unterbringung der Putz- und Reinigungsgeräte, der Krankentragen und dergleichen,
- i) 1 Putzbalkon zum Lüften und Reinigen des Bettzeugs.

4.3.2 Auf die Anordnung von ins Freie führenden Fenstern kann verzichtet werden, wenn durch bauliche Maßnahmen (Klimatisierung und Beleuchtung) sichergestellt ist, daß die an diese Räume zu stellenden Anforderungen auf andere Weise erfüllt werden.

**4.4 Tagesräume**

In den Krankenstationen soll gut belichteter Tagesraum mit einer Bodenfläche von mindestens 0,70 m<sup>2</sup> je Planbett, jedoch mindestens 20 m<sup>2</sup> vorhanden sein. Die Flächen geschlossener und beheizbarer Veranden können auf die Tagesraumfläche angerechnet werden.

**5 ALLGEMEINE EINRICHTUNGEN****5.1 Ärztliche Einrichtungen**

Krankenhäuser sind mit den nach Krankenhausgröße und -art erforderlichen medizinisch-technischen Hilfseinrichtungen zu versehen.

**5.2 Aufnahmezimmer**

In der Nähe des Eingangs ist ein Aufnahmezimmer anzuordnen, der auch für Untersuchungen verwendet werden kann, sofern kein besonderer Untersuchungsraum vorhanden ist.

**5.3 Sonderräume für Kranke**

Zur Absonderung infektiöser und unruhiger Kranker sind, soweit sich aus der Krankenhausart nichts anderes ergibt, Absonderungszimmer mit eigenen Aborten anzuordnen und einzurichten.

**5.4 Leichenräume**

Zur Aufbewahrung von Leichen ist ein besonderer Raum (Leichenraum) einzurichten, der innerhalb der Gesamtanlage so anzuordnen ist, daß der Transport der Leichen dem Anblick durch Kranke und Besucher entzogen wird. In Krankenhäusern, in denen regelmäßig Sektionen vorgenommen werden, ist der Leichenraum mit einer Kühlanlage zu versehen. Für Krankenhäuser bis zu 100 Planbetten kann gestattet werden, daß auf Leichenräume verzichtet wird.

**5.5 Unterrichtsräume**

In Krankenhäusern, in denen auch unterrichtsfähige schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, deren Behandlung sich, wie bei chronisch Kranken oder Körperbehinderten, über einen längeren Zeitraum erstreckt, ist ein Unterrichtsraum anzuordnen, sofern mehr als 30 Planbetten für solche Kinder vorhanden sind.

**5.6 Besucheraborte**

Außer den nach Nr. 4.3.1 Buchst. f) und g) und Nr. 5.3 erforderlichen Aborträumen sollen für Besucher und ambulante Kranke gesonderte Aborträume angeordnet und eingerichtet werden.

**5.7 Aufzüge**

In Gebäuden mit mehr als einem der Krankenpflege dienenden Geschoß sollen Bettenaufzüge vorhanden sein. Die

Bettenaufzüge sind so anzuordnen, daß die Betten oder Tragen, ohne den betrieblichen Verkehr zu stören, ein- und ausgeladen werden können.

**6 MEDIZINISCH-TECHNISCHE SONDER-EINRICHTUNGEN****6.1 Lage**

Medizinisch-technische Sondereinrichtungen sollen so angeordnet sein, daß sich die Wege der stationären und der ambulanten Kranken nicht überschneiden.

**6.2 Operationsräume**

In Krankenhäusern mit Operationsbetrieb sind Operationsräume mit den erforderlichen Einrichtungen und den zugehörigen Nebenräumen anzuordnen, die gegen den Durchgangsverkehr abgeschlossen sind. Für septische und aseptische Operationen sind getrennte Operationsräume einzurichten.

**6.3 Räume für Strahlendiagnostik und -therapie**

Räume für Strahlendiagnostik und -therapie müssen den Strahlenschutzregeln entsprechen. Sie sollen sowohl von den Stationen als auch von der Ambulanz aus getrennt zu erreichen sein. Die Vorschriften über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe (Strahlenschutzverordnung) sind zu beachten. Dunkelkammern sind mit Fußbodenentwässerung und, soweit sie keine ins Freie führenden Fenster haben, mit einer selbsttätigen Entlüftungseinrichtung zu versehen.

**6.4 Laboratorien**

6.4.1 Laboratorien, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet wird, sind feuerbeständig von angrenzenden Räumen zu trennen. Die Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und feuerbeständig ausgebildet sein. Zum Ablöschen von Kleiderbränden ist vor mindestens einem Ausgang eine Brause mit Schnellauslösung anzubringen.

6.4.2 Zum Erhitzen brennbarer Flüssigkeiten muß eine unverbrennliche Abzugseinrichtung (Digestorium) mit Scheiben aus Sicherheitsglas vorhanden sein. Die Hähne für Gas und die Schalter für elektrischen Strom sind außerhalb der Anlage anzubringen. Die elektrischen Anlagen innerhalb der Einrichtung müssen den VDE-Bestimmungen für explosionsgefährdete Betriebsstätten entsprechen; Lockflammen sind nicht zulässig.

**6.5 Milchküchen**

In Krankenhäusern, die auch Säuglinge aufnehmen, ist bei mehr als 10 Planbetten für Säuglinge eine Milchküche mit Kühlanlage, Flaschensterilisieranlage und Kochstelle anzuordnen und einzurichten.

**7 FACHABTEILUNGEN****7.1 Entbindungsabteilungen**

7.1.1 Entbindungsabteilungen sollen von den übrigen Stationen getrennt untergebracht sein.

7.1.2 In Entbindungsabteilungen sind besondere Entbindungszimmer (Kreiszimmer) anzuordnen und einzurichten. In ihnen muß auch die Vornahme aseptischer Operationen möglich sein, sofern in dem Krankenhaus kein aseptischer Operationsraum vorhanden ist. Für je 15 Planbetten muß mindestens ein Entbindungsbett zur Verfügung stehen.

7.1.3 Für Neugeborene sind, getrennt von den Wöchnerinnen, mindestens zwei Räume, davon einer als Absonderungszimmer, anzuordnen.

**7.2 Kinderabteilungen**

7.2.1 Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr (Säuglinge) müssen getrennt von älteren Kindern untergebracht werden können.

7.2.2 Kinderkrankenzimmer müssen vom Flur aus, Krankenzimmer für Säuglinge und für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr auch von Zimmer zu Zimmer eingesehen werden können.

7.2.3 Kinderkrankenzimmer sind so einzurichten, daß Gefahren für die Kinder nicht entstehen. Insbesondere sind die elektrischen Anlagen zu sichern, die Fenster mit Vorrichtungen zu versehen, die ein unbefugtes Öffnen verhindern, und Maßnahmen zum Schutz vor Glasverletzungen und Verbrühungen zu treffen.

- 7.2.4 Für je sechs Säuglinge muß eine Badegelegenheit mit Sicherheitsmischbatterie im Krankenzimmer oder in einem mit ihm unmittelbar verbundenen Raum vorhanden sein.
- 7.2.5 An Stelle des Tagesraumes (Nr. 4.4) sind Kinderspielzimmer anzuordnen, die vom Flur aus durch Glasfenster einzusehen sind.
- 7.2.6 In Kinderabteilungen, die auch Säuglinge aufnehmen, muß ein Raum vorhanden sein, der unbeobachtetes Stillen ermöglicht (Stillzimmer).

### 7.3 Infektionsabteilungen

- 7.3.1 Infektionsabteilungen müssen räumlich von den übrigen Stationen des Krankenhauses zu trennen sein und eigene Zugänge von außen haben. Zum Schutz der Besucher sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- 7.3.2 Die Räume für Infektionskranke sind so anzuordnen, daß Kranke unterschiedlicher Infektionskrankheiten nicht miteinander in Berührung kommen können; die Grenzen der Pflegebereiche sollen verschiebbar sein.
- 7.3.3 In den Pflegebereichen müssen besondere Handwaschbecken zur Händedesinfektion und Einrichtungen zur Aufbewahrung von Schutzkleidung vorhanden sein.
- 7.3.4 Auf den Stationen ist zur Desinfektion der Wäsche und zur Entleerung, Reinigung und Desinfektion von Steckbecken, Spiegellässern, Harngläsern und dergleichen mindestens ein ausreichend großer lüftbarer Raum mit der erforderlichen Einrichtung anzuordnen.
- 7.3.5 Die Stationen müssen ohne Infektionsgefahr versorgt, Geschirr muß im Bereich der Station gereinigt und aufbewahrt werden können.
- 7.3.6 Die in Nr. 7.3.4 und 7.3.5, letzter Halbsatz, erhobenen Forderungen brauchen auf den Stationen nicht erfüllt zu werden, wenn zentrale Anlagen zur Verfügung stehen.

### 7.4 Tuberkuloseabteilungen

- 7.4.1 Tuberkuloseabteilungen sind baulich so zu gliedern, daß die Kranken nach Art und Schwere ihres Leidens in getrennten Pflegebereichen untergebracht werden können; die Trennung soll sich auch auf die Freifläche erstrecken.
- 7.4.2 Für Freiluftliegekuren müssen Gemeinschaftsräume sowie überdachte Flächen vorhanden sein.
- 7.4.3 Die Forderungen für Infektionsabteilungen (Nr. 7.3) finden entsprechende Anwendung.

### 7.5 Abteilungen für Nerven- und Geisteskranke

- 7.5.1 Abteilungen für Nerven- und Geisteskranke sind baulich so zu gliedern, daß die Kranken nach Art und Schwere ihres Leidens in getrennten Pflegebereichen untergebracht werden können. Die Freiflächen sind so gegeneinander abzugrenzen, daß die Möglichkeit besteht, bestimmte Krankengruppen abzusondern.
- 7.5.2 Für Unruhige und Fluchtverdächtige sind abgesonderte Pflegebereiche einzurichten und besondere bauliche Maßnahmen zur Schalldämmung, zur Verhütung von Körperverletzungen sowie gegen Freitod und Entweichen zu treffen. Gerichtlich eingewiesene Geisteskranke müssen unter verschärften Sicherungsmaßnahmen getrennt untergebracht werden können; ihr Pflegebereich ist durch doppelten Abschluß zu sichern.
- 7.5.3 Anderweitig erkrankte Nerven- oder Geisteskranke müssen ihrer Erkrankung entsprechend untergebracht und behandelt werden können.

## 8 WOHN- UND WIRTSCHAFTSRÄUME

### 8.1 Wohnräume

Wohnräume und andere Räume, die dem Aufenthalt der Ärzte und des Pflegepersonals in ihrer Freizeit dienen sowie die zugehörigen hygienischen Einrichtungen sind vom Stationsbetrieb abgesondert anzuordnen.

### 8.2 Wirtschaftsräume

- 8.2.1 Küchen, Vorratsräume, Waschküchen, Trockenräume, Desinfektionseinrichtungen, Heizungs-, Verbrennungs-, Maschinen- und ähnliche Anlagen sind so anzuordnen, daß sie nicht zu Belästigungen der Kranken durch Rauch, Staub, Gerüche, Geräusche und dergleichen führen. Küchen müssen einen besonderen Zugang von außen haben.
- 8.2.2 Bei Desinfektionsanlagen darf die unreine Seite nicht mit der reinen Seite und nicht mit der Waschküche unmittelbar verbunden sein.

347

### Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntmachung eines Vereinsverbots nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes  
— Ordnungsnr. B 1 RP der Liste verbotener Vereinigungen —

Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) gebe ich den verfügenden Teil des von der Landesregierung Rheinland-Pfalz am 28. Februar 1966 beschlossenen und im Bundes-Anzeiger 1966 Nr. 51 Seite 3 veröffentlichten Verbots der Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten — bekannt:

„Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz  
Mainz, den 3. März 1966

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz als zuständige Verbandsbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern am 28. Februar 1966 folgendes beschlossen:

#### Verfügung

1. Es wird festgestellt, daß die Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten — sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtet.
2. Die Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten — wird aufgelöst.
3. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.  
gez. Altmeier“

Wiesbaden, 6. 4. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
II A 3 — 5 b 02/06 — 2/66 — 1  
StAnz. 16/1966 S. 520

348

### Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiete des Paßwesens in der Gemeinde Mörfelden, Landkreis Groß-Gerau

Die Gemeinde Mörfelden gehört nach amtlichen Feststellungen zu den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Damit sind die bisher von dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau als Paß- und Sichtvermerksbehörde wahrgenommenen Aufgaben für das Gebiet der Gemeinde Mörfelden auf den Bürgermeister als Ortspolizeibehörde in Mörfelden übergegangen (§ 59 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die Verteilung der Aufgaben der Landesverwaltung auf der Kreisstufe vom 24. 3. 1953 — GVBl. S. 39 — und § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuweisung von Aufgaben der Gefahrenabwehr an die allgemeinen Polizeibehörden vom 23. 12. 1964 — GVBl. S. 251 — in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 4 HSOG und § 150 HGO). Er ist als Paßbehörde zugleich zuständige Verwaltungsbehörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 des Paßgesetzes im Sinne meines Runderlasses vom 6. 2. 1953 (StAnz. S. 154).

Wiesbaden, 24. 3. 1966

Der Hessische Minister des Innern  
III A 31 — 23 c 02  
StAnz. 16/1966 S. 520

319

## Der Hessische Minister der Finanzen

**Ermäßigte Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen**

1. Gemäß § 4 Abs. 3 der Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen werden die Auslandstagegelder für Dienstreisen nach den Ländern Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweiz und Spanien in Anlehnung an die beim Bunde geltende Regelung wie folgt besonders festgesetzt

für Beamte und Richter

der Reisekostenstufen III und II = 50,— DM  
I b = 55,— DM  
I a = 65,— DM.

2. Bei Dienstreisen nach den Ländern Belgien, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Italien und Jugoslawien werden die Höchstbeträge des § 4 Abs. 2 der Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen wie folgt ermäßigt

- bei Dienstreisen nach Brüssel und Antwerpen um 10 v. H., nach allen anderen Orten in Belgien um 20 v. H.,
- bei Dienstreisen nach Frankreich um 20 v. H., wenn die Dienstgeschäfte weder in Paris, Marseille, Straßburg, Versailles, Fontainebleau, Rocquencourt oder Bretigny noch an einem Ort der Riviera von der italienischen Grenze bis Cannes zu erledigen sind,
- bei Dienstreisen nach Großbritannien und Nordirland um 20 v. H., wenn die Dienstgeschäfte nicht in London zu erledigen sind,
- bei Dienstreisen nach Italien um 20 v. H., wenn die Dienstgeschäfte weder in Rom, Genua, Mailand, Neapel oder Sizilien noch an einem Ort an der Riviera von der französischen Grenze bis La Spezia zu erledigen sind,
- bei Dienstreisen nach Jugoslawien um 25 v. H.; es werden jedoch mindestens die ermäßigten Auslandstagegelder nach Nr. 1 dieses Erlasses gewährt.

3. Diese Regelung tritt am 1. April 1966 in Kraft. Soweit bis dahin anders verfahren worden ist, bitte ich, es dabei zu belassen.

Wiesbaden, 1. 4. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1721 A — 1 — I B 23

StAnz. 16/1966 S. 521

350

**Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 21 Abs. 4 BWGöD**

Bezug: Anlage 2 meines Erlasses vom 15. März 1957 — P 2174 A — 260 — I 41 — (StAnz. S. 325)

Die mit dem Bezugserslaß bekanntgegebene Vereinbarung zwischen dem Lande Hessen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 6. Februar 1957 ist durch die nachstehende Vereinbarung vom 22. März 1966 geändert worden. Die Änderung bezieht sich nur auf das in § 6 der Vereinbarung geregelte Abrechnungsverfahren.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Dieser Erlaß geht den obersten Dienstbehörden und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 28. 3. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2174 A — 260 — I B 32

StAnz. 16/1966 S. 521

**Vereinbarung**

Zwischen dem Lande Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Finanzen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wird zur Änderung der Vereinbarung zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. § 21 Abs. 4 BWGöD vom 6. Februar 1957 folgendes vereinbart:

**Einzigster Paragraph**

§ 6 der Vereinbarung vom 6. Februar 1957 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1966 folgende Fassung:

**„§ 6**

Das Land erstattet der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung geleisteten Zahlungen durch den Minister der Finanzen in der Weise, daß am 1. Juli eines jeden Jahres eine angemessene Abschlagszahlung auf die im laufenden

Kalenderjahr zu leistenden Zahlungen überwiesen und am 1. Dezember eines jeden Jahres die Endabrechnung vorgenommen wird.“

Wiesbaden/Karlsruhe, 22. 3. 1966

Für das Land Hessen  
Der Minister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Krauß

Für die Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder  
Wieland

351

**Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II**

Bezug: Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 i. d. F. der Änderungstarifverträge Nr. 1 bis 5 (StAnz. 1964 S. 383, 507, 628, 1139 und 1484 sowie StAnz. 1965 S. 616 und 1105, StAnz. 1966 S. 290).

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — haben am 21. Januar 1966 den Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vereinbart.

Die §§ 1 und 2 des Tarifvertrages haben im wesentlichen nur für den Bereich des Straßenbaues Bedeutung und sind rückwirkend am 1. Januar 1966 in Kraft getreten. Aus dem am 1. Februar 1966 in Kraft getretenen § 3 ergeben sich Auswirkungen für die Arbeiter im Bereich der Landespolizei, die Arbeiter im Gesundheitswesen und die Arbeiter bei den staatlichen Theatern. § 4 hat für das Land Hessen keine Bedeutung.

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzuge bekannt. Der Erlaß ist den von diesem Tarifvertrag betroffenen Ressorts bereits zugegangen. Er geht den übrigen Ressorts und den mir nachgeordneten Dienststellen nicht gesondert zu.

Wiesbaden, 28. 3. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen

P 2200 A — 212 — I B 32

StAnz. 16/1966 S. 521

**Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar 1966**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1 Änderung des MTL II**

(1) In der Sonderregelung 2 a zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 wird hinter der Nr. 4 die folgende Nr. 4 a eingefügt:

„Nr. 4 a

Zu § 17 — Nichtplanmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Für Tätigkeiten im Straßenwetter- und Warndienst sowie bei der Feststellung des Straßenzustandes im Rahmen des Winterdienstes tritt an die Stelle des § 17 folgende Regelung:

„Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt, wird zur Abgeltung aller Ansprüche für jeden Einsatz eine Pauschalentschädigung in Höhe von zwei Tabellenlöhnen gezahlt.“

(2) Absatz 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Für Arbeiter, bei denen in den Fällen des Absatzes 1 vor dem 1. Januar 1966 nach § 17 MTL II verfahren worden ist, ist diese Vorschrift bis zum 30. April 1966 weiter anzuwenden.

**§ 2 Anwendung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II**

Bei der Anwendung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 18. Mai 1961 ist die Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal in Lohngruppe VII „Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen (Unimog u. a.) bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte“ mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in folgender Fassung anzuwenden:

„Durch die Einreihung sind Zuschläge nach § 29 MTL II, ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d, Nrn. A 25 bis 28 und Nrn. M 7 und 8 TVZ zum MTL II, im Zusammenhang mit der Verwendung der Zusatzgeräte abgegolten.“

### § 3 Änderung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II

Der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. Oktober 1963 wird vom 1. Februar 1966 an wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die in festen Beträgen vereinbarten Lohnzuschläge können gesondert gekündigt werden.“
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. A 100 erhält die folgende Fassung:  
„100 Taucherarbeiten  
(1) Der Lohnzuschlag beträgt für Tauchzeiten je Stunde bei einer Tauchtiefe
 

bis zu	5 m	8,25 DM
von über	5 bis 10 m	10,50 DM
von über	10 bis 15 m	12,50 DM
von über	15 bis 20 m	15,00 DM
von über	20 bis 25 m	18,00 DM
von über	25 bis 30 m	21,00 DM

 Bei Tauchtiefen über 30 m erhöht sich der Zuschlag für je 5 m weitere Tauchtiefe um 3,00 DM je Stunde.  
(2) Der Lohnzuschlag erhöht sich für Taucharbeiten
    - a) in Binnenwasserstraßen i. S. der Nr. 1 Abs. 3 SR 2 c MTL II bei Lufttemperaturen von weniger als 3° C Wärme um 25 v. H.
    - in Seewasserstraßen i. S. der Nr. 1 Abs. 3 SR 2 c
    - b) in Strömungen ohne Stromschutz um 30 v. H.
    - c) in Strömungen mit Stromschutz gleich welcher Art um 15 v. H. des Lohnzuschlages nach Absatz 1.
 Die Erhöhung des Lohnzuschlages für Taucherarbeiten unter sonstigen erschwerten Umständen (Schlick, Moor) wird nach Anhörung des Personalrates besonders festgesetzt.  
(3) Als Tauchzeit gilt die Zeit mit geschlossenem Taucherhelm.  
(4) Für Arbeiten im Wasser im Taucheranzug ohne Helm wird ein Zuschlag von 2,00 DM je Stunde gezahlt. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.“
  - b) In Nr. B 5 wird der Betrag von 1,50 DM durch den Betrag von 1,75 DM, der Betrag von 2,00 DM durch den Betrag von 2,30 DM ersetzt.
  - c) In Nr. F 9 wird der Betrag von 32 DM durch den Betrag von 36 DM ersetzt. In den Nrn. F 12, F 22, L 2 und L 4 wird jeweils der Betrag von 2,50 DM durch den Betrag von 2,90 DM ersetzt.
  - d) In Nr. N 12 Buchst. a wird der Betrag von 15,00 DM durch den Betrag von 17,00 DM, in Nr. N 12 Buchst. b wird der Betrag von 10,00 DM durch den Betrag von 11,50 DM ersetzt.

### § 4 Änderung des Tarifvertrages zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (Bremen)

Der Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (Bremen) vom 9. Oktober 1963 wird vom 1. Februar 1966 an wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Betrag in Abschnitt I Nr. 39 der Anlage kann gesondert gekündigt werden.“
2. In Abschnitt I Nr. 39 der Anlage wird der Betrag von 32 DM durch den Betrag von 36 DM ersetzt.

München, den 21. Januar 1966

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitzende des Vorstandes  
Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
Unterschriften

### 352

#### Einheitliche Vordrucke für Kassenanweisungen;

hier: Benachrichtigung der Kasse bei Änderung des Einzahlungspflichtigen

Ist eine Kassenanweisung (oder die begründete Unterlage) lediglich deshalb zu berichtigen, weil an die Stelle des Einzahlungspflichtigen eine andere Person tritt, so bedarf es der Erteilung einer neuen förmlichen Kassenanweisung nicht; es genügt vielmehr, wenn die anweisende Dienststelle der Kasse den neuen Einzahlungspflichtigen mitteilt. Für die Mitteilung ist der Vordruck „Benachrichtigung der Kasse bei Änderung des Einzahlungspflichtigen“ zu verwenden, der unter der Bestellnummer 6.192 von der Landesbeschaffungsstelle bezogen werden kann.

In der Benachrichtigung muß der neue Einzahlungspflichtige so eindeutig bezeichnet sein, daß Zweifel, Irrtümer und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Bei Sammelpachtverträgen ist z. B. die laufende Nummer der Pachtzusammensetzung oder der Nachweisung zum Pachtvertrag anzugeben.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen.

Wiesbaden, 21. 3. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen  
H 2096 — S. 1 — III A 21  
StAnz. 16/1966 S. 522

### 353

#### Fernsprechananschluß der Hessischen Lotterieverwaltung

Die Hessische Lotterieverwaltung, Wiesbaden, Rosenstraße 5, ist unter der Rufnummer 37 13 82 an das Fernsprechnetzt angeschlossen.

Wiesbaden, 28. 3. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen  
O 4514 B — 191 — I A 2  
StAnz. 16/1966 S. 522

### 354

#### Der Hessische Minister der Justiz

##### Zweigstellen der Amtsgerichte

Im Rahmen der Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften ordne ich auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29) unter Zusammenfassung der Anordnung über die Errichtung der bestehenden Zweigstellen der Amtsgerichte an:

##### § 1

(1) Es sind errichtet:

1. Im Landgerichtsbezirk Darmstadt eine Zweigstelle des Amtsgerichts Groß-Gerau in Rüsselsheim.
2. Im Landgerichtsbezirk Fulda
  - a) je eine Zweigstelle des Amtsgerichts Fulda in Gersfeld, Hilders und Neuhoft,
  - b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Bad Hersfeld in Niederaula,
  - c) je eine Zweigstelle des Amtsgerichts Lauterbach in Herbstein und Schlitz.

##### 3. Im Landgerichtsbezirk Gießen

- a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Büdingen in Altenstadt,
- b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Schotten in Ulrichstein.

##### 4. Im Landgerichtsbezirk Hanau am Main

- a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Hanau am Main in Windecken.

##### 5. Im Landgerichtsbezirk Kassel

- a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Fritzlar in Gudensberg,
- b) je eine Zweigstelle des Amtsgerichts Melsungen in Felsberg und Spangenberg,
- c) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Wolfhagen in Naumburg.

##### 6. Im Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

- a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn in Camberg.

**7. Im Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn**

- a) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Frankenberg-Eder in Battenberg.
- b) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Kirchhain in Gemünden an der Wohra,
- c) eine Zweigstelle des Amtsgerichts Neukirchen in Oberaula.

(2) Die Bezirke der Zweigstellen umfassen die in der Anlage aufgeführten Gemeinden.

(3) Die Runderlasse vom 15. November 1963 (JMBl. S. 143) über die Besetzung und Aufgaben der amtsgerichtlichen Zweigstellen, vom 18. November 1963 (JMBl. S. 145) über die Zweigstellenordnung und vom 18. November 1963 (JMBl. S. 151) über die Anordnungen zur Einführung der Zweigstellenordnung bleiben unberührt.

## § 2

Es werden aufgehoben:

1. die Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 20. Mai 1943 (3200/7 — Ia<sup>9</sup> 995) über die Vereinfachung der Gerichtsorganisation;

2. die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt vom 29. Juni 1943 (3200) über die Errichtung der Zweigstellen Herbstein des Amtsgerichts Lauterbach und der Zweigstelle Altenstadt des Amtsgerichts Ortenberg (jetzt: Büdingen);

3. die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Kassel vom 11. Juni 1943 (3200 — 1624) über die Errichtung der Zweigstelle Windecken des Amtsgerichts Hanau am Main, der Zweigstelle Gudensberg des Amtsgerichts Fritzlar, der Zweigstellen Felsberg und Spangenberg des Amtsgerichts Melsungen und der Zweigstelle Gemünden an der Wohra des Amtsgerichts Kirchhain;

4. die Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main, vom 9. Juni 1943 (320/SB — I 1210) über die Errichtung der Zweigstelle Camberg des Amtsgerichts Limburg a. d. Lahn;

5. die Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Gießen vom 16. Juni 1943 (3200) über die Errichtung der Zweigstelle Ulrichstein des Amtsgerichts Schotten;

6. die Runderlasse des Minister der Justiz

a) vom 22. November 1945 (Tgb. Nr. 236/46) über die Errichtung der Zweigstelle Niederaula des Amtsgerichts Bad Hersfeld,

b) vom 13. Mai 1947 (3210/1 — Ia 944) über die Errichtung der Zweigstelle Battenberg des Amtsgerichts Frankenberg-Eder,

c) vom 10. April 1948 (3210/1 — Ia 1327) über die Errichtung der Zweigstelle Naumburg des Amtsgerichts Wolfhagen,

d) vom 14. September 1956 (3211 — IIIa 7265; JMBl. S. 83) über die Errichtung der Zweigstelle Rüsselsheim des Amtsgerichts Groß-Gerau,

e) vom 27. Februar 1964 (3211 — Ia 1764; JMBl. S. 35) über die Errichtung der Zweigstelle Altenstadt des Amtsgerichts Büdingen.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

\*

## Anlage zu § 1 Abs. 2

**Verzeichnis der Zweigstellen der Amtsgerichte mit den zugeteilten Gemeinden****1. Landgerichtsbezirk Darmstadt**

Amtsgericht Groß-Gerau — Zweigstelle Rüsselsheim —. Gemeinden: Rüsselsheim und Raunheim.

**2. Landgerichtsbezirk Fulda**

a) Amtsgericht Fulda — Zweigstelle Gersfeld —. Gemeinden: Abtsroda, Altenfeld, Altenhof, Dalherda, Ebersberg, Gackenhof, Gersfeld, Gichenbach, Hettenhausen, Lütter, Maiersbach, Mosbach, Obernhäusen, Poppenhausen an der Wasserkuppe, Rengersfeld, Ried, Rodenbach, Rodholz, Rommers Sandberg, Schachen, Schmalnau, Steinwand, Stellberg, Thalau und Weyhers.

b) Amtsgericht Fulda — Zweigstelle Hilders —. Gemeinden: Batten, Brand, Danzwiesen, Dietges, Eckweissbach, Dörmbach a. d. M., Günthers, Habel, Hilders, Hundsbach, Kleinsassen, Lahrbach, Liebhardts, Melperts, Neuschwambach, Neuswartz, Reulbach, Rupsroth, Schlitzenhäusen, Seiferts, Simmershausen, Tann, Thaiden, Theobaldshof, Wendershausen, Wickers und Wüstensachsen.

c) Amtsgericht Fulda — Zweigstelle NeuhoF —.

Gemeinden: Buchenrod, Büchenberg, Döllbach, Dorfborn, Eichenried, Flieden, Hattenhof, Hauswurz, Höf und Haid, Kauppen, Magdlos, Mittelkalbach, NeuhoF, Niederkalbach, Rommerz, Rothemann, Rückers, Schweben, Stork, Tiefengruben, Veitsteinach, Weidenau und Zillbach.

d) Amtsgericht Bad Hersfeld — Zweigstelle Niederaula —. Gemeinden: Allendorf, Asbach, Beiershausen, Frielingen, Gersdorf, Gershausen, Gofmannsrode, Hattenbach, Heddersdorf, Holzheim, Kemmerode, Kerspenhausen, Kirchhain, Kleba, Kruspis, Mengshäusen, Niederaula, Niederjossa, Reckeroode, Reimboldshäusen, Rotterterode, Solms, Stärklos und Willingshain.

e) Amtsgericht Lauterbach — Zweigstelle Herbstein —. Gemeinden: Altenschlirf, Bannerod, Bermuthshain, Crainfeld, Eichelhain, Eichenrod, Engelrod, Fleschenbach, Freiensteinau, Grebenhain, Gunzenau, Hartmannshain, Heisters, Herbstein, Herchenhain, Hörgenau, Holzmühl, Hopfmansfeld, Ilbeshäusen, Lanzenhain, Metzlos, Metzlos-Gehaag, Nieder-Moos, Nösberts-Weidmoos, Ober-Moos, Radmühl, Reichlos, Rixfeld, Salz, Schlechtenwegen, Steinfurt, Vaitshain, Volkartshain, Wünschen-Moos und Zahmen.

f) Amtsgericht Lauterbach — Zweigstelle Schlitz —. Gemeinden: Bernshäusen, Fraurombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Nieder-Stoll, Ober-Wegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Schlitz, Üllershausen, Ützhausen, Unterschwarz, Unter-Wegfurth und Willlofs.

**3. Landgerichtsbezirk Gießen**

a) Amtsgericht Büdingen — Zweigstelle Altenstadt —. Gemeinden: Altenstadt, Glauberg, Hainchen, Heegheim, Höchst a. d. Nidder, Langen-Bergheim, Lindheim, Oberau, Rodenbach und Rommelhausen.

b) Amtsgericht Schotten — Zweigstelle Ulrichstein —. Gemeinden: Bobenhausen II, Feldkrücken, Groß-Felda, Hespershain, Höckersdorf, Kestrich, Köddingen, Kölzenhain, Meiches, Ober-Seibertenrod, Rebgeshain, Sellrod, Stumpertenrod, Ulrichstein, Unter-Seibertenrod, Windhausen, Wohnfeld und Zeilbach.

**4. Landgerichtsbezirk Hanau am Main**

Amtsgericht Hanau am Main — Zweigstelle Windecken —. Gemeinden: Butterstadt, Eichen, Erbstadt, Kilianstädten, Marköbel, Niederdorfelden, Oberdorfelden, Ostheim, Roßdorf, und Windecken.

**5. Landgerichtsbezirk Kassel**

a) Amtsgericht Fritzlar — Zweigstelle Gudensberg —. Gemeinden: Besse, Dissen, Dorla, Ermetheis, Gleichen, Grifte, Gudensberg, Haldorf, Holzhausen a. Hahn, Kirchberg, Lohne, Maden, Metz, Niedenstein, Obervorschütz, Wehren, Werkel und Wichdorf.

b) Amtsgericht Melsungen — Zweigstelle Felsberg —. Gemeinden: Altenbrunlar, Altenburg, Beuern, Böddiger, Deute, Felsberg, Gensungen, Harle, Helmshäusen, Hesserode, Heßlar, Hilgershausen, Lohre, Melgershausen, Neuenbrunlar, Niedermöllrich, Niedervorschütz, Rhünda und Wolfershausen.

c) Amtsgericht Melsungen — Zweigstelle Spangenberg —. Gemeinden: Altmorschen, Bergheim, Bischofferode, Elbersdorf, Eubach, Gehau, Günsterode, Heina, Heinebach, Herlefeld, Konnefeld, Landefeld, Metzebach, Mörshäusen, Nausis, Neumorschen, Pfeiffe, Schnellrode, Spangenberg, Stolzhausen, Vockerode-Dinkelberg, Weidelbach und Wichte.

d) Amtsgericht Wolfhagen — Zweigstelle Naumburg —. Gemeinden: Altendorf, Altenstädt, Valhorn, Elben, Elberberg, Heimarshäusen, Merxhausen, Naumburg, Riede und Sand.

**6. Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn**

Amtsgericht Limburg a. d. Lahn — Zweigstelle Camberg —. Gemeinden: Camberg, Dombach, Eisenbach, Erbach, Haintchen, Hasselbach, Niederselters, Oberselters, Schwickershausen und Würges.

**7. Landgerichtsbezirk Marburg a. d. Lahn**

a) Amtsgericht Frankenberg-Eder — Zweigstelle Battenberg —.

Gemeinden: Allendorf-Eder, Battenberg, Battenfeld, Berghofen, Biebigshäusen, Bromskirchen, Dodenau, Eifa, Frohnhäusen, Hatzfeld, Holzhausen, Laisa, Oberasphe, Reddighäusen und Rennertehäusen.

b) Amtsgericht Kirchhain — Zweigstelle Gemünden an der Wohra —.

Gemeinden: Altenhaina, Battenhausen, Bockendorf, Dodenhäuser, Ellnrode, Gemünden an der Wohra, Gräsen, Haddenberg, Haina, Halgehausen, Heimbach, Herbelhausen, Hertingshausen, Hüttenrode, Langendorf, Lehnhausen, Mohnhausen, Moischeid, Oberholzhausen, Rosenthal, Schiffelbach, Schönau, Schönstein, Sehlen, Willershausen und Wohra.

c) Amtsgericht Neukirchen — Zweigstelle Oberaula —.

Gemeinden: Berfa, Breitenbach a. Herzberg, Friedigerode, Gehau, Görzhain, Hatterode, Hausen, Ibra, Lingelbach, Machtlos, Oberaula, Oberjossa, Olberode, Schorbach, Wahlshausen und Weißenborn.

Wiesbaden, 24. 3. 1966

Der Hessische Minister der Justiz  
3211 — II/4 — 1151  
St.Anz. 16/1966 S. 522

355

## Der Hessische Kultusminister

### Prüfungsordnung für Diplom-Soziologen

Die Prüfungsordnung für Diplom-Soziologen vom 25. 1. 1966 wird hiermit auf Grund des § 36 der Satzung der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. 8. 1914 genehmigt.

#### § 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung für Soziologen bildet den ordnungsmäßigen Abschluß des Hochschulstudiums der Sozialwissenschaften.
- (2) Die Diplomprüfung kann in der Philosophischen oder in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden.
- (3) Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er eine aus Kenntnis der grundlegenden Lehren und kritischen Denken hervorgehende Einsicht in die Zusammenhänge des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens besitzt und fähig ist, entsprechende Aufgaben nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen.
- (4) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad eines Diplom-Soziologen verliehen.

#### § 2 Prüfungsämter und Prüfungsausschüsse

- (1) Die Diplomprüfung für Soziologen wird von den Studierenden der Philosophischen Fakultät vor dem Prüfungsamt für Diplom-Soziologen der Philosophischen Fakultät, von den Studierenden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vor dem Prüfungsamt für die Diplomprüfungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt.
- (2) Jedes Prüfungsamt besteht aus dem Dekan der betreffenden Fakultät als dem Vorsitzenden und den übrigen von der betreffenden Fakultät dazu berufenen Lehrstuhlinhabern. Die Inhaber soziologischer Lehrstühle in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind Mitglieder des Prüfungsamtes für Diplom-Soziologen der Philosophischen Fakultät. Die Inhaber soziologischer Lehrstühle in der Philosophischen Fakultät haben im Prüfungsamt für die Diplomprüfungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Sitz und Stimme bei denjenigen Angelegenheiten, welche die Prüfung für Diplom-Soziologen betreffen. Jedes Prüfungsamt wählt einen zweiten Vorsitzenden, der die Geschäfte auf die Dauer von zwei Jahren führt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hessischen Kultusminister.
- (3) Zur Durchführung der Vordiplom- und des zweiten Teiles der Diplomprüfung werden von den geschäftsführenden Vorsitzenden gemeinsam Prüfungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den jeweils an der Prüfung beteiligten Prüfern, einem Beisitzer und einem Vorsitzenden, der dem Kreise der Prüfer angehören kann und Mitglied eines der beiden Prüfungsämter sein muß. Als Prüfer können durch das Prüfungsamt auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Prüfungsamtes sind.

#### § 3 Teile der Prüfung

- (1) Der Diplomprüfung für Soziologen geht eine Vordiplomprüfung voraus.
- (2) Die Diplomprüfung für Soziologen besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung einer Diplomarbeit, der zweite Teil besteht aus den Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung.

#### § 4 Zulassung und Anmeldung zur Vordiplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Vordiplomprüfung setzt voraus:
  - a) Die Hochschulreife.
  - b) Ein viersemestriges an anerkannten deutschen Hochschulen absolviertes Studium der Sozialwissenschaften, von dem mindestens ein Semester an der Philosophischen oder an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt verbracht sein muß.
- (2) Die Anmeldung zur Vordiplomprüfung soll in der Regel zum Ende des vierten, jedoch nicht später als zum Ende des sechsten Semesters schriftlich bei der Geschäftsstelle des gemäß § 2, Abs. 1 für den Studenten zuständigen Prüfungsamtes erfolgen. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Das Reifezeugnis oder ein diesem gleichgestelltes Zeugnis.
  - b) Der Nachweis über die geforderte Semesterzahl durch das Studienbuch.
  - c) Der Nachweis über die bestehende Immatrikulation.
  - d) Eine Erklärung, ob — gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg — der Kandidat sich bereits akademischen bzw. staatlichen Vor- oder Hauptprüfungen unterzogen hat.
  - e) Die Quittung über die Einzahlung der Gebühr für die Vordiplomprüfung.
- (3) Bei Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung gefordert werden.

#### § 5 Die Vordiplomprüfung

- (1) Die Vordiplomprüfung soll den Nachweis elementarer sozialwissenschaftlicher Kenntnisse erbringen, wie sie die Voraussetzung zur tieferen wissenschaftlichen Erfassung sozialer Probleme bilden.
- (2) Die Vordiplomprüfung ist in drei Fächern abzulegen. Diese sind
  1. Grundzüge der Soziologie,
  2. Grundzüge der Statistik,
  3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.
- (3) Die Vordiplomprüfung besteht aus je einer Klausurarbeit von vier Stunden und einem mündlichen Examen von zwanzig Minuten Dauer in jedem Prüfungsfach.
- (4) Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden mit folgenden Noten bewertet:

Sehr gut	1
Gut	2
Befriedigend	3
Ausreichend	4
Nicht ausreichend	5

- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung in jedem Fach mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat im Fach „Grundzüge der Soziologie“ oder in jedem der beiden anderen Fächer die Gesamtnote „nicht ausreichend“ erhalten hat. Hat der Kandidat nur in einem dieser beiden Fächer die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so kann er die Prüfung in diesem Fach innerhalb von sechs Monaten wiederholen. Unterzieht er sich der Wiederholungsprüfung nicht oder weist er in dieser keine ausreichende Leistung auf, so ist die Vordiplomprüfung nicht bestanden.

(6) Die Vordiplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne genügenden Grund der Vordiplomprüfung fernbleibt oder die Prüfung abbricht. Über das Vorliegen eines genügenden Grundes entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende.

(7) Wenn der Kandidat bei einer Klausurprüfung sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht hat, ist die Vordiplomprüfung nicht bestanden.

(8) Eine nicht bestandene Vordiplomprüfung kann frühestens nach sechs, spätestens innerhalb von zwölf Monaten wiederholt werden. Mehrmalige Wiederholung ist unzulässig.

(9) Über die Vordiplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Wird eine Verfehlung gemäß Abs. 7 erst nach Abschluß der Prüfung entdeckt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist zurückzugeben. Außerdem kann der Kandidat durch Beschluß des Prüfungsamtes von der Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden.

#### § 6 Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung kann gemäß § 2, Abs. 1 beim zuständigen Prüfungsamt beantragen, wer

- a) ein Zeugnis über die bestandene Vordiplomprüfung gemäß § 5, Abs. 9,
  - b) einen Nachweis über den erfolgreichen Besuch einer zweisemestrigen Übung mit schriftlicher Klausur über die Methoden der empirischen Sozialforschung und ihre praktische Anwendung,
  - c) den Nachweis über die bestehende Immatrikulation,
  - d) eine Erklärung, ob — gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg — sich der Kandidat bereits einer sozialwissenschaftlichen Diplomprüfung oder einer sonstigen akademischen Abschlußprüfung unterzogen hat,
  - e) die Quittung über die Einzahlung der ersten Hälfte der Gebühr für die Diplomprüfung vorlegt.
- (2) In begründeten Fällen kann das Prüfungsamt an Stelle des Zeugnisses über die Vordiplomprüfung gemäß § 5, Abs. 9, Ausweise über gleichwertige Prüfungen in den unter § 5, Abs. 2, genannten Fächern als Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung anerkennen. Bestehen Zweifel über die Gleichwertigkeit der Prüfungen, so sind die in der Vordiplomprüfung geforderten Kenntnisse durch entsprechende Prüfungsleistungen nachzuweisen. Die unter § 4 genannten Voraussetzungen müssen in jedem Fall erfüllt sein.

#### § 7 Zuteilung der Diplomarbeit

(1) Der erste Teil der Diplomprüfung (Anfertigung einer Diplomarbeit) besteht in der selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas, das in der Regel dem Gebiet der Sozialwissenschaften entnommen sein soll.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird dem Kandidaten zu den von der Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsamtes bekanntgegebenen Terminen — mindestens einmal im Semester — durch den geschäftsführenden Vorsitzenden zugeteilt, jedoch frühestens am Ende des fünften Semesters.

(3) Bei der Zuteilung eines Themas kann der Kandidat zwischen einer fest zugeteilten und einer freien Arbeit wählen.

(4) Das Thema der fest zugeteilten Diplomarbeit wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden auf Grund einer Themenliste der Fachvertreter zugeteilt. Das Thema kann innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt desselben mit Begründung zurückgegeben werden, in besonderen Fällen auch ein zweites Mal. Der geschäftsführende Vorsitzende entscheidet darüber, ob die vorgebrachten Gründe als ausreichend angesehen werden können. Bei einer als ausreichend angesehenen Begründung kann der Kandidat ein neues Thema zum nächsten Termin der Themenzuteilung erhalten.

(5) Das Thema der freien Diplomarbeit wird zwischen dem Prüfer und dem Kandidaten unmittelbar vor dem Zuteilungstermin vereinbart und dem geschäftsführenden Vorsitzenden mitgeteilt. Dieser teilt das Thema zu, falls die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind. Das Thema kann im Einvernehmen mit dem Prüfer und unter Mitteilung an die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungsdauer modifiziert werden.

#### § 8 Fertigstellung und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Der Kandidat hat zwei Exemplare der Diplomarbeit binnen sechs Monaten in Reinschrift abzuliefern, jedoch kann der geschäftsführende Vorsitzende in begründeten Fällen eine

Verlängerung der Abgabefrist genehmigen, wenn mindestens eine Woche vor dem Abgabetermin eine Verlängerung beantragt wird. Zur Wahrung der Frist genügt die durch Poststempel nachgewiesene rechtzeitige Aufgabe bei einem Postamt. Bei freien Diplomarbeiten, welche eine empirisch-soziologische Untersuchung erfordern, kann eine Bearbeitungsdauer bis zu einem Jahr gewährt werden.

(2) Der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen. Wörtliche oder sinngemäße Entlehnungen sind als solche kenntlich zu machen. Außerdem hat der Kandidat die eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat und daß die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Wird eine falsche ehrenwörtliche Versicherung abgegeben, so ist die Prüfung nicht bestanden, und der Kandidat kann durch Beschluß des Prüfungsamtes von der Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Note der Diplomarbeit wird durch den Prüfer festgesetzt, der das Thema gestellt hat, bei dessen Verhinderung durch ein vom geschäftsführenden Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes.

(4) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Abgabefrist nicht eingehalten, die Diplomarbeit nicht abgeliefert oder nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

#### § 9 Zulassung und Anmeldung zum zweiten Teil der Prüfung

(1) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfordert:

- a) Ein wenigstens achtsemestriges an anerkannten deutschen Hochschulen absolviertes ordnungsmäßiges Studium der Sozialwissenschaften und der sonstigen Wissenszweige, die Gegenstand der Prüfung sind. Mindestens zwei Semester des gesamten Studiums müssen an der Philosophischen oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt am Main absolviert worden sein. Über die Anrechnung von an anderen Fakultäten oder Hochschulen abgeleiteten Semestern entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende. Von dem an einer ausländischen Hochschule betriebenen Studium der Soziologie sowie der sonstigen Wissenszweige, die Gegenstand der Prüfung sind, können bis zu vier Semester durch den geschäftsführenden Vorsitzenden angerechnet werden. Der geschäftsführende Vorsitzende kann bis zu drei Semester eines an einer anerkannten in- oder ausländischen Hochschule durchgeführten anderen Studiums anrechnen. Voraussetzung ist in jedem Fall der Nachweis ausreichender sozialwissenschaftlicher Studien während dieser Zeit. In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet das Prüfungsamt.
  - b) Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je einem Seminar in den drei Pflichtfächern nach § 10, Abs. 2 und 3.
- (2) Die Anmeldung kann frühestens zum Ende des achten Semesters und ein Semester nach Abgabe der Diplomarbeit, muß jedoch spätestens drei Jahre nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Meldung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen bei der Geschäftsstelle des nach § 2, Abs. 1, zuständigen Prüfungsamtes einzureichen.
- (3) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Ein vom Kandidaten verfaßter Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges.
  - b) Eine Erklärung gemäß § 6, Abs. 1, Abschnitt d, sofern sie sich nicht bereits bei den Akten des Prüfungsamtes befindet.
  - c) Das Reifezeugnis oder ein diesem gleichgestelltes Zeugnis, soweit es sich nicht bereits bei den Akten des Prüfungsamtes befindet.
  - d) Der Nachweis über die besuchten Vorlesungen, Übungen und Seminare (Studienbuch) sowie eine nach Fachgebieten geordnete Zusammenstellung, die den Ablauf des ordnungsgemäßen Studiums gemäß Abs. 1, Abschnitt a, erkennen läßt.
  - e) Die Bescheinigungen über den erfolgreichen Besuch von Seminaren in den in § 10, Abs. 2 und 3 genannten Fächern.
  - f) Der Nachweis über die bestehende Immatrikulation.
  - g) Die Bescheinigung der Geschäftsstelle über die erfolgte Einreichung der Diplomarbeit.
  - h) Die Quittung über die Einzahlung der zweiten Hälfte der Prüfungsgebühren.

(4) Bei Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung gefordert werden.

(5) Für den zweiten Teil der Diplomprüfung wird in der Regel einmal im Semester ein Termin angesetzt. Das Prüfungsamt kann jedoch weitere Prüfungstermine festlegen.

#### § 10 Prüfungsfächer des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf zwei soziologische Pflichtfächer, ein von der Fakultätszugehörigkeit des Kandidaten bestimmtes weiteres Pflichtfach sowie zwei Wahlfächer.

(2) Soziologische Pflichtfächer sind

1. Theoretische Soziologie,
2. Spezielle Soziologie in Verbindung mit empirischer Sozialforschung.

(3a) Pflichtfach für Kandidaten der Philosophischen Fakultät ist Psychologie, insbesondere Sozialpsychologie.

(3b) Pflichtfach für Kandidaten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ist Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftstheorie sowie Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft).

(4) Als erstes Wahlfach kann eines der folgenden sozialwissenschaftlichen Fachgebiete gewählt werden:

1. Politische Wissenschaft.
2. Sozialwissenschaftlich wesentliche Teile der neueren Geschichte.
3. Sozialwissenschaftlich wesentliche Teile des öffentlichen oder des privaten Rechts.
4. Völkerkunde.
5. Sozialpolitik.

(5) Als zweites Wahlfach kann ein Fach gewählt werden, das in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium steht, sich jedoch nicht mit diesem deckt. Neben Statistik kommen als zweites Wahlfach vor allem in Frage: Amerikanistik, Geschichte und Kultur Ostasiens, Islamwissenschaften, Osteuropäische Geschichte, Pädagogik, Slawistik, Agrarwesen, Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie, Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspolitik sowie die nicht unter Abs. 3 und 4 geprüften Fächer.

(6) Die Diplomprüfung kann auf Antrag des Kandidaten um ein oder zwei Prüfungsfächer vermindert werden, wenn der Kandidat während der vorangegangenen drei Jahre bei einer gleichwertigen akademischen oder staatlichen Abschlußprüfung in den zu erlassenden Fächern mindestens die Note „gut“ erreicht hat.

(7) Der Kandidat kann auf seinen Antrag hin beim zweiten Teil der Prüfung oder nach der bestandenen Diplomprüfung über die oben aufgeführten Prüfungsfächer hinaus in einem oder mehreren Ergänzungsfächern geprüft werden.

(8) Als Ergänzungsfächer können außer den oben aufgeführten Wahlfächern mit Genehmigung des Prüfungsamtes auch andere Fächer, die an der Universität hinreichend vertreten sind, gewählt werden.

(9) Die Ergebnisse der Prüfung in den Ergänzungsfächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

#### § 11 Durchführung des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Der zweite Teil der Diplomprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; der schriftliche geht dem mündlichen voraus. In sämtlichen Prüfungsfächern (Pflicht-, Wahl- und Ergänzungsfächern) wird sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft.

(2) Die Prüfungsleistungen müssen unmittelbar aufeinander folgen. Falls die Prüfung ohne Verschulden des Kandidaten abgebrochen werden mußte, können schriftliche Prüfungsleistungen bis zum Schluß des übernächsten Semesters angerechnet werden. Die Feststellung des Nichtverschuldens und den Entscheid trifft der geschäftsführende Vorsitzende.

(3) Schriftliche Prüfung:

- a) Für jede Klausurarbeit werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt.
- b) Für jede Klausurarbeit werden bis zu 5 Stunden Zeit gewährt.
- c) Wer in zwei oder mehr Klausurarbeiten nicht ausreichende Leistungen erbracht hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

(4) Mündliche Prüfung:

- a) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende. Er ist gehalten, in

allen nicht eindeutigen Fällen die Entscheidung des Prüfungsamtes einzuholen.

b) Die Prüfung ist eine beschränkt öffentliche.

(5) Die Leistungen in der Diplomarbeit, in den einzelnen Fächern des zweiten Teils der Diplomprüfung und die Gesamtleistung werden mit den unter § 5 Abs. 4 genannten Noten bewertet. Bei überragender Leistung kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (0,5) erteilt werden.

(6) Die Noten in den einzelnen Fächern bestimmen sich nach den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die von den jeweils zuständigen Prüfern festzusetzen sind. Der Prüfer für die mündliche Prüfung bildet die Gesamtnote für das jeweilige Fach aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(7) Die Gesamtnote für die Diplomprüfung setzt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses unter Würdigung der Prüfungsleistungen des Kandidaten im ersten und zweiten Teil der Diplomprüfung fest.

#### § 12 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden ist.

(2) Außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist die Prüfung nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) gemäß § 11 Abs. 3 Abschnitt c zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist,
- b) in einem der beiden soziologischen Pflichtfächer die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat,
- c) eine nicht ausreichende Note in einem sonstigen Prüfungsfach nicht durch die Mindestnote „gut“ in zwei anderen Prüfungsfächern oder durch die Mindestnote „befriedigend“ in drei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen hat, wobei die Diplomarbeit wie ein Prüfungsfach bewertet wird,
- d) in zwei Fächern die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat,
- e) ohne genügenden Grund dem zweiten Teil der Diplomprüfung fernbleibt oder die Prüfung abbricht,
- f) sich bei einer Klausurarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich zu bedienen versucht hat. Außerdem kann der Kandidat durch Beschluß des Prüfungsamtes von der Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird eine Verfehlung gemäß Abs. 2 Abschnitt f erst nach Abschluß der Prüfung entdeckt, so ist ein bereits erhaltenes Zeugnis zurückzugeben.

#### § 13 Diplom

(1) Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit einer Gesamtnote sowie ein Prüfungszeugnis ausgehändigt, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten enthält.

(2) Das Diplom wird vom Dekan der betreffenden Fakultät als dem Vorsitzenden des gemäß § 2 Abs. 1 zuständigen Prüfungsamtes unterzeichnet. Das Zeugnis über die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern unterzeichnen der Vorsitzende und diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche die mündliche Prüfung abgenommen haben.

#### § 14 Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Diplomprüfung aus den in § 8 Abs. 2 oder Abs. 4 genannten Gründen nicht bestanden, so kann der Kandidat die Prüfung, nachdem er die Mitteilung von dem geschäftsführenden Vorsitzenden erhalten hat, unverzüglich wiederholen und beim nächsten Termin gemäß § 7 erneut die Zuteilung des Themas einer Diplomarbeit beantragen. Dies gilt nicht, wenn er nach § 8 Abs. 2 von der Wiederholung der Prüfung ausgeschlossen ist.

(2) Ist die Prüfung aus den in § 12 Abs. 2 Abschnitt a bis f genannten Gründen nicht bestanden, so kann sie, sofern nicht eine Wiederholung nach § 12 Abs. 2 Abschnitt f ausgeschlossen ist, zu einem vom geschäftsführenden Vorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch frühestens nach einem Semester, wiederholt werden. Wurde die Diplomarbeit mindestens mit der Note „befriedigend“ bewertet, so kann der geschäftsführende Vorsitzende dem Kandidaten die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit erlassen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen wichtiger Gründe mit Genehmigung des Prüfungsamtes zulässig.

(4) Ein Wechsel der Fächer ist bei einer Wiederholungsprüfung nicht zulässig.

(5) Eine Wiederholung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen liegt bereits dann vor, wenn der Kandidat sich einer anderen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen oder soziologischen Diplomprüfung erfolglos unterzogen hat.

#### § 15 Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen
- |   |       |    |
|---|-------|----|
| a) für die Vordiplomprüfung   | 50,—  | DM |
| für die Wiederholungsprüfung  | 50,—  | DM |
| b) für die Diplomprüfung einschließlich erweiterter Prüfung   | 100,— | DM |
| für die Wiederholungsprüfung  | 50,—  | DM |
| c) für eine erweiterte Prüfung nach bestandener Diplomprüfung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Ergänzungsfächer | 40,—  | DM |
| für die Wiederholung der erweiterten Prüfung  | 20,—  | DM |

(2) Bei einer Wiederholung einzelner oder aller Fächer der Vordiplomprüfung sind die gesamten Gebühren bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung fällig. Bei einer Wiederholung der Diplomprüfung sind die gesamten Gebühren bei der Meldung zur Zuteilung einer Diplomarbeit fällig. Wird bei einer Wiederholung der Diplomprüfung die Diplomarbeit gemäß § 14 Abs. 2 angerechnet, sind die gesamten Gebühren für die Wiederholungsprüfung bei der Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung fällig.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so findet keine Rückzahlung statt.

#### § 16 Schluß-, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 1966 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung für Diplom-Soziologen der Philosophischen Fakultät vom 27. 7. 1960 sowie die Prüfungsordnung für Diplom-Sozialwissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 10. 8. 1961. 62) Studierende der Philosophischen Fakultät, welche vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Vorprüfung für Diplom-Soziologen gemäß § 4 der Prüfungsordnung vom 27. 7. 1960 bestanden haben, können sich noch bis zum 15. 12. 1968 der Hauptprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung unterziehen.

(3) Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, welche vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Vorklausuren gemäß § 4 Abs. 1 Abschnitt c der Prüfungsordnung für Diplom-Sozialwissenschaftler vom 10. 8. 1961 bestanden haben, können sich bis zum 15. 12. 1968 der Diplomprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung unterziehen.

(4) Studierende der Philosophischen Fakultät können die Vordiplomprüfung noch nach der Prüfungsordnung vom 27. 7. 1960 ablegen, wenn sie sich dafür bis zum 31. 12. 1966 anmelden. Bis zum 31. 12. 1966 können sich zur Vordiplomprüfung auch diejenigen Studierenden melden, welche ein sechssemestriges Studium der Sozialwissenschaften überschritten haben. Nach diesem Zeitpunkt findet § 4 Abs. 2 Satz 1 Anwendung.

Wiesbaden, 23. 2. 1966

Der Hessische Kultusminister  
H II 2 — 424/525—45  
St.Anz. 16/1966 S. 524

356

#### Verwaltungsvorschriften zum Hessischen Schulpflichtgesetz (SchPflG) vom 17. 5. 1961 (GVBl. S. 69) in der Fassung vom 1. 12. 1965 (GVBl. I S. 323)

Zum Hessischen Schulpflichtgesetz (SchPflG) vom 17. 5. 1961 (GVBl. S. 69) in der Fassung vom 1. 12. 1965 (GVBl. I S. 323) und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (AVO) vom 6. 12. 1965 (GVBl. I S. 327) erlasse ich im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und für Landwirtschaft und Forsten folgende Verwaltungsvorschriften (VV):

Zum Ersten Teil: Grundsätzliches

#### Zu § 1 des Gesetzes

##### Nr. 1

(1) Schulpflichtig sind Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die im Lande Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben, ohne Rücksicht darauf, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen oder ob sie staatenlos sind. Nicht schulpflichtig sind Ausländer und Staatenlose, die auf Grund völkerrechtlicher

Abkommen (z. B. als Exterritoriale) oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen den deutschen Gesetzen nicht unterliegen; auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann ihnen der Besuch deutscher Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Für die Feststellung des Wohnsitzes als des räumlichen Schwerpunktes der Lebensverhältnisse gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 7 ff. BGB). Danach kann ein Minderjähriger ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben. Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; haben die Eltern nicht denselben Wohnsitz, so teilt das Kind den Wohnsitz des Elternteiles, der das Kind in den persönlichen Angelegenheiten vertritt. Ein uneheliches Kind teilt den Wohnsitz der Mutter, ein für ehelich erklärtes Kind den Wohnsitz des Vaters, ein an Kindes Statt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Es ist möglich, daß ein Kind keinen Wohnsitz i. S. der §§ 7 ff. BGB hat. Durch die Unterbringung eines Kindes in einem Schüler- oder Lehrlingsheim, in einem möblierten Zimmer oder bei Verwandten für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung wird in der Regel kein eigener Wohnsitz gegründet.

(3) Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sind in Hessen auch dann schulpflichtig, wenn sie hier zwar keinen Wohnsitz, aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wer an einem Ort auf Zeit Wohnung nimmt, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen (z. B. vorübergehende Unterbringung bei Verwandten, in einem Schüler- oder Lehrlingsheim oder in sonstigen Heimen oder Anstalten).

(4) Schulpflichtige ohne festen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt sind verpflichtet, die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Grund-, Haupt-, Sonder- oder Berufsschule zu besuchen.

(5) Deutsche Schulen i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 SchPflG sind die öffentlichen und genehmigten privaten Schulen in der Bundesrepublik.

(6) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann deutschen Kindern im schulpflichtigen Alter der Besuch einer ausländischen Schule in Hessen (Bekanntmachung vom 19. 7. 1957 — Abl. S. 202 —) gestattet werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SchPflG). Derartige Genehmigungen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen nach eingehender Überprüfung durch die Schulaufsichtsbehörde ausgesprochen werden. Wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SchPflG erteilt, so sind die Erziehungsberechtigten darauf hinzuweisen, daß sie die Verantwortung für etwaige Schwierigkeiten tragen, die sich beim Übergang der Schüler auf öffentliche deutsche Schulen ergeben können.

(7) Die Schüler sind verpflichtet,

1. regelmäßig am lehrplanmäßigen Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die den Unterrichts- und Erziehungszielen der Schulen dienen, auch wenn sie außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden. Die Pflicht zur Teilnahme an sonstigen, höchstens eintägigen Veranstaltungen besteht nur, wenn die entstehenden Kosten für jeden Schüler und seinen Erziehungsberechtigten zumutbar sind;

2. die erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Schulordnungen und Hausordnungen einzuhalten sowie die Anordnungen der Schulgesundheitspflege zu befolgen.

Zum zweiten Teil: Vollzeitschulpflicht

#### Zu § 2 des Gesetzes

##### Nr. 2

(1) Die Vollzeitschulpflicht beginnt am 1. August jedes Jahres (vgl. § 12 SchPflG).

(2) Zu den Kindern, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, gehören auch solche, die am 1. Juli geboren sind.

(3) Zu den Kindern, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, gehören auch solche, die am 1. Oktober geboren sind. Sie können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch notwendige geistige, seelische und körperliche Reife besitzen und daher begründete Aussicht besteht, daß sie ohne Schaden am Unterricht mit Erfolg werden teilnehmen können.

Dabei sind die örtlichen und häuslichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Der Schulrat entscheidet auf Vorschlag des

Schulleiters. Er soll den Schularzt und den Schulpsychologen hören. Der Bescheid, durch den ein Antrag abgelehnt wird, ist zu begründen und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(4) Zur Feststellung der Schulreife eines Kindes können Schulreifetests durchgeführt werden, sofern diese nicht in Persönlichkeitsrechte eingreifen.

(5) Kinder, die am 2. Oktober oder später geboren sind, dürfen nicht vorzeitig aufgenommen werden.

### Zu § 3 des Gesetzes

#### Nr. 3

(1) Bestehen vor der Aufnahme eines Kindes in die Grundschule oder während des ersten Schulhalbjahres Zweifel, ob das Kind geistig, seelisch oder körperlich genügend entwickelt ist, um am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so hat der Schulleiter zu prüfen, ob das Kind vom Schulbesuch zurückzustellen ist. Nach Anhörung der Erziehungsberechtigten entscheidet er, ob das Kind vom Schulbesuch zurückzustellen ist. In Fällen, in denen Sonderschulbedürftigkeit vermutet werden kann, hat der Schulleiter dem Schulrat zu berichten.

(2) Bestehen nach einjähriger Zurückstellung Zweifel, ob das Kind nunmehr in der Lage ist, am Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, so entscheidet der Schulrat, ob es für ein weiteres Jahr zurückzustellen ist.

(3) Wenn es zur Förderung der Entwicklung des Kindes angebracht und nach Lage der Verhältnisse möglich ist, soll es der Vorklasse einer Grundschule zugewiesen werden. Über die Verpflichtung zum Besuch der Vorklasse einer Sonderschule entscheidet stets der Schulrat.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist ein Gutachten des Schularztes und erforderlichenfalls des Schulpsychologen einzuholen. Will der Schulleiter entgegen dem Vorschlag des Schularztes oder des Schulpsychologen entscheiden, so bedarf es der vorherigen Zustimmung des Schulrats. Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist die Entscheidung zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen. Weicht die Entscheidung von dem Vorschlag des Schularztes ab, so sind ihm die Gründe durch den Schulrat mitzuteilen.

(5) Die Zurückstellung kann nur für ein volles Schuljahr ausgesprochen werden.

### Zu § 4 des Gesetzes

#### Nr. 4

(1) Eine Verlängerung der Vollzeitschulpflicht gemäß § 4 Abs. 2 SchPflG ist nur zulässig, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Schüler durch den weiteren Schulbesuch wesentlich gefördert werden kann. Wird die Verlängerung auf Antrag des Schulleiters ausgesprochen, so sind die Erziehungsberechtigten vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung, durch welche die Schulpflicht verlängert wird, ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

(2) Eine vorzeitige Entlassung aus der Vollzeitschulpflicht ist nicht statthaft.

(3) Die Entscheidung nach § 4 Abs. 3 SchPflG trifft der Schulrat auf Antrag der Erziehungsberechtigten; sie ist frühestens nach sechsjährigem Schulbesuch des Schülers zulässig. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten in dem Zurückstellungsbescheid (Nr. 2 Abb. 2) hinzuweisen.

### Zu § 5 des Gesetzes

#### Nr. 5

(1) Der Vollzeitschulpflichtige hat die Grund- oder Hauptschule zu besuchen, in deren Schulbezirk (§ 34 SchVG) er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Zwingende Gründe, die eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 SchPflG rechtfertigen, sind insbesondere gegeben, wenn außergewöhnliche Verkehrsschwierigkeiten einen geregelten Schulbesuch unmöglich machen oder unzumutbare Anforderungen an den Schulpflichtigen oder an seine Erziehungsberechtigten stellen würden oder wenn der Besuch der Grundschule für die Gesundheit oder die Entwicklung des Kindes oder seiner Mitschüler eine Gefahr bedeuten würde. Für die Ablehnung eines Antrages nach § 5 Abs. 3 SchPflG gilt Nr. 2 Abs. 3 Satz 6 entsprechend.

### Zu § 6 des Gesetzes

#### Nr. 6

(1) Sonderschulbedürftigkeit nach § 6 Abs. 1 SchPflG liegt vor, wenn festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Leistungsfähigkeit oder Lernerfolge eines

Kindes so gering sind, daß es auf die Dauer in der Grund- oder Hauptschule nicht mit ausreichendem Erfolg mitarbeiten kann. Das ist auch der Fall, wenn festgestellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß ein Kind durch sein Verhalten seine Mitschüler in ihrer unterrichtlichen und erzieherischen Entwicklung erheblich beeinträchtigt.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind in der Regel gegeben, wenn ein Kind

1. wegen Besonderheiten oder Schädigungen seiner geistig-seelischen Anlage oder Entwicklung.

a) bei der Anmeldung zur Aufnahme in die Grundschule eindeutig für deren Besuch nicht geeignet erscheint;

b) nach ein- oder zweijähriger Zurückstellung vom Schulbesuch für den Besuch der Grundschule nicht geeignet erscheint;

c) während des Besuchs der Grundschule in seinem Verhalten erkennen läßt, daß es für einen weiteren Verbleib in der Grund- oder Hauptschule nicht geeignet ist; dies wird in der Regel der Fall sein, wenn das Kind in seinem Leistungsstand etwa zwei Jahre zurückgeblieben ist;

d) in der Hauptschule durch anhaltende Veränderungen des geistig-seelischen Verhaltens und dauernde starke Leistungsminderung so auffällig wird, daß besondere heilpädagogische Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen erforderlich erscheinen;

2. wegen körperlicher Mängel oder Schäden

a) sich nicht oder nur mit fremder Hilfe fortbewegen kann;

b) in seinem Stütz- oder Bewegungssystem oder infolge wesentlicher Spaltbildungen des Gesichtes oder des Rumpfes in seiner Bewegungsfreiheit dauernd derart stark beeinträchtigt ist, daß es sich an den praktischen Übungen im Unterricht (z. B. Erlernen der Kulturtechniken) nicht oder nicht ausreichend beteiligen kann;

c) infolge nicht zu verbergender schwerer körperlicher Mißbildung von der Gemeinschaft der Klasse nicht aufgenommen wird;

d) infolge fehlender oder defekter Sinnesorgane oder Sinnesfunktionen oder Ausfalles oder Störung der Sprache im allgemeinen Unterricht nicht mitarbeiten kann;

e) für lange Zeit erkrankt und dadurch vom ordnungsgemäßen Schulbesuch ausgeschlossen ist, jedoch an seinem Aufenthaltsort Unterricht erhalten kann;

3. wegen erziehungsberechtigter Fehlhaltung oder gemeinschaftsstörenden Verhaltens

a) trotz Nachsicht, Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule sich den Anordnungen der Schule nachhaltig verschließt oder widersetzt und dadurch die Unterrichts- und Erziehungsarbeit dauernd erheblich beeinträchtigt;

b) gemeinschaftsgestört und daher weitgehend auf heilpädagogische Behandlung angewiesen ist oder durch störendes Benehmen seine Mitschüler fortgesetzt erheblich beeinträchtigt oder gefährdet;

c) eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat und deshalb eine große Gefahr für die Mitschüler bedeutet.

#### Nr. 7

(1) Einzelheiten des Prüfungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 SchPflG werden für die Sonderschultypen durch besondere Verwaltungsvorschriften geregelt (vgl. Erl. vom 8. 11. 1962 — Abl. S. 678). In Ausnahmefällen kann von einem Prüfungsverfahren abgesehen oder ein verkürztes Prüfungsverfahren durchgeführt werden.

(2) Sind die Erziehungsberechtigten mit der Überweisung in eine Sonderschule oder der Teilnahme an einem Sonderunterricht nicht einverstanden oder bestehen aus sonstigen Gründen Bedenken, so ist die Durchführung des Prüfungsverfahrens stets erforderlich.

(3) Vor der Entscheidung über die Verpflichtung eines Schülers zum Besuch einer Sonderschule oder eines Sonderunterrichts sind die Erziehungsberechtigten durch den Schulrat oder in dessen Auftrag durch den Schulleiter, durch sonstige an der Überprüfung Beteiligte oder durch das Jugendamt zu hören. Äußern sich die Erziehungsberechtigten zu der beabsichtigten Maßnahme nicht innerhalb von zwei Wochen, so gilt die Anhörung als erfolgt; hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Bescheid über die Verpflichtung eines Schülers zum Besuch einer Sonderschule oder eines Sonderunterrichts so-

wie über die Verlängerung der Vollzeitschulpflicht eines Sonderschülers ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen. Eine Durchschrift ist dem Jugendamt zu übersenden.

#### Zu § 7 des Gesetzes

##### Nr. 8

(1) Der Schulrat hat in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt darauf hinzuwirken, daß Sonderschulbedürftige im Sinne des § 6 SchPflG von ihren Erziehungsberechtigten freiwillig in einer Anstalt, einem Heim oder in Familienpflege untergebracht werden, wenn eine solche Unterbringung zur Durchführung der Schulpflicht notwendig ist. Stimmen die Erziehungsberechtigten der Unterbringung nicht zu, so ist unverzüglich die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes nach §§ 1666, 1838 BGB herbeizuführen.

(2) Die Kosten der Unterbringung fallen dem Kinde oder seinem Unterhaltspflichtigen zur Last, soweit nicht Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zu gewähren ist.

(3) Wird ein Schulpflichtiger in einem Heim untergebracht, mit dem eine Sonderschule organisatorisch verbunden ist, so hat der für das Heim örtlich zuständige Schulrat die Entscheidung, ob das Kind die Sonderschule des Heimes zu besuchen hat (§ 6 Abs. 2 SchPflG) beschleunigt zu treffen, wenn der für den bisherigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schulrat über die Aufnahme des Schulpflichtigen in die Sonderschule des Heimes nicht schon entschieden hat. Bis zu der Entscheidung des Schulrates gilt das Kind als in die Sonderschule des Heimes eingewiesen. Bei seiner Entscheidung nach § 6 Abs. 2 SchPflG hat der Schulrat die für die Unterbringung des Schulpflichtigen in dem Heim maßgebenden Umstände zu berücksichtigen und die erforderlichen Unterlagen heranzuziehen.

Zum Dritten Teil: Berufsschulpflicht

#### Zu § 8 und § 9 Abs. 3 des Gesetzes

##### Nr. 9

Wer in Hessen nicht berufsschulpflichtig ist, kann auf Antrag mit Zustimmung des Regierungspräsidenten und des Schulträgers eine Berufsschule freiwillig besuchen, auch wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 SchPflG nicht gegeben sind; bei Vorliegen der in § 9 Abs. 3 SchPflG genannten Voraussetzungen bedarf es lediglich eines Antrages.

#### Zu § 9 Abs. 4 des Gesetzes

##### Nr. 10

(1) Die Berufsschulpflicht entfällt bei Berufsschulpflichtigen, die

1. die Staatsprüfung für Hauswirtschaft oder die Staatsprüfung in landwirtschaftlicher Haushaltskunde,
2. die Staatsprüfung für Nadelarbeit,
3. die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin,
4. die staatliche Prüfung als Gymnastiklehrerin,
5. die Revierförsterprüfung bestanden haben.
6. eine Ausbildungsstätte für Heilhilfspersonen oder landwirtschaftlich-technische Assistentinnen oder eine Musikakademie oder Kirchenmusikschule erfolgreich besucht haben.
7. eine Realschule oder eine zweijährige Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen oder das Versetzungszeugnis nach Klasse 11 eines Gymnasiums erhalten und die Lehrschlußprüfung als Arzthelferin bestanden haben,
8. die staatliche Prüfung als Kinderpflegerin bestanden und ihr Anerkennungsjahr abgeleistet haben,
9. Luftverkehrskaufmannslehrlinge sind und die Reifeprüfung abgelegt oder eine Höhere Handelsschule erfolgreich abgeschlossen haben,

es sei denn, daß sie in ein Ausbildungsverhältnis eintreten, das einer anderen Fachrichtung zuzurechnen ist.

(2) Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Berufsschulpflicht vorzeitig endet, entscheidet der Schulleiter, in welche Klassenstufe sie aufzunehmen sind; sie sollen am Ende ihrer Berufsschulpflicht in der Regel den Abschluß der Berufsschule erreicht haben.

(3) Bei hauswirtschaftlichen Lehrlingen endet die Berufsschulpflicht nach zweijährigem Besuch der Berufsschule, wenn sie wöchentlich mindestens 13 Stunden Unterricht erhalten und die Prüfung als Hauswirtschaftsgehilfin abgelegt haben.

##### Nr. 11

(1) Die Feststellung gemäß § 9 Abs. 4 SchPflG trifft der Regierungspräsident unter Widerrufsvorbehalt. Eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht ist nur zulässig, wenn un-

ter Berücksichtigung des Alters und der Ausbildung des Berufsschulpflichtigen und der Einrichtungen, die in den für die Einschulung in Betracht kommenden Schulen vorhanden sind, eine Befreiung von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule vertretbar erscheint.

(2) Bis zur Entscheidung des Regierungspräsidenten hat der Berufsschüler die Berufsschule zu besuchen.

(3) Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist den Erziehungsberechtigten und den Lehr- oder Dienstherrn schriftlich mitzuteilen. Sie sind dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß jede Änderung der Voraussetzungen für die Entscheidung unverzüglich dem Regierungspräsidenten mitzuteilen ist und daß ein schuldhafter Verstoß dagegen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

#### Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

##### Nr. 12

(1) Als Ersatz für den Berufsschulunterricht werden anerkannt der Besuch

1. der bei der
  - a) Staatlichen Zeichenakademie Hanau,
  - b) Staatlichen Glasfachschule in Hadamar,
  - c) Staatlichen Textilfachschule in Lauterbach bestehenden Berufsfachschule;
2. Holzfachschule — Berufsschullehrgänge für Sägewerker — Bad Wildungen;
3. Schifferberufsschule für den Rhein, Homberg/Niederrhein;
4. Schifferberufsschule mit Internat, Petershagen;
5. die Landesberufsschule für Lehrlinge des Boots- und Schiffbauerhandwerks, Travemünde;
6. Bundeslehrlingsschule der Zentralfachschule der deutschen Süßwarenindustrie e. V., Solingen;
7. Zentralberufsschule des Süßmostergewerbes, Bad Homburg v. d. H.;
8. Meisterschule für Steinmetze und Steinbildhauer, Königslutter/Elm;
9. Zentralberufsschule für Färber und Chemiewerker, Elshohe/Sauerland;
10. Milchwirtschaftliche Lehranstalten für Hessen, Gelnhausen;
11. Meisterschule für das gestaltende Handwerk, Flensburg;
12. Fachklasse für Straßenbaulehrlinge an der Philipp-Holzmann-Schule, Frankfurt/Main;
13. Werkberufsschule der Adam Opel AG in Rüsselsheim;
14. Werkberufsschule der MAN in Gustavsburg;
15. Werkberufsschule der Henschelwerke in Kassel;
16. Werkberufsschule Gewerkschaft Wintershall in Heringen;
17. Diözesan-Knabenheim Marienhausen in Aulhausen;
18. der von den hessischen Taubstummenhäusern erteilte Unterricht für solche berufsschulpflichtige Taubstumme, die am Unterricht der Berufsschulen nicht teilnehmen können;
19. Landesberufsschule Sophienhof bei Flensburg — Lehrgänge für Melkerlehrlinge;
20. Landesbezirksfachklassen für Lehrlinge des Betonwerkerhandwerks an der Gewerbl. Berufs- und Fachschule II in Ulm;
21. Private Berufsschule „Antoniushaus“ in Hochheim/Main;
22. Grundausbildungslehrgänge der Deutschen Bundespost für weibliche Postangestellte, sofern Berufsschulpflichtige nicht in ein Ausbildungs- oder Dienstverhältnis außerhalb der Bundespost eintreten;
23. Landesberufsschule für Binnenschiffer in Plön/Holstein;
24. Lehrgänge für Musikinstrumentenbauerlehrlinge an der Gewerbl. Berufs- und Fachschule II in Ludwigsburg;
25. Fachklassen für Gürtler und Metalldrucker in Stuttgart;
26. Landesberufsschule für Photohandel und -handwerk in Kiel;
27. Private Sonderberufsschule in den Anstalten „Hephata“, Treysa;
28. Schule für Rundfunktechnik in Nürnberg.

(2) Als Ersatz für den Berufsschulunterricht der letzten beiden Lehrjahre wird anerkannt der Besuch

1. der Berufsschullehrgänge der Papiermacher an der gewerblichen Berufsschule in Gernsbach/Murgtal;
2. der Landesfachklassen für die Lehrlinge des Faß- und Weinküferhandwerks an der Gewerblichen Berufsschule in Reutlingen.

(3) Als Ersatz für den Berufsschulunterricht des letzten Lehrjahres werden anerkannt

1. die Teilnahme an den Dienstanfängerlehrgängen der Verwaltungseminare des hessischen Verwaltungsschulverbandes;

2. Berufsschullehrgänge für Tapetenverkäufer an der Friedrich-List-Schule, Kassel;
3. Holzfachschule — Lehrgänge für kaufm. Lehrlinge des Holzhandels —, Bad Wildungen.

#### Zu § 10 Abs. 3 des Gesetzes

##### Nr. 13

- (1) Die Berufsschulpflicht ruht während
1. des Besuches der Frauenfachschule oder der Landfrauen-schule;  
dies gilt auch für das vor dem Besuch der Frauenfachschul-klasse II abzuleistende Praktikum;
  2. des Besuches einer Ausbildungsstätte, der zu einem in Nr. 10 Abs. 1 genannten Abschluß führt;
  3. der Ausbildung als Revierförster;
  4. des Besuches einer Musikakademie oder einer Kirchen-musikschule;
  5. des Besuches einer privaten beruflichen Ergänzungsschule, sofern deren Unterricht mindestens ein Jahr dauert, acht Wochenstunden allgemeinbildenden Fächer umfaßt und sich auf mindestens 24 Unterrichtsstunden wöchentlich erstreckt; die Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Regierungspräsident.
- (2) Die Berufsschulpflicht lebt in vollem Umfang nach Beendigung des Besuches der in Abs. 1 Nr. 5 genannten Schulen, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dann wieder auf, wenn die genannte Ausbildung vorzeitig abgebrochen wird.

#### Zu § 11 des Gesetzes

##### Nr. 14

- (1) Sonderschulbedürftig ist ein Berufsschulpflichtiger,
1. der vor Beginn der Berufsschulpflicht eine Sonderschule besucht hat oder eine Sonderschule nicht besuchen konnte, obwohl er sonderschulbedürftig war oder
  2. bei dem die Sonderschulbedürftigkeit im Sinne des § 6 SchPflG nach Beendigung der Volksschulpflicht eingetreten ist
- und dem die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Berufsschule fehlen.
- (2) Für die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu § 6 SchPflG entsprechend. Bei Berufsschulpflichtigen, bei denen die Sonderschulbedürftigkeit bereits durch den Schulrat festgestellt wurde, ist ein weiteres Überprüfungsverfahren entbehrlich, sofern nicht besondere Umstände eine weitere Sonderschulbedürftigkeit in Frage stellen oder die Erziehungsberechtigten ausdrücklich ein weiteres Überprüfungsverfahren beantragen. Ist ein weiteres Überprüfungsverfahren entbehrlich, so erstreckt sich die Entscheidung des Regierungspräsidenten lediglich auf die Feststellung, ob dem Berufsschulpflichtigen die erforderlichen geistigen oder körperlichen Voraussetzungen für den allgemeinen Bildungsgang der Berufsschule fehlen.
- (3) Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt ausgesprochen. Nr. 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Bis zur Entscheidung des Regierungspräsidenten kann der sonderschulbedürftige Schüler durch den Schulleiter vom Besuch der Berufsschule beurlaubt werden.

Zum Vierten Teil: Gemeinsame Bestimmungen

#### Zu § 13 Abs. 1 des Gesetzes

##### Nr. 15

- (1) Antragsberechtigt sind bei minderjährigen Schulpflichtigen die Erziehungsberechtigten, der Ehemann und das Jugendamt. Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt die Schulpflichtige als beurlaubt. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn die Schulpflichtige ihr Kind nachweislich persönlich betreut. Der Antrag ist in der Regel abzulehnen, wenn die Schulpflichtige in einem ganztägigen Dauerausbildungs- oder -arbeitsverhältnis steht.
- (2) Die unter Widerrufsvorbehalt zu treffende Entscheidung des Regierungspräsidenten ist dem Antragsteller und den Erziehungsberechtigten, sofern nicht diese den Antrag gestellt haben, schriftlich mitzuteilen. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß jede Änderung der Voraussetzungen für die Entscheidung unverzüglich dem Regierungspräsidenten mitzuteilen ist und daß ein schuldhafter Verstoß dagegen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

#### Zu § 13 Abs. 2 des Gesetzes

##### Nr. 16

Vor der Entscheidung über die Befreiung von der Schulpflicht ist ein Überprüfungsverfahren durchzuführen, in dem

außer den Erziehungsberechtigten ein Lehrer der Sonderschule, der Schularzt sowie erforderlichenfalls der Schulpsychologe oder sonstige Sachverständige (z. B. Fachärzte) gutachtlich zu hören sind. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch besondere Verwaltungsvorschriften geregelt. Der Bescheid über die Befreiung von der Schulpflicht ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen. Bei Kindern und Jugendlichen im vollzeitschulpflichtigen Alter hat der Schulrat die Entscheidung spätestens nach Ablauf von je zwei Jahren zu überprüfen.

#### Zu § 14 des Gesetzes

##### Nr. 17

- (1) Aus wichtigen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtigen auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulpflichtigen auch auf Antrag der in § 16 Abs. 2 des Gesetzes Genannten mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Pflichtschule (Grund-, Haupt-, Sonder- oder Berufsschule) gestatten.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann die Schulaufsichtsbehörde Schulpflichtige einer anderen als der örtlich zuständigen Schule zuweisen. Außer den in § 12 Abs. 2 der AVO Genannten sind bei Schülern der Grund-, Haupt- und Sonderschulen auch die Erziehungsberechtigten vorher zu hören. Die Entscheidung, durch die ein Schulpflichtiger einer anderen als der zuständigen Schule zugewiesen wird, ist zu begründen und den nach Satz 2 Anhörungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Wichtige Gründe im Sinne der Absätze 1 und 2 sind insbesondere gegeben, wenn einem Schüler der Besuch der örtlich zuständigen Pflichtschule wegen der Länge oder der Gefahren des Schulweges nicht zumutbar ist, wenn er aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen in der örtlich zuständigen Pflichtschule nicht in allen Unterrichtsfächern so gefördert werden kann, wie es seinen Fähigkeiten oder Interessen entspricht (z. B. wenn der Schüler einer Hauptschule keinen fremdsprachlichen Unterricht erhalten oder ein Berufsschüler an der für ihn zuständigen Berufsschule fachlich nicht so gefördert werden kann, wie es das Ziel seiner Ausbildung erfordert, oder wenn bei sonderschulbedürftigen Berufsschulpflichtigen an der örtlich zuständigen Berufsschule Sonderschuleinrichtungen im Sinne des § 11 SchPflG nicht vorhanden sind).

#### Zu § 15 des Gesetzes

##### Nr. 18

- (1) Zeitweiliger oder dauernder Ausschluß von der bisher besuchten Schule ist nur in schwerwiegenden Fällen zulässig. Ein dauernder Ausschluß soll den Erziehungsberechtigten durch schriftliche Mitteilung angedroht werden. Der dauernde Ausschluß ist nur zulässig wenn
1. das weitere Verbleiben des Schülers in der Schule nach seinem gesamten Verhalten mit Rücksicht auf die Gefährdung der Mitschüler oder die Beeinträchtigung des Unterrichts und der Erziehung nicht vertretbar ist und
  2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule gegen den Schüler sowie Einwirkungen auf die Erziehungsberechtigten erfolglos geblieben sind, sofern solche angebracht erscheinen.
- (2) Die Zeit des Ausschlusses eines Berufsschülers wird auf die Dauer der Berufsschulpflicht nicht angerechnet; hierauf ist in der Mitteilung nach Abs. 4 ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Schülern der Grund-, Haupt- und diesen entsprechenden Sonderschulen entscheidet der Schulrat, im übrigen der Regierungspräsident auf Antrag des Schulleiters über den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß vom Schulbesuch. Der Schulleiter hat vorher eine Stellungnahme des Jugendamtes einzuholen und die Erziehungsberechtigten, bei Berufsschülern auch die Lehr- oder Dienstherren mündlich oder schriftlich mit Einschreiben zu hören. Äußern sich die in Satz 2 Genannten zu dem beabsichtigten Ausschluß nicht innerhalb von zwei Wochen, so gilt die Anhörung als erfolgt, hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluß vom Schulbesuch ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Erziehungsberechtigten zuzustellen; gleichzeitig ist dem Jugendamt eine Durchschrift der Entscheidung zu übersenden. Bei Berufsschulpflichtigen sind die Lehr- oder Dienstherren zu unterrichten.

(5) Bei einer auf andere Weise nicht abzuwendenden Gefahr für die Mitschüler ist der Schulleiter befugt, einen Schüler vorläufig vom Schulbesuch fernzuhalten. Er hat sofort die in Abs. 3 Satz 2 genannten Maßnahmen nachzuholen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Schüler, die die Berufsschule freiwillig besuchen, können vom Schulleiter entlassen werden, wenn die in § 15 SchPflG genannten Voraussetzungen für einen Ausschluß vom Schulbesuch vorliegen. Die Entlassung ist dem Regierungspräsidenten, den Erziehungsberechtigten und den Lehr- oder Dienstherren unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### Zu § 16 des Gesetzes

##### Nr. 19

(1) Bei der Anmeldung von Kindern zum erstmaligen Schulbesuch haben die Erziehungsberechtigten

1. die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Geburtsschein (Familienstammbuch) und Impfschein vorzulegen,
2. die Kinder, die angemeldet werden, nach Möglichkeit vorzustellen.

(2) Der Schulleiter legt für jedes in die erste Klasse oder die Vorklasse aufgenommene Kind zwei Karteikarten an: eine kleine Schülerkarte, die bei der Schule bleibt, und eine große Schülerkarte (Zensurkarteikarte), die den Schüler während der gesamten Schulzeit begleitet, im Falle des Schulwechsels der aufnehmenden Schule übersandt und bei der Entlassung verwahrt wird (Erlaß vom 1. 4. 1952 — ABl. S. 260 —). Alle anderen angemeldeten, aber nicht aufgenommenen Kinder sind dem Schulrat zu melden.

##### Nr. 20

Alle Schulen führen die Schülerkarteikarte (Zensurkarteikarte) oder den Schülerbogen mit einer Zeugnisübersicht. Bei der Ummeldung von Schülern ist die Schülerkarteikarte oder der Schülerbogen mit den Überweisungsakten der aufnehmenden Schule zu übersenden. Der Erlaß vom 1. 4. 1952 (ABl. S. 260) bleibt unberührt.

##### Nr. 21

Die Schulleiter der allgemeinbildenden Schulen und der Berufsfachschulen melden rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor Beendigung des Schuljahres, alle abgehenden Schüler der zuständigen Berufsschule. Zuständig ist die Berufsschule des Beschäftigungsortes, bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis die Berufsschule des Wohnortes. Ist nicht bekannt, ob und wo der abgehende Schüler eine Beschäftigung aufnimmt, so ist die Meldung an die für den Wohnort zuständige Berufsschule zu richten.

#### Zu § 17 des Gesetzes

##### Nr. 22

(1) Der Schulleiter kann die zwangsweise Zuführung säumiger Schüler unter Hinweis auf § 17 Abs. 1 SchPflG anordnen, wenn alle anderen schulischen Maßnahmen (Ermahnung des Schülers; Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch des Schülers zu überwachen und die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes zu beachten) erfolglos geblieben sind.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Kreisausschuß, in deren Bereich der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis steht.

(3) Die Verwaltungsbehörde darf die zwangsweise Zuführung zum Unterricht nicht deshalb ablehnen, weil sie diese Maßnahme für nicht notwendig oder nicht zweckmäßig hält.

(4) Zum Schutz der die zwangsweise Zuführung vornehmenden Personen kann die Hilfe der Vollzugspolizei in Anspruch genommen werden, wenn begründete Anhaltspunkte vorliegen, daß mit Widerstand zu rechnen ist (§ 45 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. 12. 1964 — GVBl. I S. 209).

(5) Soweit erforderlich, kann die zwangsweise Zuführung zum Unterricht wiederholt werden.

#### Zu § 18 des Gesetzes

##### Nr. 23

(1) Vor einer Ahndung von Zuwiderhandlungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchPflG sind die Betroffenen in der Regel durch den Schulleiter schriftlich aufzufordern, die Vorschriften

des Schulpflichtgesetzes zu beachten. Insbesondere sind die Erziehungsberechtigten sowie die in § 16 Abs. 2 SchPflG Genannten nachdrücklich auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Mitwirkung bei der Erfüllung der Schulpflicht hinzuweisen. Bei Schulversäumnis ist zu prüfen, ob Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen der Schule ausreichen. Maßnahmen nach dem Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten sind einzuleiten, wenn Schüler, ihre Erziehungsberechtigten oder die in § 16 Abs. 2 SchPflG Genannten (z. B. durch Zurückhaltung vom Unterricht oder Unterlassung der notwendigen Überwachung) schuldhaft gegen die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes verstoßen haben.

(2) Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach § 18 SchPflG ist vom Schulleiter beim Regierungspräsidenten zu stellen. Der Schulleiter hat die notwendigen Feststellungen beschleunigt zu treffen und eine eingehende Schilderung des Sachverhalts sowie alle erforderlichen Unterlagen (z. B. Vernehmungsniederschriften, Aktenvorgänge) dem Regierungspräsidenten unverzüglich auf dem Dienstweg vorzulegen.

(3) Gegen Schüler darf ein Bußgeldbescheid nur erlassen werden, wenn sie strafmündig sind, d. h. wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

#### Zu § 18 a des Gesetzes

##### Nr. 24

(1) Hält der Schulleiter ein Verfahren nach § 18a SchPflG für erforderlich, so berichtet er unverzüglich auf dem Dienstweg dem Regierungspräsidenten. Nr. 23 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

(2) Gegen Schüler kann ein Verfahren nach § 18 a SchPflG nur eingeleitet werden, wenn sie strafmündig sind, d. h. wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

#### Schlußbestimmungen

##### Nr. 25

Entscheidungen, durch die einem Antrag der Erziehungsberechtigten entsprochen wird, brauchen nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden.

##### Nr. 26

Die Verwaltungsvorschriften vom 27. 8. 1962 (StAnz. S. 1236 — ABl. S. 504) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 3. 1966

Der Hessische Kultusminister  
E IV — 812/100 —

StAnz. 16/1966 S. 527

#### 357

1. Benützung der Schulbusse durch Schüler weiterführender Schulen;

2. notwendige Beförderungskosten nach § 22 Abs. 3 Nr. 5 SchVG;

hier: Begriff des zumutbaren Schulweges

Bezug: 1. Erlaß vom 10. 4. 1964 (ABl. S. 251), 2. Erlaß vom 14. 7. 1964 (StAnz. S. 1255 = ABl. S. 446)

Die Bezugserlasse werden wie folgt geändert:

1. Abs. 3 Nr. 1 des Erlasses vom 10. 4. 1964 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Schüler weiterführender Schulen sind von den Erziehungsberechtigten entgeltliche Einzelbeförderungsverträge abzuschließen, damit auch hinsichtlich dieser Schüler die Gefährdungshaftung nach § 8 a des Straßenverkehrsgesetzes Platz greift und die Erziehungsberechtigten zum Schutze ihrer Kinder keine besondere Inassenversicherung abzuschließen brauchen.“

2. Abs. 4 c) des Erlasses vom 14. 7. 1964 erhält folgende Fassung:

„c) und wenn für diese Schüler von den Erziehungsberechtigten entgeltliche Einzelbeförderungsverträge abgeschlossen werden, damit die Gefährdungshaftung nach § 8 a des Straßenverkehrsgesetzes Platz greift und die Erziehungsberechtigten zum Schutze ihrer Kinder keine besondere Inassenversicherung abzuschließen brauchen.“

Dieser Erlaß wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 31. 3. 1966

Der Hessische Kultusminister  
E IV 2 — 813/423 —

StAnz. 16/1966 S. 531

**358****Einstellung von Anwärtern für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) bei den wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen.**

Die wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen stellen zum 1. Oktober 1966 einige Anwärter(-innen) für den höheren Dienst (Bibliotheksreferendare) ein.

Die Bewerber(-innen) müssen das Studium mit einer akademischen oder Staatsprüfung abgeschlossen und dürfen am 1. 10. 1966 das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Bewerbern mit historischen und philologischen Fächern empfiehlt sich die Promotion.

Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, und Schwerbeschädigte können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des höheren Dienstes eingestellt werden.

Aussicht auf Einstellung haben vor allem Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (wie Diplom-Biologen, -Chemiker, Mathematiker, -Physiker), Diplom-Ingenieure, Bewerber mit der rechtswissenschaftlichen Staatsprüfung, mit der ärztlichen oder tierärztlichen Staatsprüfung.

Die Ausbildung der Bibliotheksreferendare dauert 2 Jahre. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Ausbildungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 3. 8. 1965, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35/1965, Seite 1002 und im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers Nr. 9/1965, Seite 603; diese sind in jeder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen, der Staatsanzeiger bei jeder hessischen Behörde, das Amtsblatt bei jeder Schule in Hessen, einzusehen.

Bewerbungen können sofort, spätestens zum 10. Juni 1966 eingereicht werden und sind an den Direktor derjenigen wissenschaftlichen Bibliothek zu richten, bei der sich der Bewerber der praktischen Ausbildung unterziehen will. Es kommen hierfür in Betracht:

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek  
Darmstadt, Schloß

Hessische Landesbibliothek  
Fulda, Heinrich-von-Bibra-Platz 12

Universitätsbibliothek  
Marburg/L., Friedrichsplatz 15

Universitätsbibliothek  
Gießen/L., Bismarckstraße 37

Hessische Landesbibliothek  
Wiesbaden, Rheinstraße 55—57

Stadt- und Universitätsbibliothek  
Frankfurt/M. Bockenheimer Landstr. 138

Den Bewerbungsgesuchen sind beizufügen:

- a) Geburtsurkunde,
- b) Lichtbild,
- c) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- d) Reifezeugnis,
- e) das Zeugnis über die bestandene Universitäts-, Hochschul- oder Staatsprüfung (rechtswissenschaftliche, ärztliche, tierärztliche Staatsprüfung oder wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen)
- f) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen (wie Dissertation u. a.)

Weitere Auskünfte über den Beruf geben die genannten Bibliotheken.

Wiesbaden, 17. 3. 1966

**Der Hessische Kultusminister**  
H II 4 — 451 41 — 70  
StAnz. 16/1966 S. 532

**359****Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen**

Bezug: Meine Erlasse vom a) 26. 9. 1962, Amtsbl. S. 630 StAnz. S. 1412; b) 17. 2. 1965 — Amtsbl. S. 144 und StAnz. S. 280; b) 5. 3. 1965 — Amtsbl. S. 207 und StAnz. S. 332.

Die Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 26. 9. 1962 wird im § 15, Abs. 2 nach den Worten „der Weltweiten Partnerschaft Hessen e. V.“ wie folgt ergänzt:

„Konrad-Adenauer-Stiftung für politische Bildung und Studienförderung e. V.“

Wiesbaden, 22. 3. 1966

**Der Hessische Kultusminister**  
H II 1 — 495 1 — 408 —  
StAnz. 16/1966 S. 532

**360****Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****Sachliche Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung**

Auf Grund des § 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG) vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Neuordnungsgesetzes vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 85), bestimme ich:

**I**

In folgenden Angelegenheiten behalte ich mir die Zustimmung vor:

1. § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG): Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang bei einer Selbsttötung.

2. § 1 BVG: Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang des militärischen oder militärähnlichen Dienstes mit einer Zwangs- und Strafmaßnahme, die den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist.

3. § 1 BVG: Entscheidung über eine Versorgung nach Abs. 3 Satz 2 mit Ausnahme der Fälle, in denen ich dem Landesversorgungsamt Hessen die Befugnis zur Zustimmung übertragen habe oder noch übertragen werde.

4. § 6 BVG: Entscheidung mit Ausnahme der Fälle, die in den Verwaltungsvorschriften zu § 6 BVG aufgeführt sind und der Fälle, in denen ich dem Landesversorgungsamt Hessen die Befugnis zur Zustimmung übertragen werde.

5. § 8 BVG: Entscheidung mit Ausnahme der Fälle, in denen ich dem Landesversorgungsamt Hessen die Befugnis zur Zustimmung übertragen habe oder noch übertragen werde.

6. § 14 BVG: Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Badekur oder Heilstättenbehandlung in einer Nicht-Vertragsanstalt.

7. § 14 BVG: Entscheidung über die Gewährung von Kostenersatz bei selbstgewählter Heil- und Krankenbehandlung, wenn ein Kostenersatz von mehr als 2000 DM beantragt wird.

8. § 17 a BVG: Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe, wenn ein Betrag von mehr als 1500 DM beantragt wird.

9. § 62 BVG: Entscheidung, ob

a) Hirnbeschädigte

b) sonstige Beschädigte wegen einer im 1. Weltkrieg erlittenen Gesundheitsstörung

von Amts wegen nachuntersucht werden sollen, es sei denn, daß sich in den Akten kein Gutachten befindet.

Erteilung von Neufeststellungsbescheiden wegen wesentlicher Änderung (Besserung) der für die Feststellung des Anspruchs maßgebend gewesen Verhältnisse, die sich auf Grund einer nach vorstehendem Satz 1 und auf Antrag vorgenommenen Untersuchung dieses Personenkreises ergeben.

10. § 66 BVG: Entscheidung über die Auszahlung von Versorgungsbezügen als Kannleistung und im Wege des Härteausgleichs, wenn der Bewilligungsbescheid dem Antragsteller bei Lebzeiten nicht mehr zugestellt worden ist und aus besonderen Gründen geleistet werden soll. Dies gilt auch, wenn der Bewilligungsbescheid über eine Erhöhung der Rente, von Amts wegen dem Empfangsberechtigten bei Lebzeiten nicht mehr zugestellt worden ist.

11. § 81 a BVG: Abschließende Entscheidung und Entscheidung über die gerichtliche Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen, soweit die entstandenen oder voraussichtlich noch entstehenden Aufwendungen für Versorgungsleistungen 2000 DM übersteigen.

12. § 89 BVG: Entscheidung über Härteausgleiche mit Ausnahme der Fälle, in denen ich dem Landesversorgungsamt

Hessen die Befugnis zur Zustimmung übertragen habe oder noch übertragen werde.

13. a) § 41 VfG: Erteilung von Berichtigungsbescheiden, die sich aus der allgemeinen Aktenüberprüfung ergeben.

b) § 41 VfG: Erteilung von Berichtigungsschreiben an Beschädigte des 1. Weltkrieges und an Hirnbeschädigte sowie Vornahme einer hierfür erforderlichen Nachuntersuchung unter entsprechender Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgestellten Grundsätze.

Meine Zustimmung zu der Erteilung eines Bescheides ist nicht erforderlich, wenn eine Berichtigung der anerkannten Schädigungsfolgen von „hervorgerufen“ in „verschlimmert“ ohne Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorgenommen werden soll.

14. § 41 VfG: Erteilung von Bescheiden an Hinterbliebene, wenn der Versorgungsanspruch des Beschädigten nach seinem Tode berichtigt werden soll.

15. § 42 VfG: Erteilung von Anfechtungsbescheiden an Beschädigte des 1. Weltkrieges und an Hirnbeschädigte sowie Vornahme einer hierfür erforderlichen Nachuntersuchung unter entsprechender Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgestellten Grundsätze.

16. § 47 VfG: Entscheidung über die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen nach den Erlassen vom 23. 2. 1962 — Ie — 5428 — (StAnz. 1963 S. 123 Nr. 118) und 11. 1. 1963 — Ie — 5428 — (StAnz. 1963 S. 125 Nr. 121).

In folgenden Angelegenheiten bleibt die Zustimmung dem Landesversorgungsamt Hessen vorbehalten:

1. § 10 BVG: Entscheidung über die Gewährung von Kostenersatz bei selbstgewählter Heil- und Krankenbehandlung, wenn ein Kostenersatz von mehr als 1000 DM beantragt wird.

2. § 13 BVG: Entscheidung über verspätet gestellte Anträge nach § 2 letzter Satz der DVO zu § 13 BVG.

3. § 13 BVG: Lieferung von Blindenführhunden.

4. § 13 BVG: Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der DVO zu § 13 BVG erfüllt sind.

5. § 13 BVG: Entscheidung über die Rückforderung von Restbeträgen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 der DVO zu § 13 BVG.

6. § 14 BVG: Entscheidung über die Übernahme von Zahnersatzkosten, wenn ein Kostenersatz von mehr als 1000 DM beantragt wird.

7. § 14 BVG: Entscheidung über die Gewährung einer Entziehungskur.

8. § 14 BVG: Entscheidung über die Gewährung von Kostenersatz bei selbstgewählter Heil- und Krankenbehandlung, wenn ein Kostenersatz von mehr als 1000 DM beantragt wird.

9. § 17 a BVG: Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe.

10. § 81 a BVG: Abschließende Entscheidung und Entscheidung über die gerichtliche Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen, soweit die entstandenen oder voraussichtlich noch entstehenden Aufwendungen für Versorgungsleistungen 300 DM übersteigen.

Mein Erlaß vom 6. April 1959 — Ie — 5320 — bleibt von dieser Regelung unberührt. Mit ihm wurde die Befugnis, das Verfahren in Fällen mit einem Streitwert bis zu 30 DM einzustellen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Verfolgung der Angelegenheit einen Verwaltungsaufwand verursachen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Streitwert steht, bei Beträgen bis zu 15 DM an die Leiter der Versorgungsämter und bis zu 30 DM an den Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen übertragen.

11. § 89 BVG: Entscheidung über Härteausgleiche, für die dem Landesversorgungsamt Hessen die Befugnis zur Zustimmung vorbehalten worden ist.

12. Abschließende Entscheidung und Entscheidung über die gerichtliche Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen, die sich aus dem unrechtmäßigen Bezug von Versorgungsleistungen ergeben, soweit diese Leistungen 300 DM übersteigen.

13. Abschließende Entscheidung und Entscheidung über die gerichtliche Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen, die sich aus einer Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, soweit diese nicht in das Eigentum des Beschädigten übergegangen sind, durch Dritte ergeben.

14. § 47 VfG: Entscheidung über die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen nach dem Erlassen vom 23. 2. 1962 — Ie — 5428 — (StAnz. 1963 S. 123 Nr. 118) und 11. 1. 1963 — Ie — 5428 — (StAnz. 1963 S. 125 Nr. 121).

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären.

Im übrigen sind dem Landesversorgungsamt Hessen — gegebenenfalls mir — alle Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zur Entscheidung vorzulegen.

Mein Erlaß vom 16. 7. 1963 — (StAnz. S. 910) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 23. 3. 1966

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
gez. Hemsath  
M — I A 5 — 5400

StAnz. 16/1966 S. 532

361

### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Odenwälder Hartstein-Industrie Aktiengesellschaft, Darmstadt, zum Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Reinheim nach Groß Bieberau, vom 22. September 1964**

Die der Odenwälder Hartstein-Industrie Aktiengesellschaft am 22. September 1964 erteilte Genehmigung zum Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Reinheim nach Groß Bieberau wird gemäß Artikel 10 des Gesetzes die Nebenbahnen betreffend vom 29. Mai 1884 — Hessisches Regierungsblatt Nr. 11 — in Verbindung mit § 5

des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 — BGBI. I S. 225 — auf die Groß Bieberau — Reinheimer Eisenbahn GmbH, Darmstadt, Neckarstraße 8—10, übertragen.

Gleichzeitig wird die in der Präambel der Genehmigungsurkunde vom 22. September 1964 vermerkte Angabe der Bahnkm von 5,2 auf 5,4 geändert.

Wiesbaden, 28. 3. 1966

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr**  
III a 2 — Az.: 66 d 10.23

StAnz. 16/1966 S. 533

362

### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

#### Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt/M. als Pflanzenschutzamt vom 14. Februar 1966 gebe ich hiermit bekannt:

Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau in Frankfurt/M. ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für alle kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel  
Acker-Gänsedistel  
Kohl-Gänsedistel  
Klettenlabkraut  
Franzosenkraut  
Berufskraut  
Gemeine Goldrute  
Große Brennessel  
Gemeine Melde  
Pfeilkresse, Herz- oder  
Türkische Kresse  
Quecke

(Cirsium arvense (L.) Scop.)  
(Sonchus arvensis L.)  
(Sonchus oleraceus L.)  
(Galium aparine L.)  
(Galinsoga parviflora Cav.)  
(Erigeron canadensis L.)  
(Solidago virga aurea L.)  
(Urtica dioica L.)  
(Atriplex patulum L.)  
(Lepidium draba L.)

(Agropyrum repens (L.) Pal.  
Beauv.)

Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalde und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark bis zu höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1955, StAnz. 6/1955 S. 118).

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im StAnz. in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Frankfurt/M., 14. 2. 1966

Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau  
— Pflanzenschutzamt —  
XI — 17-05-200/10a/66 —  
gez. Dr. Kaiser

Wiesbaden, 25. 2. 1966

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
II A 2 — 83e-08 — 1141/66  
gez. Hacker

StAnz. 16/1966 S. 533

363

#### Anordnung zur Durchführung der Unkrautbekämpfung

Nachstehende Anordnung der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel als Pflanzenschutzamt vom 17. Februar 1966 gebe ich hiermit bekannt:

Das Pflanzenschutzamt der Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen in Kassel ordnet hiermit auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts

vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208) für alle kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel die Bekämpfung nachstehend aufgeführter Unkräuter an:

Ackerdistel	(Cirsium arvense (L.) Scop.)
Acker-Gänsedistel	(Sonchus arvensis L.)
Kohl-Gänsedistel	(Sonchus oleraceus L.)
Klettenlabkraut	(Galium aparine L.)
Franzosenkraut	(Galinsoga parviflora Cav.)
Gemeine Goldrute	(Solidago virga aurea L.)
Große Brennessel	(Urtica dioica L.)
Kleine Brennessel	(Urtica urens)

Im Bedarfsfalle können weitere vom Pflanzenschutzamt zu bezeichnende Unkräuter in die Bekämpfungsmaßnahmen einbezogen werden.

Die Bekämpfung dieser Unkräuter ist ab sofort auf all den Grundstücken durchzuführen, durch deren Unkrautbesatz andere der Landwirtschaft, dem Gartenbau einschließlich Hausgärten und kleingärtnerisch genutzten Flächen sowie dem Weinbau dienende Grundstücke wesentlich beeinträchtigt werden können. Dies gilt insbesondere für Öd- und Brachländereien, Feldraine, Gräben und Böschungen sowie Schutthalde und Lagerplätze.

Die Verpflichtung zur Unkrautbekämpfung obliegt den Grundstückseigentümern. Ist ein Dritter zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, so ist dieser neben dem Eigentümer für die Durchführung der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Bekämpfung ist je nach Art und Umfang des Unkrautbesatzes auf mechanische Weise (z. B. durch Hacken oder Jäten) oder unter Verwendung eines von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Pflanzenschutzmittels durchzuführen.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung kann, soweit nicht durch Gesetz im Einzelfall eine höhere Strafe angedroht ist, nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mindestens zwei Deutsche Mark bis zu höchstens eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Magistrat (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. Januar 1955, StAnz. 6 1955 S. 118).

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im StAnz. in Kraft und gilt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts für ein Jahr.

Vorstehende Anordnung ist in allen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden des Regierungsbezirks Kassel in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Kassel, 17. 2. 1966

Land- und Forstwirtschaftskammer Kurhessen  
— Pflanzenschutzamt —  
900/195 Zn Mü. Tgb.Nr. 1752 66  
gez. v. Scharfenberg

Wiesbaden, 25. 2. 1966

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
II A 2 — 83e-08 — 1141 66  
gez. Hacker

StAnz. 16/1966 S. 534

364

## Personalnachrichten

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Johann Schneider, Landrat — PK — Schlüchtern (14. 2. 66);  
zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Karl Aschenbrenner, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Georg Bartl, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Franz Bartosch, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Nikolaus Bauer, PVB Wiesbaden (5. 2. 66), Franz Baumgarten, Landrat — PK — Rheingau (4. 2. 66), Heinrich Bedenbender, Landrat — PK — Dillenburg, (7. 2. 66), Alfons Blattert, PVB Idstein (4. 2. 66), Heinrich Brünner, PVB

Wiesbaden (3. 2. 66), Fritz Busch, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Oskar Daniel, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Albert Egenolf, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Hans-Günther Eibel, Landrat — PK — Rheingau (4. 2. 66), Wilhelm Eichholz, Landrat — PK — Hanau (7. 2. 66), Gisbert Eichhorn, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Kurt Eichler, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Hans Eisenbach, Landrat — PK — Obertaunus (11. 2. 66), Hans Engels, Landrat — PK — Rheingau (7. 2. 66), Johannes Fehl, Landrat — PK — Schlüchtern (11. 2. 66), Heinz Fehse, Landrat — PK — Schlüchtern (11. 2. 66), Kaspar Fleschner, Landrat — PK — Rheingau (4. 2. 66), Kurt Friedrich, Landrat — PK — Dillenburg (11. 2. 66), Walter Gerlach, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Friedrich Goger, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Oswald

Gotthardt, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Willi Grätz, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Willi Graffy, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Walter Graßhoff, Landrat — PK — Hanau (7. 2. 66), Hans Gutteck, PVB Wiesbaden (4. 2. 66), Heinz-Jürgen Guttman, PVB Wiesbaden (5. 2. 66), Ernst Haibach, Landrat — PK — Oberlahn (8. 2. 66), Hans Hartbrod, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Bruno Hausmann, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Albert Hedderich, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Josef Heinz, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Georg Henkel, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Walter Herzog, Landrat — PK — Hanau (7. 2. 66), Georg Hilz, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Otto Hof, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Fritz Hofmann, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Ernst Huhn, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Heinz Iske, Landrat — PK — Oberlahn (8. 2. 66), Walter Iser, Landrat — PK — Limburg (10. 2. 66), Karl Janker, Landrat — PK — Hanau (7. 2. 66), Otto Jess, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Rudolf Jung, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Walter Kaatz, Landrat — PK — Main-Taunus (11. 2. 66), Alfred Kamp, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Kurt Kaus, PVB Wiesbaden (4. 2. 66), Walter Ketter, Landrat — PK — Biedenkopf (10. 2. 66), Otto Klauß, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Josef Knippler, PVB Idstein (4. 2. 66), Albert Köbke, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Alois König, Landrat — PK — Rheingau (4. 2. 66), Heinrich Kolb, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Ferdinand Krososka, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Alfred Lindenthal, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Herbert Lienert, Landrat — PK — Hanau (7. 2. 66), Otto Litzinger, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Rudolf Lotz, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Walter Lückoff, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Heinrich Maninger, PVB Wiesbaden (4. 2. 66), Franz Messner, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Heinz Müller, PVB Wiesbaden (4. 2. 66), Josef Müller, Landrat — PK — Rheingau (4. 2. 66), Christian Noll, PVB Idstein (4. 2. 66), Rudolf Oeser, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Willibald Päßler, Landrat — PK — Wetzlar, Otto Paul, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Hans Perzel, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Rudolf Peter, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Horst Pfaff, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Karl Pischel, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Willy Press, Landrat — PK — Schlüchtern (11. 2. 66), Franz Recklies, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Josef Reiter, Landrat — PK — Limburg (10. 2. 66), Otto Ritter, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Martin Röddiger, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Werner Roos, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Karl Sartorius, PVB Wiesbaden (5. 2. 66), Peter Sommer, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Willi Sommerfeld, Landrat — PK — Usingen (8. 2. 66), Willi Scheib, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Helmut Schetter, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Hans Schilling, Landrat — PK — Hanau (7. 2. 66), Karl Schmidt, Landrat — PK — Oberlahn (8. 2. 66), Richard Schmidt, Landrat — PK — Oberlahn (8. 2. 66), Paul Schmitt, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Karl Schneider, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Heinz Scholz, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Franz Schramm, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Wolfgang Schramm, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Heinz Schultze, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Fritz Schulze, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Ludwig Steinhaus, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Gustav Stock, Landrat — PK — Dillenburg (7. 2. 66), Karl Sturm, Landrat — PK — Usingen (8. 2. 66), Rudolf Thamerus, PVB Wiesbaden (4. 2. 66), Otto Thel, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Hans-Joachim Teschke, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Helmut Tschentscher, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Franz Wagner, Landrat — PK — Rheingau (4. 2. 66), Heinrich Walter, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Karl Westphal, Landrat — PK — Wetzlar (4. 2. 66), Bruno Wiederspahn, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Horst Wohlan, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Lorenz Zey, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Franz Ziegler, Landrat — PK — Limburg (8. 2. 66), Theo Zimmer, PVB Wiesbaden, (4. 2. 66), Werner Zimmerschied, PVB Idstein (4. 2. 66);

Idstein (10. 2. 66), Manfred Becker, PVB Idstein (9. 2. 66), Wilfried Bergholz, Landrat — PK — Main-Taunus (9. 2. 66), Alfred Blaha, Landrat — PK — Limburg (9. 2. 66), Manfred Blecher, Landrat — PK — Wetzlar (9. 2. 66), Gunter Böhme, Landrat — PK — Schlüchtern (11. 2. 66), Robert Borngräber, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Klaus-Dieter Borst, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Reinhard Bortsch, Landrat — PK — Oberlahn (10. 2. 66), Wilhelm Braun, Landrat — PK — Usingen (9. 2. 66), Hans-Siegfried Bruweleit, Landrat — PK — Oberlahn (10. 2. 66), Jürgen Bubla, Landrat — PK — Hanau (9. 2. 66), Hans-Jürgen Buch, Landrat — PK — Obertaunus (11. 2. 66), Rudolf Buchwald, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Lothar Dänner, — EdS — Wiesbaden (11. 2. 66), Joachim Dau, Landrat — PK — Oberlahn (10. 2. 66), Gerhard Debus, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Waldemar Debus, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Heinz Dechent, PVB Idstein (8. 2. 66), Werner Dienst, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Friedel Dietrich, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Klaus-Dieter Dörr, Landrat — PK — Usingen (9. 2. 66), Klaus Domine, Landrat — PK — Rheingau (8. 2. 66), Jürgen Drigert, PVB Idstein (8. 2. 66), Adolf Edelmann, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Otto Erbe, Landrat — PK — Oberlahn (10. 2. 66), Martin Fömmel, PVB Wiesbaden (10. 2. 66), Georg Freiberger, Landrat — PK — Limburg (9. 2. 66), Volker Gerhold, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Klaus-Dieter Gillmann, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Hans-Jürgen Gram, Landrat — PK — Hanau (9. 2. 66), Dieter Hardt, Landrat — PK — Oberlahn (10. 2. 66), Frank Haupt, — EdS — Wiesbaden (8. 2. 66), Günther Heger, Landrat — PK — Limburg (9. 2. 66), Wendelin Heinz, Landrat — PK — Rheingau (8. 2. 66), Wolfgang Hinz, Landrat — PK — Obertaunus (11. 2. 66), Wolfgang Hippler, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Peter Hodatsch, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Dieter Höhler, PVB Idstein (8. 2. 66), Herbert Hößl, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Hans Hofmann, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Werner Hofmann, Landrat — PK — Limburg (9. 2. 66), Ludwig Horn, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Hartmut Hott, Landrat — PK — Gelnhausen (23. 2. 66), Günter Hubig, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Günter Humpf, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Manfred Jungkind, Landrat — PK — Limburg (9. 2. 66), Klaus Keller, PVB Idstein (11. 2. 66), Herfried Kimmel, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Roland Köhler, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Dieter Köhn, PVB Wiesbaden (11. 2. 66), Hermann Krämer, PVB Idstein (10. 2. 66), Walter Kreidl, PVB Wiesbaden (8. 2. 66), Helmut Kreiß, Landrat — PK — Hanau (9. 2. 66), Alfred Kullmann, PVB Idstein (9. 2. 66), Karl Kunz, Landrat — PK — Limburg (9. 2. 66), Lothar Leber, PVB Idstein (9. 2. 66), Winfried Lindemeyer, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Karl-Dieter Link, Landrat — PK — Rheingau (8. 2. 66), Herwig Lockner, Landrat — PK — Limburg (9. 2. 66), Hermann Luczak, Landrat — PK — Wetzlar (9. 2. 66), Karl-Heinz Marschewski, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Hans-Joachim Martin, Landrat — PK — Hanau (9. 2. 66), Horst Mayer, Landrat — PK — Usingen (9. 2. 66), Wolfgang Mertens, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Otto Messer, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Hans-Peter Meyer, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Otto Moritz, Landrat — PK — Hanau (9. 2. 66), Herbert Mühlhans, PVB Wiesbaden (8. 2. 66), Gerhard Müller, Landrat — PK — Hanau (9. 2. 66), Hans-Werner Müller, Landrat — PK — Obertaunus (11. 2. 66), Erwin Nelde, Landrat — PK — Hanau (9. 2. 66), Herbert Neuhaus, Landrat — PK — Limburg (9. 2. 66), Karl-Heinz Nickel, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Herbert Ochse, Landrat — PK — Main-Taunus (17. 2. 66), Ernst Oplustil, PVB Idstein (8. 2. 66), Erhard Scholze, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Ernst Schreiber, Landrat — PK — Wetzlar (9. 2. 66), Wolfram Schulz, Landrat — PK — Main-Taunus (11. 2. 66), Rolf Schwagmeier, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Rudolf Stefan, Landrat — PK — Usingen (9. 2. 66), Peter Steinert, — EdS — Wiesbaden (9. 2. 66), Diethelm Stöber, Landrat — PK — Oberlahn (10. 2. 66), Siegfried Tettenborn, Landrat — PK — Oberlahn (10. 2. 66), Albrecht Thiel, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Dieter Ullrich, PVB Idstein (10. 2. 66), Konrad Wagner, Landrat — PK — Limburg (9. 2. 66), Siegfried Wagner, Landrat — PK — Obertaunus (11. 2. 66), Gerd Wahner, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Horst Weber, PVB Wiesbaden (10. 2. 66), Hartwig Weise, Landrat — PK — Main-Taunus (10.

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Richard Albert, PVB Idstein (10. 2. 66), Johannes Albrecht, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Hans-Rüdiger Althof, — EdS — Wiesbaden (11. 2. 66), Klaus Arnold, PVB

2. 66), Kurt Weiß, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Helmut Wendland, Landrat — PK — Usingen, Gunnar Wesse, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Herbert Willich, PVB Wiesbaden (11. 2. 66), Hartmut Wittekind, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Frank Zimmer, PVB Wiesbaden (9. 2. 66), Friedel Zimmerschied, Landrat — PK — Usingen (9. 2. 66), Josef Pachmayer, PVB Wiesbaden (10. 2. 66), Karl Georg Philipps, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Norbert Pohl, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Heinz Pohlmanns, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Heinz-Rudolf Preußner, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Rudolf Reiländer, Landrat — PK — Rheingau (8. 2. 66), Christian Röder, Landrat — PK — Gelnhausen (25. 2. 66), Hans-Joachim Rollmann, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Peter Roos, Landrat — PK — Biedenkopf (11. 2. 66), Wolfgang Seipp, Landrat — PK — Obertaunus (11. 2. 66), Harri Schäfer, Landrat — PK — Obertaunus (11. 2. 66), Hartmut Scheuring, Landrat — PK — Hanau (9. 2. 66), Bodo von Scheven, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 2. 66), Franz Schindler, Landrat — PK — Usingen (9. 2. 66), Christian Schmidt, PVB Wiesbaden (9. 2. 66), Klaus Schmidt, Landrat — PK — Oberlahn (10. 2. 66), Rolf-Dieter Schmidt, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Willi Schmidt, Landrat — PK — Dillenburg (9. 2. 66), Gerhard Schmieger, Landrat — PK — Hanau (9. 2. 66), Bernhard Schneider, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Eduard Schnorrer, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister Gunter Böhme, Landrat — PK — Schlüchtern (1. 2. 66), Manfred Brusky, Landrat — PK —

Rheingau (2. 2. 66), Robert Hartung, Landrat — PK — Schlüchtern (1. 2. 66), Wolfgang Heuß, Landrat — PK — Dillenburg (2. 2. 66), Ernst-Maria Kamenicky, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Harry Lemke, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Wilhelm Lesch, Landrat — PK — Main-Taunus (9. 2. 66), Herbert Maresch, Landrat — PK — Main-Taunus (10. 2. 66), Wolfgang Oha, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Gottfried Pohlner, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Manfred Rück, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Hans Schlott, Landrat — PK — Untertaunus (16. 2. 66), Edmund Stindl, Landrat — PK — Untertaunus (25. 2. 66), Dieter Würz, Landrat — PK — Wetzlar (2. 2. 66);

in den Ruhestand versetzt

die Polizeiobermeister (BaL) Erich Kloeß, Landrat — PK — Obertaunus (1. 3. 66), Hugo Kimpel, Landrat — PK — Rheingau (1. 2. 66);

die Polizeimeister (BaL) Josef Berheide, Landrat — PK — Wetzlar (1. 3. 66), Kurt Matthias, Landrat — PK — Main-Taunus (1. 2. 66), Alfred Schulte, Landrat — PK — Obertaunus (1. 2. 66);

entlassen auf eigenen Antrag

PHW Günter Klarenbach (BaP) Landrat — PK — Main-Taunus (1. 2. 66);

Wiesbaden, 28. 3. 1966

Der Regierungspräsident  
Dezernat I 3 S  
StAnz. 16/1966 S. 534

365

## Verschiedenes

OWiG §§ 7 Abs. 3, 52; HessStrG § 16

**Keine Einstellung nach § 153 StPO im Bußgeldverfahren. Erfordernisse des Bußgeldbescheids als Prozeßvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren.**

**Zum Begriff des über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauchs der öffentlichen Straße.**

OLG Frankfurt a. M., Beschluß vom 28. Februar 1966 — 3 Ws (B) 2/66 —

Aus den Gründen:

Der Magistrat der Stadt X in Hessen hat gegen den Betroffenen am 5. Oktober 1965 wegen Zuwiderhandlung gegen § 16 Abs. 1 Hess. Straßengesetz vom 9. Oktober 1962 (GVBl. Seite 437) eine Geldbuße festgesetzt, weil er mehrere Tage Baumaterialien auf dem Bürgersteig vor dem Hause in X ohne Erlaubnis gelagert hatte.

Das Amtsgericht hat das Verfahren durch Beschluß vom 19. 11. 1963 „gemäß § 153 StPO eingestellt“.

Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Magistrats der Stadt X führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und des Bußgeldbescheids.

1. Für die Anwendung des § 153 StPO ist im Bußgeldverfahren kein Raum. Die Frage, ob eine Zuwiderhandlung gegen eine Ordnungsvorschrift angesichts der geringen Schuld des Täters oder im Hinblick auf ihre Bedeutungslosigkeit geahndet werden soll oder nicht, ist in § 7 OWiG abschließend geregelt und kann nur nach dieser Vorschrift geprüft werden. Das ist heute allgemein anerkannt (vgl. Patzig, OWiG 1963 Anm. IV 1 zu § 7; OLG Bremen, NJW 50, 158 und BayObLG, NJW 51, 493 für das WiStG; OLG Celle, MDR 57, 503; OLG Düsseldorf JMBL. NRW 65, 102; Mittelbach in DRiZ 1955, 185).

Soweit in § 7 Abs. 3 OWiG bestimmt ist, daß bei einer Ordnungswidrigkeit, die unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung ist, von einer Geldbuße abzusehen ist, handelt es sich im Gegensatz zu den Absätzen 1 und 2 nicht um eine Ermessungsentscheidung der Verwaltungsbehörde, sondern um die Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter dem Rechtsbegriff der Bedeutungslosigkeit. Führt die Subsumtion des Sachverhalts zur Bejahung der Bedeutungslosigkeit der Ordnungswidrigkeit, so steht der weiteren Durchführung des Verfahrens ein von Amts wegen

zu beachtendes Verfahrenshindernis entgegen (BGHSt 18, 399). Diese Prüfung obliegt sowohl der Verwaltungsbehörde als auch dem Gericht, sofern ein rechtswirksamer Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt ist.

Die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO beruht hiernach auf einer rechtsfehlerhaften Anwendung dieser Vorschrift. Die Einstellung kann auch nicht aus § 7 Abs. 3 OWiG gerechtfertigt werden. Das Amtsgericht hat keinerlei tatsächliche Feststellungen getroffen, so daß auf die gegen den Einstellungsbeschluß zulässige Rechtsbeschwerde (vgl. BGH NJW 63, 1116) nicht nachgeprüft werden kann, ob die dem Betroffenen vorgeworfene Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung ist. Der Einstellungsbeschluß mußte daher aufgehoben werden.

2. Auch der Bußgeldbescheid konnte nicht bestehen bleiben, da er unzulässig ist. Wesentliche Voraussetzung des Bußgeldverfahrens ist ein Bußgeldbescheid, aus dem gemäß § 52 OWiG wenigstens hervorgehen muß, welcher Sachverhalt unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten geahndet werden soll. Der Bußgeldbescheid muß daher die genaue Bezeichnung der festgestellten Tatsachen enthalten, durch die der gesetzliche Tatbestand der Ordnungswidrigkeit erfüllt ist, insbesondere von Zeit, Ort und Begehungsweise (Rotberg OWiG, 3. Aufl., Band. 3 zu § 52). So wie im Strafverfahren als Prozeßvoraussetzung ein auf einer Anklageschrift beruhender Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten in Verbindung mit der Anklageschrift (§ 207 StPO) Kenntnis der ihm zur Last gelegten Tat geben muß, stellt im gerichtlichen Bußgeldverfahren ein den Erfordernissen des § 52 OWiG genügender Bußgeldbescheid eine Verfahrensvoraussetzung dar. Ein diesen Erfordernissen nicht entsprechender Bußgeldbescheid ist unwirksam und im Sinne des § 55 Abs. 5 OWiG unzulässig und deshalb aufzuheben. Der Mangel ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen (Rotberg aaO; OLG Celle, NJW 61, 843). Die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des § 52 OWiG erfüllt der vorliegende Bußgeldbescheid nicht. Er läßt zunächst die Angabe der genauen Tatzeit vermissen, indem es lediglich heißt, das Stadtbauamt habe am 30. 8. 1965 festgestellt, daß der Betroffene mehrere Tage Baumaterial auf dem Bürgersteig gelagert habe. Wann und wie lange dies der Fall war, läßt sich dem Bußgeldbescheid aber nicht entnehmen.

3. Außerdem fehlt es auch an der Feststellung, in welchem Umfang der Betroffene den Bürgersteig benutzt hat. Nach

§ 16 Hess. Straßengesetz bedarf nur der über den Gemeingebrauch hinausgehende Gebrauch der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Die Frage, ob der Betroffene eine Sondernutzung im Sinne dieser Vorschrift ausgeübt oder sich noch im Rahmen des Gemeingebrauchs gehalten hat, läßt sich daher nicht beurteilen. Die Widmung einer Straße zum allgemeinen Gebrauch gibt jedermann den Gebrauch der Straße innerhalb der verkehrüblichen Grenzen frei. Den Gemeingebrauch an Straßen können die Straßenanlieger infolge ihrer räumlichen Nähe zur Straße in besonderem Maße ausüben. Diese, vielfach als gesteigerter Gemeingebrauch bezeichnete Anliegernutzung, bleibt aber ihrem Wesen nach ein Gemeingebrauch, denn sie ist einem nicht individualisierten Personenkreis eröffnet (BGH NJW 1957, 457). Zum Umfang dieses gesteigerten Gemeingebrauchs hat der BGH (NJW 1957, 630) ausgeführt, daß es den Anliegern einer öffentlichen Straße erlaubt sei, bei Bauarbeiten an ihrem Grundstück auch Teile der dem Gemeingebrauch gewidmeten Straße vorübergehend zur Lagerung ihrer Baumaterialien, zum Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten und gelegentlich auch zum Aufstellen von Baugeräten in Anspruch zu nehmen. Dieser Ansicht schließt sich der Senat an. Zu beachten ist allerdings, daß sich die Inanspruchnahme in angemessenen Grenzen halten muß und keinesfalls den un-

bedingt notwendigen Umfang überschreiten darf (vgl. hierzu auch Schneider in NJW 1963, 277). Nach den Ausführungen des Bußgeldbescheids kann es nicht ausgeschlossen werden, daß der Betroffene das Baumaterial für einen Bauherrn, der Straßenanlieger war, auf der Straße lagerte. Die Rechtsstellung des Bauherrn als Straßenanlieger würde dem Betroffenen zugute kommen können.

Ob eine Überschreitung des Gemeingebrauchs hier vorlag und deshalb eine nicht erlaubte Sondernutzung im Sinne des § 16 Abs. 1 Hess. Straßengesetz zu bejahen war, läßt sich dem Bußgeldbescheid nicht entnehmen, so daß er auch aus diesem Grunde einer ausreichenden Feststellung des Sachverhalts ermangelt.

Der Bußgeldbescheid mußte daher als unzulässig aufgehoben werden. Da es sich bei dem Mangel der genauen Sachverhaltsfeststellung nicht um ein dauerndes Verfahrenshindernis handelt, läßt die Aufhebung den Erlass eines neuen Bußgeldbescheids zu. Dies ergibt sich aus § 65 Abs. 1 OWiG, der eine neue Verfolgung derselben Tat nur für den Fall verbietet, daß der Bußgeldbescheid als unbegründet aufgehoben worden ist.

(Mitgeteilt von den Strafsenaten des OLG Frankfurt a. M.)

StAnz. 16/1966 S. 536

### 366 DARMSTADT

### Regierungspräsidenten

#### Ausnahmegenehmigung zum Abschluß von Rehwild während der allgemeinen Schonzeit wegen Glatzflechte in der staatl. Verwaltungs-jagd des Hess. Forstamtes Nidda

Wegen des Auftretens von Glatzflechte (Erreger: Trichophyton tonsurans) bei Rehwild habe ich gem. § 22 BJG bis auf weiteres den Abschluß aller befallenen Stücke im staatlichen Verwaltungs-jagdbezirk des Hessischen Forstamtes Nidda, außerhalb der Jagdzeit angeordnet.

Darmstadt, 2. 3. 1966

Der Regierungspräsident  
IV/4 J 72  
StAnz. 16/1966 S. 537

### 367

#### Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Ruppertsburg, Landkreis Gießen.

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Ruppertsburg, Landkreis Gießen, ordne ich hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

##### § 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Schutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen (Tiefbrunnen) der Gemeinde Ruppertsburg, Landkreis Gießen, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in den Fassungs-bereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II), die weitere Schutzzone (Zone III).

In dem dazugehörigen Katasterplan 1:2000 für die Fluren 5, 8 und 9 der Gemarkung Ruppertsburg werden die obengenannten Zonen wie folgt gekennzeichnet:

der Fassungs-bereich (Zone I) mit roter Umrandung,  
die engere Schutzzone (Zone II) mit grüner Umrandung,  
die weitere Schutzzone (Zone III) mit gelber Umrandung.

Das Wasserschutzgebiet wird in der Gemarkung Ruppertsburg, Landkreis Gießen, auf den Fluren 5, 8 und 9 gebildet, und zwar auf folgenden Gewannen: Der Warthügel, Beer-garten, Am Schellbergsweg, Am Schindwasen, In der Bechel-bach, Am Röhrenberg, Die Mariengärten, Die Hörzau, Auf dem Schellberg, Die Hermesbeune, Wolfsgrube, Langeberg, Steinbügel, Glashau, Biberloh, Ziegenberg.

##### § Umfang und Begrenzung der einzelnen Schutz-zonen

###### I. Fassungs-bereich (Zone I):

Der Fassungs-bereich wird in der Gemarkung Ruppertsburg auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 188 gebildet, und zwar in einem Quadrat 20 m x 20 m, dessen Mittelpunkt der Brunnen darstellt.

###### II. Engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone umfaßt die gesamte Parzelle Nr. 188 in Flur 5 der Gemarkung Ruppertsburg (mit Ausnahme des unter I. genannten Fassungs-bereichs) zuzüglich des Grundstücksdreiecks auf Flur 8 Nr. 1, begrenzt einmal durch den Graben Parzelle Nr. 8 in Flur 8 und andererseits durch die Grenze zwischen den Grundstücken Flur 8 Nr. 1 und Flur 5 Nr. 188.

###### III. Weitere Schutzzone (Zone III):

Die weitere Schutzzone wird gebildet:

1. in Flur 5 der Gemarkung Ruppertsburg
  - a) auf folgenden Grundstücken: 189, 192, 193, 194, 195, 173/1, 173/2, 174, 175/1, 175/2, 177, 178, 179, 180, 182/1, 182/2, 183, 184, 185, 187, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 130, 131, 132, 133/1, 133/2, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 160, 161, 162, 163, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101;
  - b) auf folgenden Wege-Parzellen: Nr. 112, 122, 127, 134, 138, 146, 148, 149, 155, 156, 159, 164, 181, 196, 176, 106 (entlang der Flurstücke Nr. 101, 100, 99, 98, 97, 96, 95, 94), 93 (entlang des Flurstückes Nr. 92 bis Polygonpunkt 682);
  - c) auf der Graben-Parzelle Nr. 191 (entlang der Flurstücke Nr. 193, 192, 188);
  - d) auf der Teich-Parzelle Nr. 186;
2. in Flur 9 der Gemarkung Ruppertsburg:
  - a) auf den Grundstücken Nr. 2 und Nr. 3. Dabei umfaßt die weitere Schutzzone das Flurstück Nr. 2 im Osten nur bis zur Grenze zwischen den Fluren 21 und 9 bis zum Polygonpunkt 572 und von hier entlang dem Polygonpunkt 572, 531, 570, 569, 568, 567. Von hier fällt die Grenze der Zone III wieder mit der Grenze des Grundstücks Flur 9 Nr. 2 zusammen.
  - b) auf der Wege-Parzelle Nr. 1.
3. in Flur 8 der Gemarkung Ruppertsburg:
  - a) auf dem Grundstück Nr. 1. Dabei erstreckt sich die weitere Schutzzone im Südwesten nur auf das Gebiet bis zum Polygonzug 661, 762, 814;
  - b) auf den Wege-Parzellen, Nr. 6 und Nr. 9 (jedoch nur bis zum Polygonpunkt 814);
  - c) auf den Graben-Parzellen, Nr. 7 und Nr. 8.

##### § 3 Gebote und Verbote

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungs-bereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungs-bereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Im einzelnen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

**I. Für die weitere Schutzzone (Zone III):**

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

a) **Verboten** sind insbesondere:

1. die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung und Abwasserversenkung,
2. das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
3. das Errichten von Betrieben mit gefährlichem Abwasser, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeführt oder ausreichend aufbereitet wird.  
Als abwassergefährliche Betriebe sind die in den DVGW-Richtlinien vom November 1961 aufgeführten Betriebe anzusehen,
4. das Ablagern und Abfüllen von Treibstoffen, Öl oder anderen wassergefährdenden Stoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen und Schutzvorrichtungen gegen das Versickern in den Untergrund,
5. das Ablagern von Stoffen mit auslaugbaren beständigen Chemikalien,
6. das Ablagern von Teer, Ölen, Phenolen, Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen nicht sorgfältig gedichteten Gruben,
7. das Befördern von Treibstoffen und Ölen mittels ortsfester Anlagen,
8. das Errichten von Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
9. das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
10. das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
11. das Anlegen von Kläranlagen,
12. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
13. das Anlegen von Sickergruben,
14. die Durchführung größerer Erdaufschlüsse,
15. das Anlegen von Friedhöfen,
16. das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern.

b) Dazu gelten folgende **Gebote**:

Der Graben Parzelle Nr. 8 in Flur 8 an der Grenze der engeren Schutzzone ist durch die Gemeinde Ruppertsburg in Halbschalen zu verlegen. Die Rinne ist so auszuführen, daß eine Versickerung im Untergrund ausgeschlossen ist.

**II. Für die engere Schutzzone (Zone II):**

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigungen, wie sie von menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

a) **Verboten** sind insbesondere:

1. das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
2. das Weidenlassen von Tieren,
3. das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Tongruben und Steinbrüchen,
4. das Durchführen von Bohrungen,
5. das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
6. animalische Düngen, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
7. landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
8. das Anlegen von Gärfuttermieten,
9. das Wagenwaschen,
10. Zelten — auch Benützen von Wohnwagen — und Lagern,
11. das Anlegen von Parkplätzen,
12. das Vergraben von Tierleichen,
13. das Anlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen.

b) Dazu ergeht folgendes **Gebot**: Die Gemeinde Ruppertsburg als Eigentümerin der gesamten engeren Schutzzone soll diese einfriedigen.

**III. Den Fassungs-bereich (Zone I):**

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grund-

wassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

a) **Verboten** sind insbesondere:

1. alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
2. das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht direkt der Wasserversorgung dienen,
3. jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
4. das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
5. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
6. chemische Bekämpfung von Schädlingen,
7. das Betreten durch Unbefugte.

b) Folgende **Gebote** werden im Gebiet des Fassungs-bereiches erlassen:

1. Die Gemeinde hat den Fassungs-bereich so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist (vgl. § 3 Abs. I Buchst. b).
2. Von der Gemeinde Ruppertsburg ist das Gelände mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
3. Das Brunnengelände ist so anzulegen, daß das Oberflächenwasser stets vom Brunnen weggeleitet wird.
4. Die Fläche des Fassungs-bereiches ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
5. Sofern sich die natürlichen Deckschichten als nicht ausreichend erweisen, so sind diese durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials durch die Gemeinde Ruppertsburg zu verstärken.
6. Der Fassungs-bereich ist durch gute Pflege in einem stets einwandfreien Zustand zu halten.

**§ 4**

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

**§ 5**

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

**§ 6**

Zu-wider-handlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM. und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM. geahndet werden.

Darmstadt, 20. 1. 1966;

**Der Regierungspräsident**  
III 5 — 79 e 04 / 01 (2377) R  
Dr. Wetzel  
StAnz. 16/1966 S. 537

**368 KASSEL**

**Anordnung**

zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Sicherstellungsanordnung für den Naturpark Habichtswald)

Im StAnz. 1966 S. 372 ist die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Sicherstellungsanordnung für den Naturpark Habichtswald) vom 11. 2. 1966 bekannt gemacht worden. Die bisher für das im wesentlichen gleiche Gebiet geltende Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel, sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Ha-

bichtswald) vom 7. 5. 1963, die durch Beschluß des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13. 8. 1965 — R IV 4/64 — teilweise für rechtsungültig erklärt worden war, ist dagegen erst durch die im StAnz. 1966 S. 398 veröffentlichte Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Habichtswald) vom 11. 2. 1966 in vollem Umfang aufgehoben worden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist in beiden Rechtsvorschriften der Tag nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bestimmt.

Um jegliche Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Sicherstellungsanordnung für den Naturpark Habichtswald) vom 11. 2. 1966 auszuschließen, wird im folgenden diese Anordnung nochmals in ihrem vollen Wortlaut bekanntgemacht. Als Tag des Inkrafttretens ist demgemäß nach § 9 der Sicherstellungsanordnung der Tag nach der heutigen erneuten Bekanntmachung anzusehen.

Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen im Stadtkreis Kassel sowie in den Landkreisen Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen (Sicherstellungsanordnung für den Naturpark Habichtswald).

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird verordnet:

#### § 1

Die Landschaftsteile des Stadtkreises Kassel sowie der Landkreise Fritzlar-Homburg, Kassel und Wolfhagen, die innerhalb des in § 2 dieser Anordnung durch Grenzbeschreibung festgelegten Gebietes liegen, werden — soweit sie nicht bereits durch rechtswirksame Natur- oder Landschaftsschutzverordnungen geschützt sind und mit Ausnahme der in § 3 genannten Gebietsteile — als künftiges Landschaftsschutzgebiet einstweilig sichergestellt und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Die äußeren Grenzen des vorläufig sichergestellten Gebietes werden gebildet

im Osten (von Süden nach Norden) durch die Bundesstraße (B) 3 von der Kreuzung mit der Landesstraße (L) 3220 (nordwestlich von Gudensberg) bis zur Kreuzung mit der L 3221 (nördlich von Gudensberg) — die Landesstraße 3221 von der B 3 bis zur Einmündung in die L 3218 bei Besse — die Landesstraße 3218 von der Einmündung der L 3221 über Besse und Großenritte bis zur Abzweigung der L 3311 in Baunatal (Ortsteile Altenritte) — die Landesstraße 3311 von der L 3218 bis zur Einmündung in die L 3219 in Baunatal (Ortsteile Altenbauna) — die Landesstraße 3219 von der Einmündung der L 3311 bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie Kassel-Naumburg am Bahnübergang beim Bahnhof Altenbauna — die Bahnlinie der Kleinbahn Kassel-Naumburg vom Bahnübergang beim Bahnhof Altenbauna bis zum Überführungsbauwerk der Bundesautobahn Kassel — Ruhrgebiet (südwestlich Oberzwehren/Mattenberg) — die Bundesautobahn Kassel — Ruhrgebiet vom Überführungsbauwerk über die Bahnlinie der Kleinbahn Kassel-Naumburg bis zur Kreuzung mit der L 3218 (westlich von Nordshausen) — die Landesstraße 3218 (Bergstraße) von der Kreuzung mit der Bundesautobahn Kassel — Ruhrgebiet bis zur Druselstalstraße (Luisenhaus) — die Druselstalstraße vom Luisenhaus bis zur Hugo-Preuß-Straße — die Hugo-Preuß-Straße von der Druselstalstraße bis zur Mulangstraße — die Mulangstraße von der Hugo-Preuß-Straße bis zur Wilhelmshöher Allee — die Wilhelmshöher Allee von der Mulangstraße bis zum Herkules Bergring — der Herkules Bergring von der Wilhelmshöher Allee bis zur Ochsenallee — die Ochsenallee vom Herkules Bergring bis zum Wilhelmshöher Weg — den Wilhelmshöher Weg von der Ochsenallee bis zur Wolfhager Straße — die Wolfhager Straße vom Wilhelmshöher Weg bis zur Obervellmarer Straße — die Obervellmarer Straße von der Wolfhager Straße bis zum Schnittpunkt mit der Kreisgrenze zwischen der Stadt und dem Landkreis Kassel,

im Norden (von Osten nach Nordwesten) durch die Grenze zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel von der Obervellmarer Straße bis zur L 3217 (Rasental) — die Landesstraße 3217 von der Grenze zwischen der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel bis zum Übergang an der Bahnlinie Kassel-Volkmarsen zwischen Heckershausen und Weimar — die Bahnlinie Kassel-Volkmarsen von der Kreuzung mit der L 3217 über Weimar und Fürstenwald bis zur Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Hofgeismar — die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Hofgeismar vom Schnittpunkt mit der Bahnlinie Kassel-Volkmarsen zwischen Fürstenwald und Zierenberg bis zur B 7 zwischen Obermeiser und Niederlistingen — die Bundesstraße 7 vom Schnittpunkt der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Hofgeismar bis zur Einmündung der L 3080 in Niederlistingen — die Landesstraße 3080 von der B 7 bis zur Einmündung der Kreisstraße Nr. 3 (Oberlistingen-Wettesingen) in Oberlistingen — die Kreisstraße Nr. 3 von Oberlistingen bis zur Kreisstraße Nr. 2 (Wettesingen-Breuna) am südöstlichen Ortsrand von Wettesingen,

im Westen (von Norden nach Süden) durch die Kreisstraße Nr. 2 von Wettesingen bis zur Einmündung in die L 3080 in Breuna — die Landesstraße 3080 von der Einmündung der Kreisstraße Nr. 2 in Breuna bis zur Einmündung in die L 3075 (östlich von Volkmarsen) — die Landesstraße 3075 von der Einmündung der L 3080 über Ehringen bis zur Einmündung in die B 450 (nordwestlich von Wolfhagen) — die Bundesstraße 450 von der Einmündung der L 3075 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Waldeck — die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Waldeck in südlicher Richtung bis zu ihrem südlichsten Punkt (etwa 250 m östlich des Kettenberges),

im Süden (von Westen nach Osten) durch die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Waldeck von ihrem südlichsten Punkt (etwa 250 m östlich des Kettenberges) bis zum Zusammentreffen mit der Grenze des Landkreises Fritzlar-Homburg (ca. 1 km nördlich von Züschen) — die Grenze zwischen den Landkreisen Waldeck und Fritzlar-Homburg von diesem Punkt (Zusammentreffen der Grenzen der Landkreise Wolfhagen, Waldeck und Fritzlar-Homburg) bis zum Schnittpunkt mit der L 3218 zwischen Züschen und Lohne — die Landesstraße 3218 vom Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Waldeck und Fritzlar-Homburg bis zur Einmündung in die B 450 in Lohne — die Bundesstraße 450 von der Einmündung der L 3218 bis zum Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Fritzlar-Homburg (ca. 2 km nördlich von Lohne) — die Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Fritzlar-Homburg vom Schnittpunkt mit der B 450 bis zur L 3220 zwischen Merxhausen und Wichdorf — die Landesstraße 3220 vom Schnittpunkt mit der Grenze zwischen den Landkreisen Wolfhagen und Fritzlar-Homburg über Wichdorf und Metzze bis zur Kreuzung mit der B 3 (nordwestlich von Gudensberg).

#### § 3

Die Sicherstellung erstreckt sich nicht auf Flächen, die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes liegen.

#### § 4

(1) Es ist verboten, innerhalb des sichergestellten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- a) das Ablagern von Abraum, Müll und Schutt aller Art an anderen als den mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen Plätzen sowie jede sonstige Verunreinigung des Landschafts, insbesondere der Gewässer; die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde kann mit Auflagen verbunden werden;
- b) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als von der unteren Naturschutzbehörde dafür vorgesehenen Plätzen sowie das unbefugte Anzünden von Feuer und das Wegwerfen von Abfällen;
- c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- d) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;
- e) das Fahren und Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Kraftverkehr zugelassenen Wege

- und der zugelassenen Parkplätze mit Ausnahme des Anlieger- sowie des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs;
- f) Verkaufsstände (auch fahrbare), sowie Buden oder Baracken zu errichten oder Wohnwagen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze aufzustellen; dies gilt nicht für Arbeiterschutzhütten und Arbeiterwohnwagen, die betrieblichen Zwecken der Forstwirtschaft dienen;
- g) an den Gewässern und auf Parkplätzen Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- (3) Vor Erteilung von Zustimmungen nach Absatz 2 Buchstabe a) und vor Zulassung von Lager-, Zelt- oder Badeplätzen nach Absatz 2 Buchstabe b) dieser Vorschrift hat die untere Naturschutzbehörde die Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

## § 5

- (1) Zur Vermeidung der in § 4 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen bedürfen folgende Vorhaben der vorherigen Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde:
- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- b) die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes sowie von Teichen, Tümpeln, Fündlingen und Felsblöcken. Ausgenommen hiervon bleiben Hecken, Bäume und Gehölze an Verkehrsstraßen, soweit ihre Entfernung zur Erhaltung einwandfreier oder zur Verbesserung ungenügender Sichtverhältnisse im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- c) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung mit Ausnahme der Ausbeutung innerhalb des Geltungsbereiches dieser Anordnung bereits im Abbau befindlicher Lagerstätten soweit es sich nicht um wesentliche Erweiterungen handelt;
- d) die Anlegung oder Erweiterung von Lagerplätzen aller Art;
- e) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen sowie der Bau von Schienen- und Seilbahnen und von Versorgungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere von Freileitungen.
- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn auch durch Auflagen nicht vermieden werden kann, daß das Vorhaben die Natur schädigt, den Naturgenuß beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben im überwiegend öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.
- (3) Die Zustimmung ersetzt etwaige, nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nicht.

## § 6

- (1) Die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Umwandlung von Flächen im Rahmen

dieser beiden Bewirtschaftungsarten gemäß den Vorschriften der §§ 8, 9 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 211) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Forstgesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 170) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben von den Vorschriften dieser Anordnung unberührt.

(2) Der Umbau und die Erweiterung bäuerlicher Hofstellen sowie die Errichtung von Aussiedlungs- und Neusiedlungsgeländen für bäuerliche Betriebe, die Führung von Niederspannungsleitungen zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die Entnahme von Steinen und anderen Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden durch diese Anordnung keinen Beschränkungen unterworfen.

(3) Die Behandlung des der Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten unterstehenden Schloßparks Wilhelmshöhe erfolgt nach den Plänen und Zielen dieser Verwaltung. Sie hat ihre Maßnahmen mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können auf Antrag in besonderen Fällen von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden.

## § 8

Wer den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 2 oder 5 Abs. 1 dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 15 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 11. 2. 1966

**Der Regierungspräsident**  
— als höhere Naturschutzbehörde —  
III 3 c Az.: 46 b  
gez. Schneider  
StAnz. 16/1966 S. 538

## 369 WIESBADEN

## Zulassung von Buchmachern

Nachtrag zur Veröffentlichung im StAnz. 1966 S. 316. Für das Jahr 1966 ist ein weiterer Buchmacher im Regierungsbezirk Wiesbaden zugelassen worden:

Name	Wohnung	Hauptgeschäft
Hess, Peter	Frankfurt/M., Max-Reger-Str. 19	Kirchnerstr. 6-8

Wiesbaden, 25. 3. 1966

**Der Regierungspräsident**  
III 1 — 3 — Az.: 73 1 02 05 01  
StAnz. 16/1966 S. 540

## Buchbesprechungen

**Wehrpflichtrecht.** Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 3., neubearbeitete und erweiterte Auflage. 1966. VIII, 334 Seiten. Kartoniert DM 6,80.

Staffelpreise: 20-49 Expl. je DM 6,40; ab 50 Expl. je DM 6,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Beck'sche Verlagsbuchhandlung hat die dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage der Textsammlung „Wehrpflichtrecht“ vorgelegt. Es bedarf keiner Begründung, daß sich die handliche und übersichtliche Sammlung schon in der Vergangenheit aufs Beste bewährt hat. Sie gibt nunmehr den Stand der Gesetzgebung am 1. 1. 1966 wieder.

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die die Sammlung enthält, sind: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Auszug), Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1965, Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962, Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 2. August 1963, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. Juli 1965, Verordnung über den Urlaub der Soldaten (Soldatenurlaubsverordnung) vom 20. Mai 1957, Musterungsverordnung in der Fassung vom 6. Februar 1963, Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht vom 28. September 1961, Gesetz über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Wehrsoldgesetz — WSG) in der Fassung vom 28. August 1965, Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz — SVG) in der Fassung vom 8. Au-

gust 1964, Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der Fassung vom 31. Mai 1961, Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz) vom 20. Januar 1956, Verordnung zum Eignungsübungsgesetz vom 15. Februar 1956, Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 30. März 1957, Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956, Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965.

Daneben enthält die Sammlung noch zahlreiche Anordnungen, Erlasse, Ausführungsbestimmungen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben. Wertvoll sind vor allem die umfangreichen Verweisungen in den Fußnoten.

Lediglich das Sachverzeichnis dürfte noch die eine oder andere Ergänzung erfahren. Zwar führt das Sachverzeichnis beispielsweise die Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, nicht aber die drei anderen, mindestens ebenso wichtigen Leistungsarten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Allgemeine Leistungen, Einzeilleistungen und Sonderleistungen) auf. Andere Hinweise im Sachverzeichnis wären im Rahmen des Wehrrechts nicht unbedingt erforderlich (z. B. Freiheit der Kunst).

Alles in allem stellt die Beck'sche Wehrrechtssammlung aber eine äußerst brauchbare Textsammlung für alle, die sich mit dieser Materie beschäftigen, dar.

Oberregierungsrat H i n k e l

**Jugendwohlfahrtsgesetz.** Kommentar von Landgerichtsrat Dr. Hermann Riedel. — 4. ergänzte und erweiterte Auflage. Lexikon-Oktav XXVIII, 1179 S. Ganzleinen DM 126,—. J. Schweitzer Verlag Berlin 1965.

Riedels Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz ist für den Praktiker in der Jugendhilfe seit jeher ein Begriff. Mit der 3. Auflage im Oktober 1962 brachte er — vor allem unter dem Einfluß des mit der Novelle zum RJWG im Jahre 1961 verkündeten und am 1. 7. 1962 in Kraft getretenen Gesetzes für Jugendwohlfahrt — eine völlige Neubearbeitung. Gegenüber der 2. Auflage vom Februar 1955 war natürlich auch zur Bewältigung des anstehenden Stoffes eine erhebliche Erweiterung des Umfangs notwendig geworden.

Mit der hier vorgelegten 4. Auflage wurde das Erläuterungswerk unter Berücksichtigung der letzten Entwicklung und der inzwischen mit dem neuen Gesetz gemachten Erfahrungen überarbeitet und ergänzt. Der „Anhang Ergänzungrecht“ wurde beachtlich erweitert, insbesondere durch die Aufnahme der bisher erlassenen Landesgesetze und -Verordnungen sowie auch des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes und der einschlägigen Bestimmungen der SBZ. Rechtsprechung und Literatur sind in der Erfassung und Verwertung auf den neuesten Stand gebracht. Ausführlich ist nunmehr auch der mit der Novelle von 1961 neu aufgenommene Abschnitt über die Kostentragung bei Hilfen zur Erziehung für einzelne Minderjährige behandelt.

Die übersichtliche und klare Linie des Kommentars ist beibehalten worden. Die Entstehung und Entwicklung sowie die grundsätzliche Problematik des Jugendwohlfahrtsrechtes, vor allem die durch die Novelle 1961 in den Vordergrund gerückte, einschließlich der Reformvorschläge, wird — ggfs. unter Darlegung von Meinung und Gegenmeinung — herausgestellt und aus der Sicht des Verfassers beurteilt. Gleichermaßen eingehend erörtert sind die vielen Einzelprobleme, besonderen Streitfragen und sonstigen allgemeinen Fragen, die für die Durchführung der Jugendhilfe von Bedeutung sind. Auch solche außerhalb des Jugendwohlfahrtsgesetzes werden, soweit sie die Jugendhilfe betreffen, erfaßt, so z. B. die Sozialhilfe, die Bedeutung des Urheberrechts für die Jugendpflege, der strafrechtliche Jugendschutz, der internationale und interzonale Rechtsverkehr, das Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung bezüglich der Verwaltungsakte der Jugendwohlfahrt und vieles andere mehr. Hervorzuheben ist, daß sich hierbei nicht nur auf allgemeine Hinweise und Andeutungen beschränkt wurde, sondern die angeschnittenen Fragen unter Beachtung aller in Betracht kommenden Aspekte einschließlich der soziologischen, psychologischen und pädagogischen ausführlich beantwortet bzw. abgehandelt werden.

Der Kommentar zum Jugendwohlfahrtsgesetz von Riedel bringt alles das, was man von einem Schriftstück dieses Formats erwartet.

Regierungsdirektor Stenzel

**Grundriß Rechtskunde, Verwaltungslehre II** von Johannes Rauball, Oberverwaltungsrat im Schuldienst, 79 S., DM 6,80. Verlag für Wirtschaft und Verwaltung, Hubert Wingen, Essen.

Der Grundriß Rechtskunde vermittelt in leicht verständlicher und ansprechender Form dem Dienstanfänger in der öffentlichen Verwaltung Grundkenntnisse des Bürgerlichen Rechts und einige Grundlagen des Straf- und Verfahrensrechts. Soweit es der behandelnde Stoff erlaubt, ist dabei der Blick auf die besonderen Belange der Verwaltung gerichtet. Das Büchlein weist, wie der gleichzeitig erschienene Grundriß Verwaltungslehre, alle Vorzüge einer methodischen, scharf gegliederten und gestrafften Darstellungsweise auf, ohne dabei an Lebendigkeit und Natürlichkeit zu verlieren. Besonders lobenswert hervorzuheben ist die Anleitung zur Lösung von zivilrechtlichen Übungsfällen, die den Lernenden bereits im frühesten Stadium rechtlicher Schulung mit den Grundsätzen der Falltechnik anhand einfacher, aus dem Gesetz lösbarer Fälle vertraut macht. Das Büchlein dürfte sich für Lehrer und Schüler in Dienstangängerlehrgängen der Verwaltungsschulen als brauchbares Hilfsmittel erweisen.

Oberregierungsrat Neill

**Gefährliche Stoffe** — herausgegeben von Paul Sommer und Ludwig Schmidt. Bonn, Loseblattsammlung, Format DIN A 5, Plastikordner mit Prägung und Mechanik, Grundwerk/Ordner DM 29,—. Deutscher Fachschriften-Verlag Braun & Co. OHG Düsseldorf/Mainz/Wiesbaden 1965.

Das Werk enthält die in der Bundesrepublik Deutschland und im Europäischen Bereich geltenden gesetzlichen Vorschriften, Erlasse, Unfallverhütungs-Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter und dergleichen über gesundheitsschädliche, feuergefährliche und andere gefährliche Stoffe und ihre schädlichen Einwirkungen.

Die Herausgabe des Werks kommt den Bedürfnissen der Praxis entgegen. Es ist zu begrüßen, daß die Vielzahl der bestehenden Vorschriften, die meist nur schwer zugänglich sind, da sie sich in den Gesetz- und Verordnungsblättern des früheren Deutschen Reiches, des Bundes und der Länder sowie in Amts- und Verwaltungsblättern aller Art befinden, gesammelt und in handlicher Form zusammengestellt wurden.

Die Sammlung ist so aufgebaut, daß die einzelnen Vorschriften nach einem Stichwort aufgenommen sind, das nach dem in der Vor-

schrift behandelten Stoff oder nach der speziellen Gefahr gekennzeichnet ist. Ein ausführliches Sachverzeichnis ermöglicht ein schnelles Auffinden bestimmter Stoffgebiete. Die Vorschriften werden in der jeweils gültigen Fassung mit Angabe der Rechtsgrundlagen, auf Grund derer sie erlassen sind, und der Kennzeichnung von Änderungsfassungen mit erklärenden Hinweisen wiedergegeben.

Die Sammlung soll nach Bedarf ergänzt und mindestens einmal jährlich auf den neuesten Stand gebracht werden. Wer gefährliche Stoffe herstellt oder mit ihnen arbeiten muß, wird auf den Gebrauch dieser Sammlung nicht verzichten können.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Bäck

**Bedrohte Lebensordnung** von Dr. Richard Harlachner, mit einem Vorwort von Oberbürgermeister Oskar Kalbfell, Reutlingen, 1965, 99 S. Text und 8 S. Bilder, 8°, kartoniert DM 12,50. Wirtschaftsverlag M. Klug GmbH., 8000 München-Pasing, Floßmannstraße 30.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, der Öffentlichkeit vor Augen zu führen, wie es mit den Bodenreserven und dem lebensnotwendigen Wasser angesichts der noch immer ständig zunehmenden Bevölkerung der Erde bestellt ist. Sein Buch ist ein Appell an alle verantwortlichen Menschen, dem Raubbau an unserer natürlichen Hilfsquellen Einhalt zu bieten.

Zunächst versucht der Verfasser aufzuzeigen, wie der Mensch in der Vergangenheit in die Natur eingegriffen und so unbewußt eine Verschlechterung der Nutzungsmöglichkeiten der Erdoberfläche herbeigeführt hat. Am Beispiel der historischen Siedlungsräume, in denen einst Hochkulturen entstanden und die heute nur noch wasserlose Wüsten und Karstgebiete oder nur spärlich bewachsen sind, wird dargestellt, wie der Mensch durch übermäßige Abholzung der Wälder und Vernachlässigung der Wasserwirtschaft diesen Zustand selbst herbeigeführt hat. Dieser Vorgang wurde in vielen Fällen durch Zerstörungen in Kriegen und durch die mit einhergehende Dezimierung der Bevölkerung sehr begünstigt. Am Beispiel Amerikas wird gezeigt, daß auch der Mensch der Neuzeit die Lehren der Geschichte noch nicht beherzigt und durch sein Handeln Erosionen größeren Ausmaßes (insbesondere Winderosionen) verursacht hat.

Im zweiten Abschnitt, der von den Gesetzen der Kulturlandschaft handelt, beschäftigt sich der Verfasser kurz mit den Lehren der noch verhältnismäßig jungen Wissenschaft vom Gleichgewichtszustand der Natur, der „Ökologie“. Im Anschluß an die Erörterung dieser allgemeinen Gesetzmäßigkeiten werden einzelne „Bausteine des landschaftlichen Gefüges“ nämlich der Wald, die Heckenlandschaft und das Wasser besprochen.

Auf diese grundsätzlichen Ausführungen folgt die Behandlung der ökologischen Situation in Deutschland und in den Nachbarländern. Hier führt der Verfasser aus, daß zwar der Wald nicht mehr verantwortungslos abgeholzt werde und man immer mehr auf die biologische Schädlingsbekämpfung zurückkomme, trotzdem sei aber ein täglicher Verlust von 70 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Zwecke der Industrie, Siedlung, des Verkehrs und Militärs zu beklagen. Die Beseitigung von Heckenlandschaften im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen oder in Folge übertriebenen Gewinnstrebens führe in einigen Jahren zu einem nicht absehbaren Anwachsen der Schädlinge, da für ihre natürlichen Feinde Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten nicht mehr vorhanden seien. Der Bestand der Singvögel sei hierdurch sowie durch das millionenweise Abschichten in Südeuropa auf 10% zurückgegangen. Der Verfasser zeigt dann eingehend die Gefahren, die mit der chemischen Schädlingsbekämpfung verbunden sind und führt aus, daß die Heckenlandschaft einen nicht zu unterschätzenden Schutz gegen Winderosion biete, sowie einen maßgeblichen Einfluß auf den Wasserhaushalt habe. Besonders interessant sind die Ausführungen des Verfassers über das Wasser. Sie geben zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Er führt u. a. aus, daß das Grundwasser schon lange nicht mehr ausreiche, um den ständig wachsenden Bedarf an Trinkwasser geschweige denn an Brauchwasser zu decken. Die Eingriffe des Menschen, die im einzelnen aufgezeigt werden, hätten zur Verminderung der Speicherfähigkeit des Bodens und zu einer beschleunigten Abführung des Wassers in Richtung auf das Meer geführt. Die größte Bedrohung des Wasservorrats komme aber von seiten der Gewässerverschmutzung durch Abwasser, Industrieabfälle, Müll und Öl. Das Tückische dabei sei, daß die Schäden erst spät, vielfach erst nach Jahrzehnten bemerkt würden.

Der Verfasser zeigt aber nicht nur die Gefahren und Schäden auf, sondern weist auch die Wege, wie man zu einer Verbesserung der Verhältnisse gelangen kann. Er hält es für erforderlich, daß bereits in der Schule auf die Mißstände hingewiesen wird. Zu diesem Zwecke gibt er seinem Buche als Abschluß einen pädagogischen Teil bei.

Das Buch ist alles in allem gesehen, ein Mahnruf an alle verantwortlichen und verantwortungsbewußten Menschen, sich vom seither begangenen Weg mit den geschilderten Eingriffen in die Natur und Landschaft abzuwenden, damit wir und unsere Nachkommen noch in einer natürlichen Landschaft natürlich leben können. Es kann daher zur Lektüre und Beachtung allen nur dringend empfohlen werden.

Oberregierungsrat Schneider

**Grundriß Verwaltungslehre, Verwaltungslehre I** von Johannes Rauball, Oberverwaltungsrat im Schuldienst, 368 S., DM 16,80. Verlag für Wirtschaft und Verwaltung, Hubert Wingen, Essen.

Der Verfasser gibt mit dem vorliegenden Band in gedrängter Darstellung einen Abriss über alles Wissenswerte aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung. Das Buch ist zugeschnitten auf den Gebrauch durch den Dienstanfänger in der Verwaltung. In klarer und einfacher Sprache macht es den Leser sowohl mit den Grundzügen der Staatslehre und des Verfassungsrechts, einschließlich der historischen Grundlagen, als auch mit wesentlichen Teilen des allgemeinen und des besonderen Verwaltungsrechts sowie des Bürowesens vertraut. Der Gesamtstoff ist gegliedert in die Abschnitte: Staatsbürgerkunde, Kommunales Verwaltungsrecht, Allgemeine Verwaltungskunde, Polizei- und Ordnungswesen, Sozialhilfe, Recht des öffentlichen Dienstes, Öffentliche Finanzen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Diese Abschnitte wiederum sind noch mehrmals in kleinere Abschnitte von teilweise nicht mehr als ein Viertel Seiten Länge unterteilt. Die Gliederung läßt erkennen, daß keins der für die Praxis wesentlichen Gebiete weggelassen wurde und eine Vielzahl praktisch bedeutsamer Einzelfragen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung zumindest gestreift werden.

Um der Fülle des Materials einigermaßen Herr zu werden, hat sich der Verfasser einer außerordentlich gestrafften Darstellungsweise befleißigt und in stofflicher und sprachlicher Hinsicht auf jeden Ballast verzichtet, ohne dabei in Telegrammstil zu verfallen oder die Lebendigkeit der Darstellung zu beeinträchtigen. Eine Vielzahl von zeitnahen Beispielen und eine Reihe von Übungsfällen mit Lösungen lockern das trockene Datenmaterial auf und vermitteln dem Dienstanfänger in ansprechender und leicht verständlicher Form einen lebendigen Eindruck dessen, was ihn im Berufsleben erwartet.

Allerdings geht die mit der Straffung verbundene Vereinfachung des Lehrstoffes hin und wieder auf Kosten der Richtigkeit und Genauigkeit der Stoffwiedergabe. Zum Beispiel wird in dem Abschnitt, der sich mit der Verfassung und dem Verwaltungsaufbau der Länder nach 1945 befaßt, ausgeführt, das Land Hessen setze sich aus dem früheren Großherzogtum Hessen und der ehemaligen preußisch-hessischen Provinz zusammen (S. 67). In Wirklichkeit hat es ein Großherzogtum Hessen nur bis zum Jahre 1918 gegeben, von dessen Territorium wesentliche Teile, nämlich die linksrheinischen Gebiete Rheinhessens nach 1945 von Hessen abgetrennt wurden. Auch hätte der irreführende Ausdruck „preußisch-hessische Provinz“ durch die zutreffende Bezeichnung „preußische Provinz Hessen-Nassau“ ersetzt werden können, wobei immer noch richtig zu stellen wäre, daß einige der westlichen Kreise dieser Provinz nach dem Zusammenbruch dem Land Rheinland-Pfalz eingegliedert worden sind.

Erhebliche Schwierigkeiten hat der Verfasser bei der Wiedergabe landesrechtlich geregelter Rechtsgebiete, wie z. B. des Kommunalen Verfassungsrechts oder des Polizeirechts, überwinden müssen. Hier hat er mit viel Mut und Geschick eine einheitliche Darstellung versucht, indem er die den Landesgesetzen gemeinsamen Grundsätze in den Vordergrund stellt und abweichende Regelungen aufzeigt. Dies ist ihm auch im wesentlichen gelungen, wenn man von gelegentlichen Versehen einmal absieht. So hätte z. B. nicht übersehen werden dürfen, daß das Hessische Polizeigesetz von 1954 (HPolG) aufgehoben und das Polizeirecht in Hessen nunmehr im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. 12. 1964 (GVBl. 64 I S. 209) neu geregelt ist.

Gleichwohl kann der vorliegende Band jedem Dienstanfänger, sei er Verwaltungslehrling, Anlernling oder Praktikant, sowie allen denen, die mit der Unterichtung von Dienstanfängern zu tun haben, als brauchbares Hilfsmittel empfohlen werden.

Oberregierungsrat Neill

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage  
des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

# Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

können **Ringbuchmappen** (mit Rückenaufdruck) zur Aufnahme  
von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

**Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10**

zuzügl. Verpackungs- und Versandkosten DM 1,50

**VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

## Vordrucke

zur

**Gewerbeanmeldung A**

**Gewerbeummeldung B**

**Gewerbeabmeldung C**

Die vorgeschriebenen Vordrucke **A, B und C** gemäß Erlaß des Hessischen Ministers  
für Wirtschaft und Verkehr vom 19. Dezember 1961 R 3—4 B 25—1601/61 StAnz. 5/1962  
S. 122 halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:

(1 Vordrucksatz A od. B od. C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruck-  
papier)

Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 7,50

10 Sätze = DM 13,50

25 Sätze = DM 29,50

50 Sätze = DM 48,—

100 Sätze = DM 80,—

250 Sätze = DM 180,—

zuzüglich Versandkosten.

Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom  
Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

**Verlag Kultur und Wissen GmbH**

Formularabteilung

Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon 3 96 71.

Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37.

1966

Montag, den 18. April 1966

Nr. 16

## Veröffentlichungen

1130

### Beschluß

E 4/65: Der am 20. Oktober 1938 in Klein-Schmalkalden geborene Wolfgang Venter wird wegen Trunksucht entmündigt. Beschluß vom 25. 3. 1966.

643 Bad Hersfeld, 25. 3. 1966

Amtsgericht

1131

### Erlaubnisurkunde

371a E-1.1026: Herrn Degenhard Dreyer, Frankfurt (Main), Kaiserhofstraße 16, bei Ehle wird die Erlaubnis erteilt, Kraftfahrzeuge an-, um- abzumelden sowie zur Abnahme vorzuführen auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I. S. 1478) für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main).

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 4. 4. 1966

Der Amtsgerichtspräsident

## Gerichtsangelegenheiten

1132

### Aufgebote

3 F 1/66 — Aufgebot: Unter Erklärung zur Feriensache Professor Dr. Wilhelm Heupke, Bad Homburg v. d. H., Schwedenpfad 24, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Emil Halang, Offenbach, Kaiserstraße 21, hat beantragt, folgende Urkunde aufzubieten: Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach, Band 72, Blatt 1895, in Abt. III, unter lfd. Nr. 1, eingetragene Hypothek: 3000,— RM nebst 6 v. H. Zinsen zugunsten des Dr. Willi Heupke, Buchschlag, (Kreis Offenbach).

Jeder Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, den 2. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 35, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 18. 3. 1966

Amtsgericht

1133 Güterrechtsregister

### Neueintragung

GR 822 — 4. 4. 1966: Christian Kaltwasser, Lehrer, und Ehefrau Elisabeth Kaltwasser, geb. Müller, beide in Bickenbach.

Durch Vertrag vom 14. März 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 4. 4. 1966

Amtsgericht

1134

GR 1/30a: Bormuth, Georg Peter Wilhelm, Metzger, und Ehefrau Hilde Elisabeth, geb. Schwöbel, Beerfelden (Odenw.).

Durch Vertrag vom 9. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6124 Beerfelden, 4. 4. 1966

Amtsgericht

1135

GR 1167 — 15. 3. 66: Dietrich, Wolfgang, Apotheker, Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 55, und Hannelore Therese Mathilde, geb. Giez, daselbst.

Durch Vertrag vom 24. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1168 — 15. 3. 66: Schroeder, Hermann Friedrich, Kaufmann, Bad Homburg v. d. H., Hessenring 65, und Gerda Christine, geb. Ober, daselbst.

Durch Vertrag vom 24. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1169 — 17. 3. 66: Dr. Rothe, Oleg, Diplomkaufmann, Bad Homburg v. d. H., Theodor-Sturm-Straße 11, und Ingeborg, geb. Rennefort, daselbst.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

638 Bad Homburg v. d. H., 4. 4. 1966

Amtsgericht

1136

6 GR 502 — 30. 3. 1966: Betriebsschreiber Heinrich Mosebach und Ehefrau Luise, verw. Sieland, geb. Weißenborn, Eschwege, Netergasse 31.

Durch notariellen Ehevertrag vom 15. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 5. 4. 1966

Amtsgericht

1137

73 GR 10 785: Redakteur Richard Sperber und Gisela, geb. Brunhuber, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 7. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 786: Kaufmann Heinrich Haas und Erna Else, geb. Mekas, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 787: Blumenbinder Josef Martin Häußer und Anna Margarete, geb. Möser, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 13. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 788: Kaufmann Eugen Lazar und Christa Maria Martha, geb. Bornmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 789: Kaufmann Heinz Fraenkel und Edith, geb. Glasner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 790: Kaufmann Günter Pönitz und Ruth, geb. Fritz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 791: Kaufmann Helmut H. Mueller und Ingeborg Elisabeth Susanne, geb. Wunderlich, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 792: Diplom-Landwirt Norbert Riedel und Ursula, geb. Schicke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. November 1965 ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben.

73 GR 10 793: Student Hansjörg Auler und Thea, geb. Grade, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Dezember 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 794: Kaufmännischer Angestellter Günter Jackel und Irmgard, geb. Diehl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 795: Ingenieur Gerhard Diehl und Margareta Maria Christiane, geb. Laub, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 796: Kaufmann Herbert Gömöri und Inge, geb. Rieck, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 797: Kaufmännischer Angestellter Gerhard Emil Friedrich Weist und Valentine, geb. Lehwijan, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 798: Kaufmann Emil Reinhold Teschner, Frankfurt (Main), und Friederike, geb. Müller, Bad Harzburg.

Durch Ehevertrag vom 8. Februar 1966 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 10 799: Kaufmann Petko Lapdatow und Luise, geb. Knapp, Hattenheim (Main).

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

73 GR 10 800: Dr. juris. Eurique Caber-Stanfield und Leopoldine Cabero, geb. Grohmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 801: Kaufmann Henry Laznil und Necha, geb. Goldberg, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 802: Feinmechaniker Wolfgang Brück und Elfriede Ruth, geb. Scharsich, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 803: Elektrotechniker Fred Ellmer und Frida, geb. Wittmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 804: Volks- und Betriebswirt Karl-Ernst Friedrich Boerner und Anita Johanna Wilhelmine Hildegard, geb. Wicke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 805: Gastwirt Franz Pleines und Margarete, geb. Boronski, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 806: Bäckermeister Friedrich Stein und Anita, geb. Häffner, Eschborn (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 807: Bauunternehmer Hans Fritz Otto Rost und Marla, geb. Kaspar, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 808: Maurer Johannes Heinrich Keupink und Renate Eva, geb. Höhle, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 10 809: Gastwirt Gottlieb Backer und Hiltrud, geb. Reising, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 12. 4. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

**1138**

5 GR 221: Die Eheleute Fabrikant Erich Robert Moos und Helene, geb. Grünewald, Lampertheim, haben durch Vertrag vom 24. 2. 1966 Gütertrennung vereinbart.

684 Lampertheim, 5. 4. 1966

Amtsgericht

**1139**

**Neueintragungen**

GR 3645 — 4. 4. 1966: Eheleute Karl Heinz Wirth und Erika Irene Margot, geb. Gärtner in Offenbach (Main).

Durch notariellen Vertrag vom 18. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

605 Offenbach (Main), 6. 4. 1966

Amtsgericht, Abt. 5

**1140**

GR 129: Schneider Wilhelm Hermann, Führunternehmen, Ilse Maria Luise, geb. Heimann, Villmar (Lahn).

Durch notariellen Vertrag vom 19. Februar 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

6251 Runkel (Lahn), 6. 4. 1966

Amtsgericht

**1141**

**Neueintragung**

Rü GR 176 — 23. März 1966: Durch Vertrag vom 21. 2. 1966 haben die Eheleute Alfred Eberling, Kaufmann in Raunheim, Heinrichstraße 16, und Marie, geb. Tron, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 23. 3. 1966

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

**1142 Vereinsregister**

**Neueintragung**

VR 74: Getreide und Ferkelverwertungsverein Gründchen, eingetragener Verein. Sitz: Wallersdorf.

632 Alsfeld, 5. 4. 1966

Amtsgericht

**1143**

VR 255 — 8. 3. 66: Schützengesellschaft 1930 Steinbach (Taunus), Sitz Steinbach (Taunus).

VR 257 — 30. 3. 66: Lions-Hilfswerk Bad Homburg v. d. H., Sitz Bad Homburg v. d. H.

638 Bad Homburg v. d. H., 4. 4. 1966

Amtsgericht

**1144**

**Neueintragung**

VR 57 — 23. 3. 1966: In das Vereinsregister ist heute eingetragen worden: Motor-Sport-Club Büdingen 1961 e. V. in Büdingen.

6470 Büdingen, 23. 3. 1966

Amtsgericht

**1145**

**Neueintragungen**

**Mit dem Sitz in Frankfurt (Main):**

73 VR 4437 — 3. März 1966: Berufsverband der Praktischen Ärzte Deutschlands Landesverband Hessen.

73 VR 4441 — 3. März 1966: Verein zur Vermittlung von Sportveranstaltungen und Sportlern.

73 VR 4458 — 11. März 1966: Vereinigung für Politik und Wirtschaft.

73 VR 4474 — 21. März 1966: Heimverein katholischer Ingenieurschulstudenten in Frankfurt a. M.

73 VR 4475 — 21. März 1966: 64 Business Club.

73 VR 4477 — 18. März 1966: Künstlervereinigung Europeinture.

73 VR 4493 — 25. März 1966: 1. Camping und Caravaning Club, Frankfurt/M., im DCC.

73 VR 4494 — 28. März 1966: Fachvereinigung Industriewatte-Hersteller.

73 VR 4495 — 28. März 1966: Gütegemeinschaft Schaumkunststoffe.

73 VR 4496 — 30. März 1966: Sportvereinigung Kickers 1916.

73 VR 4497 — 30. März 1966: Bundesverband des Mietwagen-Gewerbes.

73 VR 4500 — 30. März 1966: VDM-Zusatzunterstützungskasse.

\*

73 VR 4438 — 3. März 1966: Kegelsportvereinigung Bischofsheim; Sitz: Bischofsheim (Krs. Hanau).

\*

73 VR 3511 — 18. März 1966: Berufsverband deutscher Marktforscher, BVM; Sitz: Frankfurt (Main).

Der Verein ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 12. 4. 1966

Amtsgericht, Abt. 73

**1146**

**Neueintragung**

VR 399 — 7. April 1966: Schützenverein 1931 Moischt, Sitz: Moischt, Kreis Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 7. 4. 1966

Amtsgericht

**1147**

**Veränderung**

VR 371 — 1. April 1966: Verein zur Förderung studentischer wissenschaftlicher Arbeit, Sitz: Marburg an der Lahn.

Die Mitgliederversammlung vom 16. 3. 1966 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Der Student Günther Richard Wilhelm Werk in Marburg ist als Liquidator bestellt.

355 Marburg (Lahn), 1. 4. 1966

Amtsgericht

**1148**

**Neueintragung**

5 VR 304: Der Verein „Jehovas Zeugen-Versammlung Krodorf“ in Fellingshausen ist unter Nr. 304 heute in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Satzung ist am 6. 1. 1966 errichtet.

633 Wetzlar, 7. 4. 1966

Amtsgericht

**1149**

**Liquidation**

In seiner Sitzung am 26. Februar 1966 hat der Vertreterkonvent der Evangelischen Jugend Kurhessen-Waldeck — Mädchenwerk e. V. — seine Auflösung beschlossen und die Liquidatoren beauftragt, die Löschung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel zu beantragen. Dieser Antrag wurde gestellt.

Zu Liquidatoren wurden bestimmt die Dame Frau Margarethe Kupfer, Kassel, und die Herren Pfarrer Helmut Gutsche, Bad Wildungen und Pfarrer Eberhard Eisenberg, Weiterode.

Gläubiger der Evangelischen Jugend Kurhessen-Waldeck — Mädchenwerk e. V. — werden aufgefordert, ihre Forderungen an den Verein zu stellen.

35 Kassel, 6. 4. 1966

Evangelische Jugend  
Kurhessen-Waldeck  
Mädchenwerk

**1150 Vergleiche — Konkurse**

VN 1/66: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Kauffrau Doris Schmidt, Bad Nauheim, Parkstraße 22, wird gemäß § 77, Abs. 1 Vergleichsordnung der Vergleichstermin vertagt auf: Freitag, den 15. April 1966, nachmittags, um 14.00 Uhr.

635 Bad Nauheim, 6. 4. 1966

Amtsgericht

**1151**

4 N 4/66 — Nachlaßkonkurs: Der am 2. Februar 1966 eröffnete Konkurs über das Vermögen des am 19. Februar 1966 verstorbenen Maschinenbauingenieurs Willy Rudolf Foerster in Bensheim wird als übergeleiteter Nachlaßkonkurs fortgesetzt.

Gemeinschuldner sind jetzt die Erben, nämlich a) Hideko Agathe Foerster, geb. Sato, b) Erika Maria Agathe Foerster, c) Willi Rudolf Christian Foerster, alle in Bensheim, Weschnitzstraße 1.

614 Bensheim, 5. 4. 1966

Amtsgericht

**1152**

81 N 170/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Malermeisters Horst Sielaff, Frankfurt (Main), Kasseler Straße 13, soll die Schlussverteilung erfolgen. Hierfür sind 280,49 DM verfügbar, von welchem Beträge noch die Ge-

richtskosten und die Vergütung und Auslagen zweier Konkursverwalter in Abrechnung kommen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Gläubiger im Gesamtbetrage von 39 549,85 DM und nicht bevorrechtigte Gläubiger im Gesamtbetrage von 53 084,35 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursabteilung —, auf.

6 Bergen-Enkheim, 5. 4. 1966

Der Konkursverwalter  
Dr. Albin Fritsch  
Rechtsanwalt u. Notar

### 1153

5 N 5/64: Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Gustav Dilling, Eibelshausen (Dillkreis).

Der bisherige Konkursverwalter, Steuerbevollmächtigter Karl Schmidt in Dillenburg, ist durch Tod aus dem Amt ausgeschieden. Zum neuen Konkursverwalter wird die Steuerbevollmächtigte, Frau Elsa Schmidt in Dillenburg, ernannt.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, wird Termin auf Mittwoch, den 4. Mai 1966, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 18 (kleiner Sitzungssaal), anberaumt.

634 Dillenburg, 7. 4. 1966

Amtsgericht

### 1154

#### Beschluß

81 N 305/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Italtexil Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Eysseneckstraße 38, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen und zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis auf den 13. Mai 1966, um 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: DM 1950,—; Auslagen: DM 60,—.

6 Frankfurt (Main), 6. 4. 1966,

Amtsgericht, Abt. 81

### 1155

#### Beschluß

81 VN 4/66 — Vergleichsverfahren: Die Günther Freund Kommanditgesellschaft, Hofheim (Taunus), Feldstraße 9, mit Fertigungsstätten in Zeegendorf bei Bamberg, Gräveneck bei Weilburg, Heimsheim bei Leonberg, Hofgeismar, Ravensburg, Saarbrücken und Leonberg, hat durch einen am 1. April 1966 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Hans Revermann, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5, Tel. 8 17 37, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

6 Frankfurt (Main), 4. 4. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

### 1156

#### Beschluß

81 N 360/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Wilhelm Eich, Inhaber der Firma Main-Rollkontor, Spedition, Frankfurt (Main) - Fechenheim, Salzschlärfer Straße 19, wohnhaft in Oberroden (Krs. Dieburg), Marienstraße 31, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 1. 4. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

### 1157

#### Beschluß

81 N 35/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. April 1965 in Frankfurt (Main) verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Wolfgangstraße 93/I, wohnhaft gewesenen Witwe Josepha Schwob, geb. Beck, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 6. Mai 1966, um 8.50 Uhr vor dem Amtsgericht, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 300,— DM, Auslagen 5,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 4. 4. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

### 1158

#### Beschluß

81 VN 4/66: In dem Vergleichsantragsverfahren der Günther Freund Kommanditgesellschaft, Hofheim (Taunus), Feldstraße 9, mit Fertigungsstätten in Zeegendorf bei Bamberg, Gräveneck bei Weilburg, Heimsheim bei Leonberg, Hofgeismar, Ravensburg, Saarbrücken, wird heute, am 6. April 1966, um 12.00 Uhr, gegen die Schuldnerin allgemeines Verfügungsverbot erlassen.

Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit seiner Zustimmung eingehen, §§ 12, 59 ff. Vergl. O.

6 Frankfurt (Main), 6. 4. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

### 1159

50 N 25/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Ollef & Becker Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel, Leuschnerstraße 72, Betrieb eines Stukkateur- und Putzgeschäftes, ist am 4. April 1966, um 12.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 6. 1966 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 10. Mai 1966, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 7. Juli 1966, um 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse et-

was schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Mai 1966 anzeigen.

35 Kassel, 4. 4. 1966

Amtsgericht

### 1160

50 N 35/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Pillar, Inhaber der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma „Rundfunk Pillar“, Kassel, Burgstraße 12, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 2. Juni 1966, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau) Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 6. 4. 1965

Amtsgericht

### 1161

#### Beschluß

N 8/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Atlas Industriewagen GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer William Perlman, Weiskirchen (Krs. Offenbach), mit dem Sitz in Weiskirchen, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen festgesetzt auf: Mittwoch, den 11. Mai 1966, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts.

6453 Seligenstadt (Hessen), 23. 3. 1966

Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 1162

5 K 16/65: Das im Grundbuch von Roth (Dillkreis), Band 13, Blatt 433, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Roth, Flur 1, Flurstück 5, Hof- und Gebäudefläche, im Ort Größe 2,61 Ar,

soll am 6. Juni 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Erhard Maag, b) dessen Ehe-

frau Dorothea Maag, geb. Hammer, beide in Roth (Dillkreis) — je zur Hälfte. —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 5. 4. 1966 **Amtsgericht**

### 1163

3 K 13/65: Die im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 69, Blatt 2461, eingetragene Grundstücke:

Flur 10, Nr. 444/5, Hof- und Gebäudefläche, Eleonorenring 37, Größe 8,40 Ar,

Flur 10, Nr. 444/17, Hofraum, Berliner Straße, Größe 1,65 Ar,

die zur Zeit der Eintragung des Zwangsvolleistellungsvermerks auf dem Namen der a) Hotelier Georg Kunz, Bad Nauheim, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Else Kunz, geb. Bachmann, daselbst, zu 1/2, eingetragen waren,

sollen am Mittwoch, dem 22. Juni 1966, vormittags um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Bad Nauheim, Parkstraße 17, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1965 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert der Grundstücke 330 000,— DM. Die Festsetzung ist rechtskräftig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

835 Bad Nauheim, 30. 3. 1966

**Amtsgericht**

### 1164

#### Beschluß

5 K 11/65: Das im Grundbuch von Langenhain-Ziegenberg, Band 18, Blatt 810, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenhain-Ziegenberg, Flur 2, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Usinger Straße 15, Größe 1,21 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. Juni 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2 a) Jürgen Simon, Langenhain-Ziegenberg, zu 1/2; b) Ute Katharina Schimpf, geb. Simon, Langenhain-Ziegenberg, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 24 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3308 Butzbach, 5. 4. 1966 **Amtsgericht**

### 1165

84 K 73/65: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 23, Band 5, Blatt 161, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt, Flur 948, Flurstück 20/2, Hof- und Gebäudefläche, Bornheimer Landstraße 8, Größe 1,64 Ar,

am 29. Juni 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 8. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Elise Herkert, geb. Eichhorn, in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 215 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5. 4. 1966

**Amtsgericht, Abt. 84**

### 1166

#### Beschluß

K 13/65: Das im Grundbuch von Biebigshausen, Band 4, Blatt 88, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebigshausen, Flur 1, Flurstück 52/2, Lieg.-B. 20, Hof- und Gebäudefläche, Größe 19,00 Ar, Ackergrünland (Obstb.), Größe 14,15 Ar, Ackergrünland, Größe 7,60 Ar, Grünland, Hesselbach Haus Nr. 2, Größe 47,80 Ar,

soll am 8. Juni 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarstraße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvolleistellung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Brauereivertreter Hans-Werner Roth, geb. am 11. 7. 1925, wohnhaft in Bonn-Rheindorf.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 955,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 3. 1966

**Amtsgericht**

### 1167

5 K 7/65: Das im Grundbuch von Fulda, Band 158, Blatt 6469, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 13, Flurstück 20/4, Lieg.-B. 5016, Hof- und Gebäudefläche, Am Waldschlößchen 13, Größe 3,50 Ar,

soll am 2. Juni 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvolleistellung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Franz Hossfeld in Fulda.

Der Wert des Grundstücks ist auf 315 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 4. 1966

**Amtsgericht**

### 1168

#### Beschluß

3 K 10/65: Das im Grundbuch von Gladenbach, Bezirk Gladenbach, Band 21, Blatt 809, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Lieg.-B. Nr. 766, Flur 30, Nr. 2/51, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 1, Größe 3,03 Ar,

soll am 22. Juni 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gladenbach, Gieß-

ner Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. Sept. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Arbeiter Wilhelm Leinbach und Anna, geb. Weber in Gladenbach, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3568 Gladenbach, 4. 4. 1966 **Amtsgericht**

### 1169

51 K 33/65: Die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 85, Blatt 2317, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 1275/177, Lieg.-B. 1990, Hof- und Gebäudefläche, Kohlenstraße 112, Größe 6,68 Ar,

soll am 2. Juni 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälfte am 14. April 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Rentner Johann Konrad, genannt Kurt Faust, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 6. 4. 1966

**Amtsgericht**

### 1170

7 K 46/65: Das im Grundbuch von Obertshausen, Band 70, Blatt 2735, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obertshausen, Flur 1, Nr. 958/2, Lieg.-B. 1019, Hof- und Gebäudefläche, Alexanderstraße 43, Größe 7,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Juni 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (6. 12. 1965): Ingenieur Günter Boell und dessen Ehefrau Brigitte Boell, geb. Lehnig, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 243 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 5. 4. 1966

**Amtsgericht, Abt. 7**

### 1171

7 K 48/65: Der im Wohnungs-Grundbuch von Offenbach (Main), in Band 229, Blatt 6664, eingetragene 31,6/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach (Main), Flur 4, Nr. 299/3, LB 5483, Hof- und Gebäudefläche, Lilistraße 36 und 48, Größe 11,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im vierten Geschoß rechts des Hauses I, Nr. 405, des Aufteilungsplanes W 405,

soll am Mittwoch, dem 8. Juni 1966, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tage des Versteigerungsvermerks (9. 12. 1965): Druckereivertreter Alfred Merseburger und dessen Ehefrau Sigrid Merseburger, geb. Rößger, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 4. 4. 1966

Amtsgericht, Abt. 7

### 1172

K 15/65: Die im Grundbuch von Reinheim (Odenw.), Band 25, Blatt 1470, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 2, Gemarkung Reinheim (Odenw.), Flur X, Flurstück 108, Ackerland (Obstbaumstück) an der Mühlbach, Größe 25,30 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Reinheim (Odenw.), Flur X, Flurstück 109/1, Ackerland (Obstbaumstück) an der Mühlbach, Größe 36,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. Juni 1966,

um 9.00 Uhr. im Gerichtsgebäude in Reinheim (Odenw.), Darmstädter Straße 2, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): der prakt. Arzt Dr. Willy Schwebel in Frankfurt (Main).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6101 Reinheim (Odenw.) 5. 4. 1966

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### 1173

#### Genehmigung zur Einrichtung einer Omnibuslinie von Rennerod nach Limburg

Der Firma Auto Klein-Petri KG, Dorchheim, habe ich auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Rennerod nach Limburg über Waldmühlen — Seck — Irmtraut — Langendernbach — Elbgrund — Dorchheim — Abzw. Heuchelheim — Abzw. Hangenmeilingen — Oberzeuzheim — Hadamar — Elz — Staffel befristet bis 31. 3. 1974 erteilt.

62 Wiesbaden, 31. 3. 1966

Der Regierungspräsident  
III 4b -1- Az.: 66 f 02

### 1174

#### Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Reinhardts nach Schlüchtern

Dem Unternehmer Wilhelm Klüh in Wallroth (Kreis Schlüchtern) wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Reinhardts nach Schlüchtern über Hintersteinau — Wallroth — Klosterhöfe — Röhrigs auf die Dauer von 8 Jahren (bis 31. März 1974) erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates in Schlüchtern.

62 Wiesbaden, 23. 3. 1966

Der Regierungspräsident  
III 4 b -2- Az. 66 f 02

## Öffentliche Ausschreibungen

### 1175

Dillenburg: Für eine bituminöse Deckenverstärkung auf der Kreisstraße 380, km 2,100 — km 7,113, zwischen Tiefenbach und Braunfels (Krs. Wetzlar) sollen u. a. vergeben werden:

800 t	bit. Material für Vorprofilierung
5 800 qm	Asphaltbinder 0/25 — 140 kg/qm —
10 800 qm	Asphaltbinder 0/25 — 100 kg/qm —
23 700 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 — 48 kg/qm —
300 m	Hochbordsteine
300 m	Betonhalbrinne
Bauzeit: 40 Werkstage	

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Dillenburg (Postcheckkonto Ffm. Nr. 6820) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 29. 4. 1966, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 15. 5. 1966.

634 Dillenburg, 6. 4. 1966

Hessisches Straßenbauamt

### 1176

Weilburg: Die Bauleistungen für den Tellausbau der Bundesstraße 8 in der Ortslage Camberg, km 32,660 — km 33,330 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

5 000 cbm	Bodenmassen
1 400 lfd. m	Drainage
3 000 cbm	Frostschutzmaterial
2 200 t	bit. Tragschicht
5 000 qm	dreischichtige Asphaltbetondecke
1 400 lfd. m	Betonhochbordstein und Halbrinne und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werkstage (5-Tage-Woche)

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg/L., Postscheckkonto 6329 Frankfurt (Main) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen. Die Angebotsunterlagen sind bis zum 20. 4. 1966 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 5. 5. 1966 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 12 Werkstage.

629 Weilburg, 6. 4. 1966

Hessisches Straßenbauamt

### 1177

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Feldwegunterführung in Bau-km 2 436 im Zuge des Ausbaues der Landesstr. 3147 zwischen der Bundesautobahn Kassel — Frankfurt (Main) und der Bundesstr. 83 beim Gut Kuhmannsheide, Kreis Meisungen sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

800 cbm	Bodenaushub für Fundamente usw.
120 cbm	Beton B 300 für Fundamente
370 cbm	Beton B 300 für die Widerlager u. Flügel
60 cbm	Beton B 300 für den Überbau
15 t	Betonstahl I
6 t	Betonstahl II
und sonstige Nebenarbeiten.	

Bauzeit: 140 Werkstage

Bietern müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens 26. 4. 1966 anzufordern. Sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 17. Mai 1966 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

344 Eschwege, 7. 4. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**1178**

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 3 zwischen Darmstadt-Eberstadt und Bickenbach (Geräte depot) (von km 8,340 bis km 8,680) sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.

- ca. 500 cbm Erdarbeiten
- ca. 320 cbm Filterkies
- ca. 700 t Mineralbeton
- ca. 400 t Asphaltbinder
- ca. 3 500 qm Asphaltfeinbeton
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 40 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 25. 4. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 3, Darmstadt-Eberstadt — Bickenbach“.

Eröffnung: Mittwoch, den 11. 5. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werkstage.

61 Darmstadt, 6. 4. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**1179**

Wiesbaden: Die Fahrbahnflückungen und Instandsetzungsarbeiten auf Bundesstraßen im Bereich des Straßenbauamtes Wiesbaden, Rj. 1966, in 6 Losen sollen vergeben werden.

## Auszuführen sind:

- Lieferung und Einbau von insgesamt 320 t Kaltasphalt U 60,
- 1700 t Basaltsplitt 2/5 mm, 700 t desgl. 5/8 mm, 360 t Asphaltfeinbeton 0/3 mm, 200 t geteerter Splitt 5/8 mm, 340 t desgl. 8/12 mm, 200 t desgl. 12/18 mm, 250 t Schotter und 70 t Sand,
- 220 t Bitukles sowie verschiedene Instandsetzungsarbeiten.

Die Arbeiten sind bis zum 30. 6. 1966 fertigzustellen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 4,50 DM je Los ab 15. 4. 1966 abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Flickarbeiten Bund, Straba Wiesbaden“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 26. 4. 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werkstage.

62 Wiesbaden, 4. 4. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**1180**

BAD HERSFELD: Die Bauleistungen für den Neubau der Werra-Brücke im Zuge der Landesstraße Nr. 3306 in Lengers, Kreis Hersfeld, sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.:

- ca. 500 cbm Erdarbeiten
- ca. 1 450 cbm Beton- und Stahlbetonarbeiten
- ca. 86 t Baustahl I, II, IIIb, IVb
- ca. 400 qm senkrechte Isolierung
- ca. 700 qm Mastixisolierung
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werkstage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 20. April 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 10. Mai 1966, um 11 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 6. 1966.

643 Bad Hersfeld, 31. 3. 1966

Hessisches Straßenbauamt

**1181**

Wiesbaden: Die Bauleistungen für den Neubau der Umgehungsstraße Eschborn — Niederhüchstadt im Zuge der Landesstraße 3005, II. Bauabschnitt von Bau-km 0,0 bis Bau-km 3,0, sollen vergeben werden.

## Leistungen u. a.

- 230 000 cbm Erdbewegung
- 4 200 lfd. m Betonrohrkanäle
- 65 000 cbm Frostschutzkieseinbau
- 56 000 qm Bodenverfestigung
- 54 000 qm bituminöser Unterbau
- 28 000 qm Mineralbeton
- 19 000 qm bituminöse Tragschicht
- 80 000 qm Asphaltbetondecken
- 17 000 qm Feldwegbefestigung

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 574 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 23,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 Frankfurt (Main), mit dem Kennwort „Umgehungs Eschborn“ einzuzahlen. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenbauamt Rhein-Main in 62 Wiesbaden, Kleiststr. 25, bis spätestens 25. 4. 1966 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Abgabe der Unterlagen erfolgt ab 2. Mai 1966 während der Dienststunden.

Eröffnungstermin am 24. Mai 1966 um 11.00 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes. Zuschlags- und Bindefrist: 24. 7. 1966.

62 Wiesbaden, 5. 4. 1966

Straßenbauamt Rhein-Main  
Wiesbaden

## Andere Behörden und Körperschaften

**1182**

Aufforderung: Herr Walter Hellwig, wohnhaft in Nassenerfurth, Steinweg, Nr. 2 hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 33828 — lautend auf den Namen seines minderjährigen Sohnes Reinhard Hellwig — beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3587 Borken (Bez. Kassel), 5. 4. 1966

Stadtparkasse Borken (Bez. Kassel)  
Der Vorstand

**1183**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Sparkassenbuch Nr. 39 421 Gerda Krieg, geb. Olt, 6484 Birstein, Lauterbacher Str. 16, Sparkassenbuch Nr. 39 144 Bernd Krieg, geb. 14. 9. 59, 6484 Birstein, Lauterbacher Str. 16.

646 Geinhausen, 5. 4. 1966

Kreissparkasse Geinhausen  
Der Vorstand

**1184**

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Barbara Krieger, geb. Kapfinger, 6482 Bad Orb, Faulhaberstr. 24, Sparkassenbuch Nr. 15 288 — Barbara Kapfinger, verh. Krieger, 6482 Bad Orb, Faulhaberstr. 24; 2. Gertrud Bauer, 6482 Bad Orb, Austraße 1, Sparkassenbuch Nr. 13 888 — Helene Bauer, 6482 Bad Orb, Gretenbachstr. 1; 3. Gertrud Bauer, 6482 Bad Orb, Austraße 1, Sparkassenbuch Nr. 14 313 — Wolfgang Bauer, 6482 Bad Orb, Austraße 1.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

646 Geinhausen, 5. 4. 1966

Kreissparkasse Geinhausen  
Der Vorstand

**1185**

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 4. April 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 800 874 — Konrad Mülhausen, 35 Kassel, Hansteinstraße 21 — für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 4. 4. 1966

Stadtparkasse Kassel  
Der Vorstand

In dem jetzt erschienenen Sonderdruck des Staats-Anzeigers

## Wohnungsbaurichtlinien 1965

sind alle einschlägigen Erlasse und Verordnungen wie folgt zusammengefaßt:

1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch öffentliche Mittel — Wohnungsbaurichtlinien 1965 —
2. Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden im Lande Hessen (Bürgschaftsbestimmungen 1962)
3. Hessische Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 (WoBindVO) vom 15. Oktober 1965
4. Hessische Verordnung zur Durchführung des Dritten Bundesmietengesetzes
5. Richtlinien über die Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 — Wohnungsbindungsrichtlinien —)
6. Mietregelung nach §§ 8 und 29 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (WoBindG 1965) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 954 ff.) und des § 6 des Dritten Bundesmietengesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 971 ff.)
7. Richtlinien über die Gewährung von staatlichen Wohnungsfürsorgemitteln im Lande Hessen (WF-Richtlinien 1965) vom 25. August 1965, StAnz. S. 1279, mit Ergänzung vom 15. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 16
8. Ablösung von staatlichen Arbeitgeberdarlehen vom 3. September 1964, StAnz. S. 1214, mit Änderung vom 21. Dezember 1965, StAnz. 1966 S. 72

Der 48 Seiten umfassende Sonderdruck wird zum Stückpreis von DM 2,50 und DM -.40 Verpackungs- und Versandkosten, geliefert. Einzahlungen mit genauem Bestellvermerk auf das Postscheckkonto des Verlages.

Bei schriftlicher Bestellung von mehr als 10 Exemplaren erfolgt Lieferung auf Rechnung zum ermäßigten Preis.

Verlag Kultur und Wissen GmbH  
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42  
Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 143 60

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

## Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger

Jahrgang 1965

und für zurückliegende Jahrgänge

Stückpreis DM 4,90

und DM 1,50 Verpackungs- und Versandkosten sind sofort lieferbar.

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

1186

„Beim Gesundheitsamt des Landkreises Fritzlar-Homburg (rd. 82 500 Einwohner, Ortsklasse A) ist die

## Stelle eines Arztes

(Ärztin)

zum 1. Juli 1966 oder evtl. später zu besetzen. Vergütung ist vorgesehen nach Verg. Gr. II des BAT. Voraussetzungen für die Ablegung der Amtsarztprüfung müssen vorhanden sein. Bei Bewährung ist eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht ausgeschlossen, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Anstellung zum Kreismedizinalrat (-rätin) erfüllt sind.

Gefordert werden vielseitige allgemeine ärztliche Ausbildung, möglichst mit Erfahrung im öffentlichen Gesundheitsdienst sowie besondere Kenntnisse in der Säuglings-, Kleinkinder-, Kinder- und Jugendgesundheitsfürsorge. Bei Einstellung ist eine Probezeit von 4 Monaten vorgesehen. Die Verwaltung ist bei Beschaffung von Wohnraum behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, einem Lichtbild aus neuester Zeit, polizeilichem Führungszeugnis, einem lückenlosen Nachweis über Ausbildung und bisherige Tätigkeit sind umgehend, spätestens bis zum 31. Mai 1966, zu richten an den Kreis-ausschuß des Landkreises Fritzlar-Homburg. — Personalstelle — in Fritzlar, Georgengasse.

358 Fritzlar, 6. 4. 1966

Der Kreis-ausschuß  
des Landkreises Fritzlar-Homburg

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Komplette Einrichtungen Dunlopillo und Spez.-Matratzen  
Möbel und Krankenhausmöbel Oberbetten und Einziehdecken  
Schulmöbel Textilien aller Art

**TEPEL**  
**GIESSEN**  
seit 1882 · Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche Elektro, Radio, Fernsehen  
Wolldecken Beleuchtungskörper  
Gardinen und Bodenbeläge Büroeinrichtungen

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 328, Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Giesel, Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM -.25 Versandkosten bis 40 Seiten DM 2.- und DM -.30 bis 48 Seiten DM 3,30 und DM -.40. Über 48 Seiten DM 2,50 und DM -.40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.

1187



**Landeswohlfahrtsverband  
Hessen**

Bei unserer Hauptverwaltung in Kassel ist die Stelle des Leiters der Bauverwaltung

**Landesbaudirektor**

(Bes.-Gruppe A 15)

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere die Planung und Durchführung von Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten sowie Bauunterhaltungsarbeiten bei 30 Krankenhäusern, Kliniken und Heimen mit rd. 13 000 Betten und weiteren Dienststellen (insgesamt über 500 Gebäude).

Das Volumen des außerordentlichen Haushalts beträgt im Rechnungsjahr 1966 rd. 20 Millionen DM. Das Schwergewicht liegt beim Hochbau, auf maschinentechnische und Tiefbaumaßnahmen entfallen 15 bis 20% der Baumittel.

Für die Einstellung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Hochbau erforderlich. Berufserfahrung im öffentlichen Dienst und II. Staatsprüfung sind erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bis zum 15. 6. 1966 erbeten an den

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
35 Kassel, Ständplatz 6—10.

35 Kassel, 11. 4. 1966

**Für staatliche und kommunale  
Verwaltungen und Anstalten**



*„Alles fürs Büro“*

Büromöbel · Büromaschinen  
Organisationsmittel · Bürobedarf

**WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.**

Hasselstraße 9  
Tel. 06196-3481

**Seifen, Spül- und Reinigungsmittel  
Fußbodenpflegemittel**

Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch Direktbezug.

**Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG**  
Schlüchtern Tel. 0 66 61 / 8 55

**Stoffe - Gardinen -  
Teppiche**

**WEIPERT** mit der Großauswahl  
Frankfurt/Main, Zeil 85—93  
gegenüber der Hauptpost  
Telefon 28 77 47



**Berater und Lieferer  
bei staatlichen und kommunalen  
Baumaßnahmen**

**RÜGER & Co. oHG**

BAUUNTERNEHMUNG



Hoch-, Tief-,  
Stahlbeton- und Straßenbau

**Hattersheim am Main**

Kelsterbacher Straße 2—4 Fernsprecher 2 46 und 4 43

**Günter Rode**

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR  
Gartenbauunternehmen

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6  
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20  
65 Mainz Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55



*Dipl.-Ing. Rüd. Görl*

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.  
6 FRANKFURT AM MAIN  
MÜNCHENER STR. 12 · RUF. 33 14 12

PLANUNG - BERATUNG  
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

**Ingenieurbüro Günter Schwebel**

Büro für Straßen- und Verkehrsplanung

6 Frankfurt/Main  
Grethenweg 45 · Telefon 61 59 94

**FRANZ FREYDANK**

Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau

Entwässerung · Wasserbau · Straßenbau  
Planung und Bauleitung

Kriftel/Ts. Tel. 0 61 92 51 95



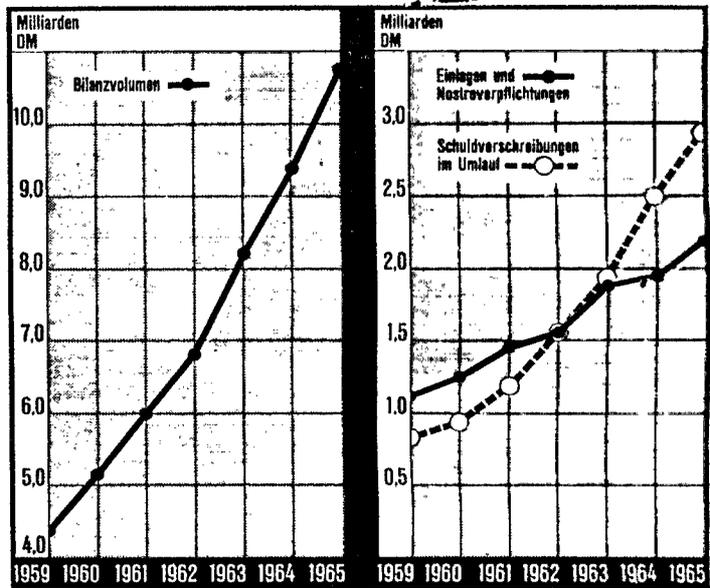
**Günter Lorenz** Ingenieurbüro

Wasser · Abwasser · Müll · Straßen

6079 Sprengingen (Hess.) · Sudtanna 41 · Tel. 66173

# Wir berichten über die Geschäftsentwicklung 1965

Niederlassungen:  
Darmstadt  
Kassel (Landeskreditkasse)  
Wiesbaden



## Wichtige Bilanzzahlen zum 31.12.1965

Aktiva	in Mill. DM	Passiva	in Mill. DM
Barreserve . . . . .	125	Einlagen und aufgenommene Gelder . . . . .	2.181
Guthaben bei Kreditinstituten . . . . .	787	Aufgenommene langfristige Darlehen . . . . .	800
Kassenobligationen . . . . .	201	Schuldverschreibungen im Umlauf . . . . .	2.970
Wertpapiere . . . . .	366	Durchlaufende Kredite . . . . .	3.372
Debitoren . . . . .	482	Stammkapital und Rücklagen . . . . .	208
Langfristige Ausleihungen . . . . .	3.725	Rückstellungen . . . . .	46

## Im Berichtsjahr ist das Geschäftsvolumen kräftig angestiegen

Es stiegen an:

Bilanzsumme des Gesamtinstituts . . . . .	von 9,39 Mrd. DM auf 10,79 Mrd. DM
Einlagen und Nostroverpflichtungen . . . . .	von 1,97 Mrd. DM auf 2,18 Mrd. DM
Langfristige Ausleihungen . . . . .	von 3,20 Mrd. DM auf 3,72 Mrd. DM
Durchlaufende Kredite . . . . .	von 2,94 Mrd. DM auf 3,37 Mrd. DM
Bilanzsumme der Bausparkasse . . . . .	von 0,97 Mrd. DM auf 1,14 Mrd. DM

Die der Bank angeschlossene Landesbausparkasse Hessen hat 1965 51700 Verträge mit einer Vertrags-summe von 840 Mill. DM abgeschlossen; sie verwaltet Ende 1965 einen Vertragsbestand von 4,0 Mrd. DM.

## Aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank und Bausparkasse

Aufwand	in Mill. DM	Ertrag	in Mill. DM
Geschäfts- und Verwaltungskosten . . . . .	37	Zinsüberschuß und Provisionen . . . . .	108
Steuern und Abgaben . . . . .	17		
Zuweisung zu den Rücklagen . . . . .	17		

Die ungekürzten Bilanzen der Hessischen Landesbank-Girozentrale und der Landesbausparkasse Hessen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

# HESSISCHE LANDESBANK

## GIROZENTRALE

Frankfurt/Main  
Junghofstraße 18-26

